

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Neuordnung des Bayerischen Disziplinarrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (Bayerisches Disziplinargesetz - BayDG)

A) Problem

1. Die nach der bestehenden Bayerischen Disziplinarordnung (BayDO) geführten Disziplinarverfahren sind langwierig. Ursächlich dafür ist – neben unabänderlichen Sachverhaltskonstellationen im Einzelfall – insbesondere die Aufspaltung des Verfahrens in drei selbständige Teilverfahren mit jeweils unterschiedlichen Zuständigkeiten. Auch sind die Dienstvorgesetzten und Untersuchungsführer häufig nicht ausreichend mit den Disziplinarverfahren vertraut und haben die Aufgaben neben ihrem Hauptamt zu erledigen.

Eine lange Verfahrensdauer erschwert jedoch nicht nur die Sachverhaltsaufklärung, sondern belastet auch den betroffenen Beamten und kann sich so auf seine Leistungsfähigkeit und -bereitschaft auswirken. Zudem verliert eine Pflichtenmahnung nach zu großem Zeitabstand ihre Wirkung. Der Zweck des Disziplinarrechts – die Verfolgung von Dienstvergehen zur Gewährleistung eines funktionierenden öffentlichen Dienstes – kann daher durch die verfahrensmäßige Ausgestaltung der BayDO und die damit verbundenen Verzögerungen im Einzelfall verfehlt werden. Hinzu kommt, dass das geltende Disziplinarrecht unübersichtlich ausgestaltet ist.

2. Die im Geltungsbereich des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) gebildeten Personalvertretungen setzen sich aus den Angehörigen der verschiedenen Gruppen (Beamte, Angestellte und Arbeiter, vgl. Art. 5 BayPVG) nach dem Verhältnis der Stärke der Gruppen in den jeweiligen Dienststellen zusammen (vgl. Art. 17 BayPVG). Welche Beschäftigten dabei zur Gruppe der Angestellten und welche zur Gruppe der Arbeiter zählen, richtete sich bislang danach, ob die Beschäftigten jeweils eine in der Rentenversicherung der Angestellten oder in der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben (vgl. Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 BayPVG). Durch das Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) vom 9. Dezember 2004 (BGBl I S. 3242) ist allerdings mit Wirkung zum 1. Januar 2005 die überkommene Unterscheidung zwischen Arbeiterrenten- und Angestelltenrentenversicherung aufgegeben und durch einen einheitlichen Versichertenbegriff im Rahmen der allgemeinen Rentenversicherung ersetzt worden. Deswegen bedarf die in Art. 4 BayPVG verwendete Begriffsbestimmung der „Angestellten“ und „Arbeiter“ einer Neuregelung nicht zuletzt vor den ab dem 1. Mai 2006 (vgl. Art. 26 Abs. 3 BayPVG) anstehenden nächsten regelmäßigen Wahlen der Personalvertretungen in Bayern, die entsprechend dem das Personalvertretungsrecht beherrschenden Gruppenprinzip grundsätzlich als Gruppenwahlen durchgeführt werden.

Auch in dem am 9. Februar 2005 zwischen dem Bund, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und ver.di, der dbb tarifunion geschlossenen Tarifvertrag (TVöD), der ab dem 1. Oktober für die bayerischen Kommunen, die Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e.V. sind, Geltung erlangt, wurde die Differenzierung nach den Statusgruppen „Angestellte“ und „Arbeiter“ aufgegeben.

Darüber hinaus hat sich in der Praxis das Bedürfnis nach einer Verlängerung der Amtszeit von Personalvertretungen ergeben, um für ihre Arbeit eine größere Kontinuität zu schaffen.

B) Lösung

1. Das Disziplinarrecht wird vereinfacht und die Verfahren werden gestrafft. In allen Verfahrensstadien gilt der Grundsatz der Beschleunigung, der durch entsprechende verfahrensrechtliche Erleichterungen umgesetzt wird. Der Rechtsschutz betroffener Beamter bleibt im erforderlichen Umfang gewahrt, notwendige Anhörungsrechte bleiben gewahrt. Im Einzelnen ist auf folgende Änderungen hinzuweisen:
 - a) Die Trennung des Verfahrens in ein Vorermittlungs- und ein Untersuchungsverfahren entfällt zu Gunsten eines einheitlichen behördlichen Verfahrens, das in schweren Fällen mit der Erhebung einer Disziplinaranzeige vor den Verwaltungsgerichten, ansonsten mit einer Disziplinarverfügung oder der Einstellung des Verfahrens abgeschlossen wird. Ein Widerspruchsverfahren ist nicht vorgesehen. Nach erfolgloser Anzeige gegen eine Disziplinarverfügung ist eine Berufung nur nach Zulassung durch den Verwaltungsgerichtshof statthaft.
 - b) Für Disziplinarverfahren gelten künftig subsidiär Verwaltungsvorgangsgesetz und Verwaltungsgerichtsordnung an Stelle der Strafprozessordnung. Tatsachenfeststellungen eines Strafbefehls können leichter einer disziplinarischen Entscheidung zu Grunde gelegt werden, wenn keine begründeten Zweifel an der Richtigkeit bestehen. Die obligatorische Aussetzung des Verfahrens bei einem gleichzeitigen Strafverfahren entfällt. Neu eingeführt wird die Möglichkeit, das Verfahren gegen Auflage einzustellen.
 - c) Die Disziplinarbefugnisse im behördlichen Verfahren werden um die Kürzung der Dienstbezüge erweitert, lediglich bei statusrechtlich relevanten Maßnahmen (Zurückstufung, Entfernung aus dem Dienst und Aberkennung des Ruhegehalts) verbleibt es bei der abschließenden verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit.
2. In personalvertretungsrechtlicher Hinsicht ist auf folgende Änderungen hinzuweisen:
 - a) Die überkommene Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern wird im Bayerischen Personalvertretungsrecht zu Gunsten der Definition eines einheitlichen Arbeitnehmerbegriffs aufgegeben. Statt bislang drei Gruppen (Beamte, Angestellte und Arbeiter) gibt es künftig – weiterhin landesweit einheitlich – nur noch zwei Gruppen (Beamte und Arbeitnehmer). Gleichzeitig wird die Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz (WO-BayPVG) entsprechend angepasst.

- b) Die regelmäßige Amtszeit der Personalvertretungen wird von vier auf fünf Jahre und die Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretungen auf zwei Jahre und sechs Monate verlängert. Entsprechend werden im Bayerischen Richtergesetz (BayRiG) die Amtszeiten der Präsidialräte, Richterräte und Staatsanwaltsräte auf fünf Jahre verlängert.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten für Staat, Kommunen, Wirtschaft und Bürger

1. Staat und Kommunen:

- a) Es werden keine neuen Aufgaben durch die Änderung des Disziplinarrechts geschaffen, die bereits jetzt durchzuführenden Verfahren werden vereinfacht. Dadurch sind tendenziell niedrigere Kosten der Verwaltung zu erwarten, die jedoch nicht quantifizierbar sind.
- b) Dadurch, dass künftig Neuwahlen für die Personalvertretungen gesondert nur noch für zwei Gruppen (Beamte und Arbeitnehmer) anstelle von drei Gruppen (Beamten, Angestellte und Arbeiter) stattzufinden haben, ergeben sich Einsparungen in derzeit nicht bezifferbarer Höhe.
- c) Die Verlängerung der Amtszeit der Personalvertretungen, der Präsidialräte, Richterräte und Staatsanwaltsräte auf fünf Jahre bzw. auf zweieinhalb Jahre bei den Jugend- und Auszubildendenvertretungen ermöglicht Einsparungen in derzeit nicht zu beziffernder Höhe.

Die Aussagen zu den Kosten gelten für die Kommunen entsprechend.

2. Wirtschaft und Bürger:

Keine.

Gesetzentwurf

zur Neuordnung des Bayerischen Disziplinarrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (Bayerisches Disziplinargesetz - BayDG)

2031-1-F

§ 1

**Bayerisches Disziplinargesetz
(BayDG)**

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Persönlicher Geltungsbereich
- Art. 2 Sachlicher Geltungsbereich
- Art. 3 Ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung
- Art. 4 Gebot der Beschleunigung
- Art. 5 Dienstbezüge, Anwärterbezüge

Teil 2

Disziplinarmaßnahmen

- Art. 6 Arten der Disziplinarmaßnahmen
- Art. 7 Verweis
- Art. 8 Geldbuße
- Art. 9 Kürzung der Dienstbezüge
- Art. 10 Zurückstufung
- Art. 11 Entfernung aus dem Beamtenverhältnis
- Art. 12 Kürzung des Ruhegehalts
- Art. 13 Aberkennung des Ruhegehalts
- Art. 14 Bemessung der Disziplinarmaßnahme
- Art. 15 Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach Straf- oder Bußgeldverfahren
- Art. 16 Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs
- Art. 17 Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte

Teil 3

Behördliches Disziplinarverfahren

Abschnitt 1

Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung

- Art. 18 Disziplinarbefugnisse, Disziplinarbehörde
- Art. 19 Einleitung von Amts wegen
- Art. 20 Einleitung auf Antrag des Beamten oder der Beamtin
- Art. 21 Ausdehnung und Beschränkung

Abschnitt 2

Durchführung

- Art. 22 Unterrichtung, Belehrung und Anhörung
- Art. 23 Pflicht zur Durchführung von Ermittlungen, Ausnahmen
- Art. 24 Zusammentreffen von Disziplinarverfahren mit Strafverfahren oder anderen Verfahren, Aussetzung
- Art. 25 Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren
- Art. 26 Beweiserhebung
- Art. 27 Zeugen und Zeuginnen, Sachverständige
- Art. 28 Herausgabe von Unterlagen
- Art. 29 Beschlagnahmen und Durchsuchungen
- Art. 30 Niederschrift
- Art. 31 Innerdienstliche Informationen
- Art. 32 Abschließende Anhörung

Abschnitt 3

Abschlussentscheidung

- Art. 33 Einstellungsverfügung
- Art. 34 Einstellungsverfügung gegen Auflage
- Art. 35 Disziplinarverfügung, Disziplinarklage
- Art. 36 Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse
- Art. 37 Verfahren bei nachträglicher Entscheidung im Straf- oder Bußgeldverfahren
- Art. 38 Kostentragungspflicht

Abschnitt 4

Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen

- Art. 39 Zulässigkeit
- Art. 40 Rechtswirkungen
- Art. 41 Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Bezüge

Teil 4
Gerichtliches Disziplinarverfahren

Abschnitt 1
Disziplinargerichtsbarkeit

- Art. 42 Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Art. 43 Kammer für Disziplinarsachen
- Art. 44 Beamtenbeisitzer
- Art. 45 Wahl der Beamtenbeisitzer
- Art. 46 Ausschluss von der Ausübung des Richteramts
- Art. 47 Nichtheranziehung von Beamtenbeisitzern
- Art. 48 Entbindung der Beamtenbeisitzer vom Amt
- Art. 49 Senate für Disziplinarsachen

Abschnitt 2
Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht

Unterabschnitt 1
Klageverfahren

- Art. 50 Klageerhebung, Form und Frist der Klage
- Art. 51 Nachtragsdisziplinklage
- Art. 52 Belehrung
- Art. 53 Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift
- Art. 54 Beschränkung des Disziplinarverfahrens
- Art. 55 Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren
- Art. 56 Beweisaufnahme
- Art. 57 Entscheidung durch Beschluss
- Art. 58 Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil
- Art. 59 Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse

Unterabschnitt 2
Besondere Verfahren

- Art. 60 Antrag auf gerichtliche Fristsetzung
- Art. 61 Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen

Abschnitt 3
Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof

Unterabschnitt 1
Berufung

- Art. 62 Statthaftigkeit, Form und Frist der Berufung
- Art. 63 Berufungsverfahren
- Art. 64 Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil

Unterabschnitt 2
Beschwerde

- Art. 65 Statthaftigkeit

Abschnitt 4
Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens

- Art. 66 Wiederaufnahmegründe
- Art. 67 Unzulässigkeit der Wiederaufnahme
- Art. 68 Frist, Verfahren
- Art. 69 Entscheidung durch Beschluss
- Art. 70 Mündliche Verhandlung, Entscheidung des Gerichts
- Art. 71 Rechtswirkungen, Entschädigung

Abschnitt 5
Kostenentscheidung im gerichtlichen Disziplinarverfahren

- Art. 72 Kostentragungspflicht
- Art. 73 Erstattungsfähige Kosten

Teil 5
Unterhaltsbeitrag, Unterhaltsleistung und Begnadigung

- Art. 74 Unterhaltsbeitrag bei Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder bei Aberkennung des Ruhegehalts
- Art. 75 Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Straftaten
- Art. 76 Begnadigung

Teil 6
Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 77 Verwaltungsvorschriften
- Art. 78 Übergangsbestimmungen

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Persönlicher Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für Beamte und Beamtinnen sowie Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen, auf die das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) oder das Gesetz über kommunale Wahlbeamte (KWBG) Anwendung findet.
- (2) ¹Als Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen gelten auch frühere Beamte und Beamtinnen, die
 1. unwiderruflich bewilligte Unterhaltsbeiträge nach §§ 15, 66 Abs. 5 und § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG),

2. Ehrensold nach Art. 138 KWBG,
3. Bezüge nach Art. 128 Abs. 5 Satz 1 BayBG, Art. 33 Abs. 3 KWBG oder
4. sonstige Unterhaltsbeiträge, die unwiderruflich bewilligt sind, beziehen.

²Ihre Bezüge gelten als Ruhegehalt.

Art. 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die

1. von Beamten und Beamtinnen während ihres Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehen (Art. 84 Abs. 1 BayBG, 48 Abs. 1 KWBG),
2. von Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen
 - a) während ihres Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehen (Art. 84 Abs. 1 BayBG, 48 Abs. 1 KWBG) und
 - b) nach Eintritt in den Ruhestand begangenen als Dienstvergehen geltenden Handlungen (Art. 84 Abs. 2 BayBG, 48 Abs. 2 KWBG)

(2) Für Beamte und Beamtinnen und Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen, die früher in einem anderen Beamtenverhältnis, Richterverhältnis oder Berufssoldatenverhältnis oder Soldatenverhältnis auf Zeit gestanden haben, gilt dieses Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen, die sie in dem früheren Dienstverhältnis oder als Versorgungsberechtigte aus einem solchen Dienstverhältnis begangen haben; auch bei den aus einem solchen Dienstverhältnis Ausgeschiedenen und Entlassenen gelten Handlungen, die in Art. 84 Abs. 2 BayBG, Art. 48 Abs. 2 KWBG bezeichnet sind, als Dienstvergehen.

(3) Ein Wechsel des Dienstherrn steht der Anwendung dieses Gesetzes nicht entgegen.

Art. 3 Ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung

Zur Ergänzung dieses Gesetzes sind die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entsprechend anzuwenden, soweit sie nicht zu den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen oder in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Art. 4 Gebot der Beschleunigung

Disziplinarverfahren sind beschleunigt durchzuführen.

Art. 5 Dienstbezüge, Anwärterbezüge

(1) ¹Dienstbezüge sind die in § 1 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Bestandteile. ²Dazu gehören auch Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren und Professorinnen an Hochschulen.

(2) Anwärterbezüge sind die in § 59 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Bestandteile sowie der Familienzuschlag.

Teil 2 Disziplinarmaßnahmen

Art. 6 Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte und Beamtinnen sind:

1. Verweis (Art. 7),
2. Geldbuße (Art. 8),
3. Kürzung der Dienstbezüge (Art. 9),
4. Zurückstufung (Art. 10) und
5. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (Art. 11).

(2) Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen sind:

1. Kürzung des Ruhegehalts (Art. 12) und
2. Aberkennung des Ruhegehalts (Art. 13).

(3) Bei Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen sind nur Verweis, Geldbuße und Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zulässig.

(4) Bei Beamten und Beamtinnen auf Zeit sind nur Verweis, Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge und Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zulässig.

(5) ¹Beamten und Beamtinnen auf Probe oder auf Widerruf können nur Verweise erteilt und Geldbußen auferlegt werden. ²Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Art. 43 BayBG bleiben unberührt.

Art. 7 Verweis

(1) ¹Der Verweis ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens. ²Missbilligende Äußerungen (Zurechtweisungen, Ermahnungen oder Rügen), die nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden, sind keine Disziplinarmaßnahmen. ³Der Verweis ist schriftlich, aber nicht in elektronischer Form auszusprechen.

(2) ¹Der Verweis gilt als vollstreckt, sobald er unanfechtbar ist. ²Er steht bei Bewährung einer Beförderung des Beamten oder der Beamtin nicht entgegen.

Art. 8 Geldbuße

- (1) ¹Die Geldbuße kann bis zur Höhe der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge auferlegt werden. ²Hat der Beamte oder die Beamtin keine Dienst- oder Anwärterbezüge, darf die Geldbuße bis zu dem Betrag von 500 € bei Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen bis zu einem Monatsbetrag der Entschädigung auferlegt werden.
- (2) ¹Die Geldbuße fließt dem Dienstherrn zu. ²Art. 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 9 Kürzung der Dienstbezüge

- (1) ¹Die Kürzung der Dienstbezüge ist die bruchteilsmäßige Verminderung der monatlichen Dienstbezüge um höchstens ein Fünftel auf längstens drei Jahre. ²Bei Beamten und Beamtinnen, die sich im Eingangsamt der Laufbahn oder in einem laufbahnfreien Amt befinden, kann die Kürzung der Dienstbezüge für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren ausgesprochen werden. ³Sie erstreckt sich auf alle Ämter, die der Beamte oder die Beamtin bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung innehat. ⁴Bei der Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften bleibt die Kürzung der Dienstbezüge unberücksichtigt.
- (2) ¹Die Kürzung der Dienstbezüge beginnt mit dem Kalendermonat, der auf den Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt. ²Tritt der Beamte oder die Beamtin vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung in den Ruhestand, gilt eine entsprechende Kürzung des Ruhegehalts (Art. 12) als festgesetzt. ³Tritt der Beamte oder die Beamtin während der Dauer der Kürzung der Dienstbezüge in den Ruhestand, wird das Ruhegehalt entsprechend wie die Dienstbezüge für denselben Zeitraum gekürzt. ⁴Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.
- (3) ¹Die Kürzung der Dienstbezüge wird für die Dauer einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gehemmt. ²Der Beamte oder die Beamtin kann jedoch für die Dauer der Beurlaubung den Kürzungsbetrag monatlich vorab an den Dienstherrn entrichten; die Dauer der Kürzung der Dienstbezüge nach der Beendigung der Beurlaubung verringert sich entsprechend.
- (4) ¹Solange die Dienstbezüge gekürzt werden, darf der Beamte oder die Beamtin nicht befördert werden. ²Der Zeitraum kann in der Entscheidung abgekürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist. ³Die Höherstufung eines kommunalen Wahlbeamten oder einer kommunalen Wahlbeamtin auf Zeit nach §§ 1, 2 Abs. 1 der Bayerischen Kommunalbesoldungsverordnung steht einer Beförderung gleich.
- (5) ¹Die Rechtsfolgen der Kürzung der Dienstbezüge erstrecken sich auch auf ein neues Beamtenverhältnis zum selben oder zu einem anderen dem Bayerischen Beamten-gesetz unterliegenden Dienstherrn. ²Hierbei steht die Einstellung oder Anstellung in einem höheren als dem bisherigen Amt der Beförderung gleich. ³Dies gilt nicht bei der Ernennung zum Wahlbeamten oder zur Wahlbeamtin auf Zeit.

Art. 10 Zurückstufung

- (1) ¹Die Zurückstufung ist die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt. ²Der Beamte oder die Beamtin verliert alle Rechte aus dem bisherigen Amt einschließlich der damit verbundenen Dienstbezüge und der Befugnis, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen. ³Soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, enden mit der Zurückstufung auch die Ehrenämter und die Nebentätigkeiten, die der Beamte oder die Beamtin im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat.
- (2) ¹Die Dienstbezüge aus dem neuen Amt werden von dem Kalendermonat an gezahlt, der dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt. ²Tritt der Beamte oder die Beamtin vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung in den Ruhestand, richten sich die Versorgungsbezüge nach der in der Entscheidung bestimmten Besoldungsgruppe.
- (3) ¹Der Beamte oder die Beamtin darf frühestens fünf Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung befördert werden. ²Der Zeitraum kann in der Entscheidung verkürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist.
- (4) ¹Die Rechtsfolgen der Zurückstufung erstrecken sich auch auf ein neues Beamtenverhältnis zum selben oder zu einem anderen dem Bayerischen Beamten-gesetz unterliegenden Dienstherrn. ²Hierbei steht die Einstellung oder Anstellung in einem höheren Amt als dem, in welches der Beamte oder die Beamtin zurückgestuft wurde, der Beförderung gleich.

Art. 11 Entfernung aus dem Beamtenverhältnis

- (1) ¹Mit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis endet das Dienstverhältnis. ²Der Beamte oder die Beamtin verliert den Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung einschließlich der Hinterbliebenenversorgung sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel und akademischen Würden zu führen und die Dienstkleidung zu tragen.
- (2) ¹Die Zahlung der Dienstbezüge wird mit dem Ende des Kalendermonats eingestellt, in dem die Entscheidung unanfechtbar wird. ²Tritt der Beamte oder die Beamtin in den Ruhestand, bevor die Entscheidung über die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis unanfechtbar wird, gilt die Entscheidung als Aberkennung des Ruhegehalts.
- (3) ¹Für die Dauer von sechs Monaten nach der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis wird ein Unterhaltsbeitrag in Höhe von 50 v.H. der Dienstbezüge, die bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zustehen, gezahlt; eine Einbehaltung von Dienstbezügen nach Art. 39 Abs. 2 bleibt unberücksichtigt. ²Die Gewährung des Unterhaltsbeitrags kann in der Entscheidung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, soweit der Beamte oder die Beamtin ihrer nicht

würdig oder den erkennbaren Umständen nach nicht bedürftig ist. ³Sie kann in der Entscheidung über sechs Monate hinaus verlängert werden, soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden; der Beamte oder die Beamtin hat die Umstände glaubhaft zu machen.

(4) ¹Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf alle Ämter, die der Beamte oder die Beamtin bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung bei einem bayerischen Dienstherrn (Art. 3 BayBG) innehat. ²Ist eines von mehreren Ämtern ein kommunales Ehrenamt und wird diese Disziplinarmaßnahme nur wegen eines in dem Ehrenamt oder im Zusammenhang mit diesem begangenen Dienstvergehens verhängt, kann die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis auf das Ehrenamt und die in Verbindung mit ihm übernommenen Nebentätigkeiten beschränkt werden. ³Hinsichtlich der dem Beamten oder der Beamtin verbleibenden Ämter kann eine weitere Disziplinarmaßnahme verhängt werden.

(5) Beamte und Beamtinnen, die früher in einem anderen Beamten- oder Richterverhältnis bei einem bayerischen Dienstherrn (Art. 3 BayBG) gestanden haben und aus dem Beamtenverhältnis entfernt werden, verlieren auch die Ansprüche aus dem früheren Dienstverhältnis, wenn diese Disziplinarmaßnahme wegen eines Dienstvergehens ausgesprochen wird, das in dem früheren Dienstverhältnis begangen wurde.

(6) Beamte und Beamtinnen, die aus dem Beamtenverhältnis entfernt worden sind, dürfen bei einem bayerischen Dienstherrn (Art. 3 BayBG) nicht wieder zum Beamten oder zur Beamtin ernannt werden; es soll auch kein anderes Beschäftigungsverhältnis begründet werden.

Art. 12

Kürzung des Ruhegehalts

¹Die Kürzung des Ruhegehalts ist die bruchteilsmäßige Verminderung des monatlichen Ruhegehalts um höchstens ein Fünftel auf längstens drei Jahre. ²Art. 9 Abs. 1 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 2 Sätze 1 und 4 gelten entsprechend.

Art. 13

Aberkennung des Ruhegehalts

(1) Mit der Aberkennung des Ruhegehalts verliert der Ruhestandsbeamte oder die Ruhestandsbeamtin den Anspruch auf Versorgung einschließlich der Hinterbliebenenversorgung und die Befugnis, die Amtsbezeichnung sowie die Titel und akademischen Würden zu führen, die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehen wurden.

(2) ¹Für die Dauer von sechs Monaten nach der Aberkennung des Ruhegehalts wird ein Unterhaltsbeitrag in Höhe von 70 v.H. des Ruhegehalts gewährt, das dem Ruhestandsbeamten oder der Ruhestandsbeamtin bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zusteht; eine Einbehaltung des Ruhegehalts nach Art. 39 Abs. 2 bleibt unberücksichtigt. ²Der Anspruch nach Satz 1 besteht nur insoweit,

als er die auf Grund einer Nachversicherung zu gewährende Rente übersteigt; Art. 74 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Die Aberkennung des Ruhegehalts und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf alle Ämter, die der Ruhestandsbeamte oder die Ruhestandsbeamtin bei einem bayerischen Dienstherrn (Art. 3 BayBG) bei Eintritt in den Ruhestand bekleidet hat.

(4) Art. 11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

Art. 14

Bemessung der Disziplinarmaßnahme

(1) ¹Die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Die Disziplinarmaßnahme ist insbesondere nach der Schwere des Dienstvergehens, der Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstherrn oder der Allgemeinheit, dem Persönlichkeitsbild und dem bisherigen dienstlichen Verhalten zu bemessen.

(2) ¹Beamte und Beamtinnen, die durch ein schweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren haben, sind aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen. ²Ruhestandsbeamten und -beamtinnen wird das Ruhegehalt aberkannt, wenn sie, wären sie noch im Dienst, aus dem Beamtenverhältnis hätten entfernt werden müssen.

Art. 15

Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ist gegen einen Beamten oder eine Beamtin im Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden oder kann eine Tat nach § 153a Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 2 Satz 2 StPO nach der Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, darf wegen desselben Sachverhalts

1. ein Verweis oder eine Geldbuße nicht ausgesprochen werden,
2. eine Kürzung der Dienstbezüge, eine Zurückstufung oder eine Kürzung des Ruhegehalts nur ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten oder die Beamtin zur Pflichterfüllung anzuhalten oder das Ansehen des Berufsbeamtentums zu wahren.

(2) Ist der Beamte oder die Beamtin im Straf- oder Bußgeldverfahren rechtskräftig freigesprochen worden, darf wegen des Sachverhalts, der Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung gewesen ist, eine Disziplinarmaßnahme nur ausgesprochen werden, wenn dieser Sachverhalt ein Dienstvergehen darstellt, ohne den Tatbestand einer Straf- oder Bußgeldvorschrift zu erfüllen.

Art. 16**Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs**

(1) Sind seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als zwei Jahre vergangen, darf ein Verweis nicht mehr erteilt werden.

(2) Sind seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als drei Jahre vergangen, darf eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehalts nicht mehr ausgesprochen werden.

(3) Sind seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als sieben Jahre vergangen, darf auf Zurückstufung nicht mehr erkannt werden.

(4) Die Fristen der Abs. 1 bis 3 beginnen neu zu laufen mit

1. der ersten Anhörung des Beamten oder der Beamtin oder der Bekanntgabe, dass das Disziplinarverfahren eingeleitet ist,
2. mit der Ausdehnung des Disziplinarverfahrens,
3. der Erhebung der Disziplinaranzeige,
4. der Erhebung der Nachtragsdisziplinaranzeige oder
5. der Anordnung oder Ausdehnung von Ermittlungen gegen Beamte und Beamtinnen auf Probe oder auf Widerruf nach Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBG.

(5) ¹Die Fristen der Abs. 1 bis 3 sind für die Dauer des gerichtlichen Disziplinarverfahrens, für die Dauer einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach Art. 24 oder während des Laufs der für die Erfüllung einer Auflage nach Art. 34 gesetzten Frist gehemmt. ²Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet oder eine Klage aus dem Beamtenverhältnis erhoben worden, ist die Frist für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.

Art. 17**Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte**

(1) ¹Ein Verweis, eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge und eine Kürzung des Ruhegehalts dürfen nach fünf Jahren und eine Zurückstufung darf nach sieben Jahren bei weiteren Disziplinarmaßnahmen und bei sonstigen Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden (Verwertungsverbot). ²Der Beamte oder die Beamtin gilt nach dem Eintritt des Verwertungsverbots als von der Disziplinarmaßnahme nicht betroffen.

(2) ¹Die Frist für das Verwertungsverbot beginnt, sobald die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar ist. ²Sie endet nicht, solange ein gegen den Beamten oder die Beamtin eingeleitetes Straf- oder Disziplinarverfahren nicht unanfechtbar abgeschlossen ist, eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf, eine Entscheidung über die Kürzung der Dienstbezüge noch nicht vollstreckt ist oder ein gerichtliches Verfahren über die Beendigung des Beamtenverhältnisses oder über die Geltendmachung von Schadenersatz gegen den Beamten oder die Beamtin anhängig ist.

(3) ¹Eintragungen in der Personalakte über die Disziplinarmaßnahme sind nach Eintritt des Verwertungsverbots von Amts wegen zu entfernen und zu vernichten, es sei denn, der Beamte oder die Beamtin widerspricht. ²Dies gilt nicht für das Rubrum und den Tenor des die Zurückstufung aussprechenden Urteils; Satz 4 Halbsatz 2 gilt entsprechend. ³Der Beamte oder die Beamtin ist mindestens einen Monat vor der Vernichtung auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen. ⁴Wird widersprochen, unterbleibt die Entfernung oder erfolgt eine gesonderte Aufbewahrung; das Verwertungsverbot ist bei den Eintragungen zu vermerken.

(4) ¹Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Disziplinarvorgänge, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme geführt haben. ²Die Frist für das Verwertungsverbot beträgt, wenn das Disziplinarverfahren nach Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 eingestellt wird, drei Monate und im Übrigen zwei Jahre. ³Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, die das Disziplinarverfahren abschließt, im Übrigen mit dem Tag, an dem der Dienstvorgesetzte oder die Disziplinarbehörde zureichende tatsächliche Anhaltspunkte erhält, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen.

(5) Auf die Entfernung und Vernichtung von Disziplinarvorgängen, die zu einer missbilligenden Äußerung geführt haben, findet Art. 100f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Sätze 2 und 3 BayBG Anwendung.

Teil 3**Behördliches Disziplinarverfahren****Abschnitt 1****Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung****Art. 18****Disziplinarbefugnisse, Disziplinarbehörde**

(1) Die Disziplinarbefugnisse werden von den Dienstvorgesetzten und den Disziplinarbehörden ausgeübt, soweit nicht die Verwaltungsgerichte zuständig sind.

(2) ¹Disziplinarbehörden sind die obersten Dienstbehörden oder die durch Rechtsverordnung der Staatsregierung und die nach Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 bestimmten Behörden. ²Die Übertragung soll auf eine Behörde im Geschäftsbereich des Ressorts erfolgen. ³In der Rechtsverordnung kann eine ressortübergreifende Zuständigkeit für mehrere Geschäftsbereiche vorgesehen sowie die Zuständigkeit zur Verhängung von Verweisen und Geldbußen abweichend von Art. 35 Abs. 2 Satz 1 der Disziplinarbehörde übertragen werden.

(3) ¹Bei Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen werden die Disziplinarbefugnisse durch die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand zuständige oberste Dienstbehörde ausgeübt. ²Abs. 2 gilt entsprechend. ³Besteht die zuständige oberste Dienstbehörde nicht mehr, bestimmt das Staatsministerium der Finanzen, welche Behörde zuständig ist.

(4) ¹Bei Personen im Sinn des Art. 1 Nrn. 1 bis 3 KWBG, auch wenn sie Ruhestandsbeamte oder Ruhestandsbeamtinnen sind oder als solche gelten, nimmt die Disziplinarbefugnisse die Rechtsaufsichtsbehörde wahr. ²Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Rechtsaufsichtsbehörde ihre Disziplinarbefugnisse im Einzelfall auf eine andere Behörde übertragen kann.

(5) Bei Beamten und Beamtinnen sowie Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen unter Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann das für die Rechtsaufsicht zuständige Staatsministerium durch Rechtsverordnung bestimmen, wer die Disziplinarbefugnisse ausübt; in der Rechtsverordnung können die Disziplinarbefugnisse abweichend von Art. 35 Abs. 2 bis 4 geregelt werden.

Art. 19

Einleitung von Amts wegen

(1) ¹Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, ist der oder die Dienstvorgesetzte oder die Disziplinarbehörde verpflichtet, ein Disziplinarverfahren einzuleiten und die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. ²Die Einleitung ist aktenkundig zu machen. ³Der Dienstvorgesetzte oder die Disziplinarbehörde informieren sich gegenseitig von der Einleitung des Disziplinarverfahrens. ⁴Das Verfahren ist unverzüglich an die zuständige Behörde abzugeben, wenn die einleitende Stelle ihre Disziplinarbefugnis nicht für gegeben hält.

(2) ¹Ein Disziplinarverfahren wird nicht eingeleitet, wenn

1. zu erwarten ist, dass nach Art. 15 oder
2. feststeht, dass nach Art. 16

eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden darf. ²Die Gründe sind aktenkundig zu machen und dem Beamten oder der Beamtin bekannt zu geben.

(3) ¹Hat ein Beamter oder eine Beamtin zwei oder mehrere Ämter inne, die nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, und sind verschiedene Dienstvorgesetzte zuständig, so unterrichten sie sich von der beabsichtigten Einleitung eines Disziplinarverfahrens. ²Ein weiteres Disziplinarverfahren kann gegen den Beamten wegen desselben Sachverhalts nicht eingeleitet werden.

(4) Hat ein Beamter oder eine Beamtin zwei oder mehrere Ämter inne, die im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, kann nur der oder die für das Hauptamt zuständige Dienstvorgesetzte ein Disziplinarverfahren einleiten.

(5) ¹Die Zuständigkeiten nach Abs. 1 bis 4 werden durch eine Beurlaubung, eine Abordnung oder eine Zuweisung nicht berührt. ²Bei einer Abordnung geht die aus Abs. 1 sich ergebende Pflicht hinsichtlich der während der Abordnung begangenen Dienstvergehen auf den neuen Dienstvorgesetzten, die neue Dienstvorgesetzte oder die neue

Disziplinarbehörde über, soweit diese nicht ihre Ausübung dem oder der anderen Dienstvorgesetzten oder der anderen Disziplinarbehörde überlassen oder soweit nichts anderes bestimmt ist.

Art. 20

Einleitung auf Antrag des Beamten oder der Beamtin

(1) Der Beamte oder die Beamtin kann bei der Disziplinarbehörde die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu entlasten.

(2) ¹Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. ²Die Entscheidung ist dem Beamten oder der Beamtin mitzuteilen.

(3) Art. 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

Art. 21

Ausdehnung und Beschränkung

(1) ¹Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den Art. 33 bis 35 Abs. 1 auf neue Handlungen ausgedehnt werden, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. ²Die Ausdehnung ist aktenkundig zu machen.

(2) ¹Das Disziplinarverfahren soll bis zum Erlass einer Entscheidung nach den Art. 33 bis 35 Abs.1 beschränkt werden, indem solche Handlungen ausgeschieden werden, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. ²Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen. ³Die ausgeschiedenen Handlungen können bis zum unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens jederzeit wieder in das Disziplinarverfahren einbezogen werden. ⁴Werden die ausgeschiedenen Handlungen nicht wieder einbezogen, können sie nach dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht zum Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens gemacht werden.

Abschnitt 2 Durchführung

Art. 22

Unterrichtung, Belehrung und Anhörung

(1) ¹Der Beamte oder die Beamtin ist über die Einleitung oder Ausdehnung des Disziplinarverfahrens unverzüglich zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts möglich ist. ²Hierbei ist zu eröffnen, welches Dienstvergehen ihm oder ihr zur Last gelegt wird. ³Es ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass es ihm oder ihr freisteht, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands zu bedienen.

(2) ¹Für die Abgabe einer schriftlichen oder mündlichen Äußerung wird dem Beamten oder der Beamtin schriftlich eine angemessene Frist gesetzt. ²Ist der Beamte oder die Beamtin aus zwingenden Gründen gehindert, die Frist nach Satz 1 einzuhalten und hat er oder sie dies unverzüglich mitgeteilt, ist die Frist zu verlängern.

(3) Ist die Belehrung nach Abs. 1 unterblieben oder unrichtig erfolgt, darf die Aussage des Beamten oder der Beamtin nicht zu seinem oder ihrem Nachteil verwertet werden.

Art. 23 Pflicht zur Durchführung von Ermittlungen, Ausnahmen

(1) Zur Aufklärung des Sachverhalts sind die belastenden, die entlastenden und die für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände von einer Person im Beamten- oder Richterverhältnis zu ermitteln.

(2) ¹Von Ermittlungen ist abzusehen, soweit der Sachverhalt aufgrund der tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, feststeht. ²Von Ermittlungen kann abgesehen werden, soweit der Sachverhalt durch einen Strafbefehl oder auf sonstige Weise aufgeklärt ist, insbesondere nach der Durchführung eines anderen gesetzlich geordneten Verfahrens.

Art. 24 Zusammentreffen von Disziplinarverfahren mit Strafverfahren oder anderen Verfahren, Aussetzung

(1) ¹Ist gegen den Beamten oder die Beamtin wegen des Sachverhalts, der dem Disziplinarverfahren zugrunde liegt, im Strafverfahren die öffentliche Klage erhoben worden, wird das Disziplinarverfahren ausgesetzt. ²Die Aussetzung unterbleibt, wenn keine begründeten Zweifel am Sachverhalt bestehen oder wenn im Strafverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beamten oder der Beamtin liegen.

(2) Das ausgesetzte Disziplinarverfahren ist unverzüglich fortzusetzen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 nachträglich eintreten, spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens.

(3) ¹Das Disziplinarverfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Disziplinarverfahren von wesentlicher Bedeutung ist. ²Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

Art. 25 Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren oder im verwal-

tungsgerichtlichen Verfahren, durch das nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, sind im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, bindend.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden.

Art. 26 Beweiserhebung

(1) ¹Die erforderlichen Beweise sind zu erheben. ²Hierbei können insbesondere

1. schriftliche dienstliche Auskünfte eingeholt,
 2. Zeugen und Zeuginnen sowie Sachverständige vernommen oder ihre schriftliche Äußerung eingeholt,
 3. Urkunden und Akten beigezogen sowie
 4. der Augenschein eingenommen
- werden.

(2) Niederschriften über Aussagen von Personen, die schon in einem gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, sowie Niederschriften über einen richterlichen Augenschein können ohne erneute Beweiserhebung verwertet werden.

(3) ¹Über einen Beweisantrag des Beamten oder der Beamtin ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. ²Dem Beweisantrag ist stattzugeben, soweit er für die Tat- oder Schuldfrage oder für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme von Bedeutung sein kann.

(4) ¹Dem Beamten oder der Beamtin ist Gelegenheit zu geben, an der Vernehmung von Zeugen und Zeuginnen und von Sachverständigen sowie an der Einnahme des Augenscheins teilzunehmen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen. ²Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung besteht kein Anspruch. ³Er oder sie kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf den Zweck der Ermittlungen oder zum Schutz der Rechte Dritter erforderlich ist. ⁴Ein schriftliches Gutachten ist ihm oder ihr zugänglich zu machen, soweit nicht zwingende Gründe dem entgegenstehen.

Art. 27 Zeugen und Zeuginnen, Sachverständige

(1) ¹Zeugen und Zeuginnen sind zur Aussage und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten verpflichtet. ²Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über den Zeugenschutz, die Pflicht, als Zeuge oder Zeugin auszusagen oder als Sachverständiger ein Gutachten zu erstatten, über die Ablehnung von Sachverständigen sowie über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeugen oder Zeugin und Sachverständige gelten entsprechend.

³Die Aussagegenehmigung gilt allen Beschäftigten des Dienstherrn des Beamten oder der Beamtin als erteilt; sie kann ganz oder teilweise widerrufen werden.

(2) ¹Verweigern Zeugen oder Zeuginnen oder Sachverständige ohne Vorliegen eines der in den §§ 52 bis 55 und 76 StPO bezeichneten Gründe die Aussage oder die Erstattung des Gutachtens, kann das Verwaltungsgericht um die Vernehmung ersucht werden. ²In dem Ersuchen ist der Gegenstand der Vernehmung darzulegen sowie die Namen und Anschriften der Beteiligten anzugeben. ³Der oder die Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung der Aussage oder der Erstattung des Gutachtens. ⁴Er oder sie führt die Vernehmung durch.

(3) ¹Das Verwaltungsgericht kann auch um die richterliche Vernehmung von Zeugen und Zeuginnen ersucht werden,

1. die minderjährig sind,
2. für die die Zeugenaussage eine besondere Belastung darstellt oder
3. bei denen aus einem gesundheitlichen oder einem anderen wichtigen in der Person liegenden Grund eine Sicherung des Beweises angezeigt ist.

²Abs. 2 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.

Art. 28 Herausgabe von Unterlagen

¹Der Beamte oder die Beamtin hat Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und Aufzeichnungen einschließlich technischer Aufzeichnungen, die einen dienstlichen Bezug aufweisen, auf Verlangen für das Disziplinarverfahren zur Verfügung zu stellen. ²Das Verwaltungsgericht kann die Herausgabe auf Antrag durch Beschluss anordnen und sie durch die Festsetzung von Zwangsgeld erzwingen. ³Der Beschluss ist unanfechtbar. ⁴Das Zwangsgeld steht dem Dienstherrn zu.

Art. 29 Beschlagnahmen und Durchsuchungen

(1) ¹Der oder die Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen des Verwaltungsgerichts kann auf Antrag durch Beschluss Beschlagnahmen und Durchsuchungen anordnen. ²Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Disziplinarbehörde erfolgen. ³Die Anordnung darf nur getroffen werden, wenn der Beamte oder die Beamtin des Dienstvergehens dringend verdächtig ist und die Maßnahme zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht. ⁴Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über Beschlagnahmen und Durchsuchungen gelten entsprechend, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) ¹Der oder die Betroffene kann im Fall des Abs. 1 Satz 2 binnen zwei Wochen die Entscheidung über die Rechtmä-

ßigkeit der Maßnahme beim Verwaltungsgericht beantragen. ²Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Maßnahmen nach Abs. 1 dürfen nur durch die nach der Strafprozessordnung dazu berufenen Behörden durchgeführt werden.

(4) Durch Abs. 1 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) eingeschränkt.

Art. 30 Niederschrift

¹Über Anhörungen des Beamten oder der Beamtin und Beweiserhebungen sind Niederschriften aufzunehmen; § 168 a StPO gilt entsprechend. ²Bei der Einholung von schriftlichen dienstlichen Auskünften sowie der Beiziehung von Urkunden und Akten genügt die Aufnahme eines Aktenvermerks.

Art. 31 Innerdienstliche Informationen

(1) Die Vorlage von Personalakten und anderen Behördenunterlagen mit personenbezogenen Daten sowie die Erteilung von Auskünften aus diesen Akten und Unterlagen an die mit Disziplinarvorgängen befassten Stellen und die Verarbeitung oder Nutzung der so erhobenen personenbezogenen Daten im Disziplinarverfahren sind, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen, auch gegen den Willen des Beamten oder der Beamtin oder anderer Betroffener zulässig, wenn und soweit die Durchführung des Disziplinarverfahrens dies erfordert und überwiegende Belange des Beamten oder der Beamtin, anderer Betroffener oder der ersuchten Stelle nicht entgegenstehen.

(2) Zwischen den Dienststellen eines oder verschiedener Dienstherrn sowie zwischen den Teilen einer Dienststelle sind Mitteilungen über Disziplinarverfahren, über Tatsachen aus Disziplinarverfahren und über Entscheidungen der Disziplinarorgane sowie die Vorlage hierüber geführter Akten zulässig, wenn und soweit dies zur Durchführung des Disziplinarverfahrens, im Hinblick auf die künftige Übertragung von Aufgaben oder Ämtern an den Beamten oder die Beamtin oder im Einzelfall aus besonderen dienstlichen Gründen unter Berücksichtigung der Belange des Beamten oder der Beamtin oder anderer Betroffener erforderlich ist.

Art. 32 Abschließende Anhörung

¹Nach der Beendigung der Ermittlungen ist dem Beamten oder der Beamtin Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern; Art. 22 Abs. 2 gilt entsprechend. ²Die Anhörung kann unterbleiben, wenn das Disziplinarverfahren nach Art. 33 Abs. 2 Nrn. 2 oder 3 eingestellt werden soll.

Abschnitt 3 Abschlussentscheidung

Art. 33 Einstellungsverfügung

(1) Das Disziplinarverfahren wird eingestellt, wenn

1. ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist,
2. ein Dienstvergehen zwar erwiesen ist, eine Disziplinarmaßnahme jedoch nicht angezeigt erscheint,
3. nach Art. 15 oder Art. 16 eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden darf oder
4. das Disziplinarverfahren oder eine Disziplinarmaßnahme aus sonstigen Gründen unzulässig ist.

(2) Das Disziplinarverfahren wird ferner eingestellt, wenn

1. der Beamte oder die Beamtin stirbt,
2. das Beamtenverhältnis durch Entlassung, Verlust der Beamtenrechte oder Entfernung endet oder
3. bei einem Ruhestandsbeamten oder einer Ruhestandsbeamtin die Folgen einer gerichtlichen Entscheidung nach § 59 Abs. 1 BeamtVG eintreten.

(3) ¹Die Einstellungsverfügung ist zu begründen und zuzustellen. ²Eine Einstellung durch den Dienstvorgesetzten ist der Disziplinarbehörde mitzuteilen.

Art. 34 Einstellungsverfügung gegen Auflage

(1) ¹Mit Zustimmung des Beamten oder der Beamtin kann bei einem Verfahren, das eine minder schwere Dienstpflichtverletzung zum Gegenstand hat, das Disziplinarverfahren vorläufig eingestellt und dem Beamten oder der Beamtin zugleich auferlegt werden

1. zur Wiedergutmachung des durch die Dienstpflichtverletzung entstandenen Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen oder
2. einen Geldbetrag zugunsten des Dienstherrn oder einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen,

wenn die Schuld des Beamten oder der Beamtin als gering einzustufen ist und die Auflage geeignet ist, den Beamten oder die Beamtin zukünftig zur Einhaltung der Dienstpflichten anzuhalten. ²Die Auflagen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 können nebeneinander verhängt werden. ³Zur Erfüllung der Auflage ist eine angemessene Frist zu setzen. ⁴Wird die Auflage nicht erfüllt, werden Leistungen, die zu ihrer Erfüllung erbracht wurden, nicht erstattet.

(2) Eine Auflage kann nachträglich aufgehoben oder mit Zustimmung des Beamten oder der Beamtin nachträglich auferlegt oder geändert werden.

(3) Ist Disziplinar Klage erhoben, kann das Verwaltungsgericht mit Zustimmung des Beamten oder der Beamtin und der Disziplinarbehörde das Verfahren durch Beschluss zunächst vorläufig einstellen und zugleich dem Beamten oder der Beamtin die in Abs. 1 bezeichneten Auflagen erteilen.

(4) Erfüllt der Beamte oder die Beamtin die Auflage, kann die Dienstpflichtverletzung nicht mehr verfolgt werden.

(5) Die Einstellungsverfügung und der Beschluss des Gerichts sind nicht anfechtbar.

Art. 35 Disziplinarverfügung, Disziplinar Klage

(1) ¹Ist ein Verweis, eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehalts angezeigt, wird eine solche Maßnahme durch Disziplinarverfügung ausgesprochen. ²Soll auf Zurückstufung, auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden, ist gegen den Beamten oder die Beamtin Disziplinar Klage zu erheben.

(2) ¹Ein Verweis und eine Geldbuße werden durch den Dienstvorgesetzten oder die Dienstvorgesetzte ausgesprochen. ²Hält der oder die Dienstvorgesetzte seine oder ihre Befugnisse nicht für ausreichend, so hat er oder sie das Verfahren unverzüglich an die Disziplinarbehörde abzugeben. ³Diese kann die Übernahme des Verfahrens ablehnen, wenn sie die Befugnisse des oder der Dienstvorgesetzten für ausreichend hält.

(3) Für die Festsetzung einer Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts sowie die Erhebung der Disziplinar Klage ist die Disziplinarbehörde zuständig.

(4) ¹Die oberste Dienstbehörde kann ein eingeleitetes Disziplinarverfahren jederzeit übernehmen. ²In den Fällen des Abs. 2 hat diese Befugnis auch die Disziplinarbehörde.

(5) Gegen Personen im Sinn des Art. 1 Nrn. 1 bis 3 KWBG können Disziplinarmaßnahmen nur durch das Verwaltungsgericht verhängt werden.

(6) ¹Die Disziplinarverfügung ist zu begründen und zuzustellen. ²Eine Disziplinarverfügung durch den Dienstvorgesetzten ist der Disziplinarbehörde mitzuteilen.

Art. 36 Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse

(1) ¹Die Disziplinarbehörde kann ungeachtet einer Einstellung des Disziplinarverfahrens nach Art. 33 Abs. 1 wegen desselben Sachverhalts eine Disziplinarverfügung erlassen oder Disziplinar Klage erheben. ²Die Entscheidung ist nur innerhalb von drei Monaten nach der Zustellung der Einstellungsverfügung zulässig, es sei denn, es

1. ergeht wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denjenigen tatsächlichen Feststellungen abweichen, auf denen die Entscheidung beruht oder
2. ist ein dem Art. 66 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 entsprechender Grund gegeben und als Disziplinarmaßnahme ist eine Zurückstufung, eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder eine Aberkennung des Ruhegehalts zu erwarten.

(2) ¹Die Disziplinarbehörde kann eine von dem oder der Dienstvorgesetzten erlassene Disziplinarverfügung jederzeit aufheben. ²Sie kann in der Sache neu entscheiden oder Disziplinaranzeige erheben. ³Für eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme oder die Erhebung der Disziplinaranzeige gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

Art. 37
Verfahren bei nachträglicher
Entscheidung im Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ergeht nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung in einem Straf- oder Bußgeldverfahren, das wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, unanfechtbar eine Entscheidung, nach der gemäß Art. 15 die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre, ist die Disziplinarverfügung auf Antrag des Beamten oder der Beamtin von dem oder der Dienstvorgesetzten oder der Disziplinarbehörde aufzuheben und das Disziplinarverfahren einzustellen.

(2) ¹Die Antragsfrist beträgt drei Monate. ²Sie beginnt mit dem Tag, an dem der Beamte oder die Beamtin von der in Abs. 1 bezeichneten Entscheidung Kenntnis erhalten hat.

Art. 38
Kostentragungspflicht

(1) ¹Wird eine Disziplinarmaßnahme verhängt, können dem Beamten oder der Beamtin die entstandenen Auslagen ganz oder teilweise auferlegt werden. ²Dies gilt auch, wenn ein Antrag nach Art. 37 abgelehnt wird.

(2) ¹Wird das Disziplinarverfahren eingestellt, trägt der Dienstherr die entstandenen Auslagen. ²Erfolgt die Einstellung trotz Vorliegens eines Dienstvergehens, können die Auslagen dem Beamten oder der Beamtin auferlegt oder im Verhältnis geteilt werden.

(3) ¹Soweit der Dienstherr die entstandenen Auslagen trägt, hat er dem Beamten oder der Beamtin auch die Aufwendungen zu erstatten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. ²Hat sich der Beamte oder die Beamtin eines oder einer Bevollmächtigten oder Beistands bedient, sind auch diese Gebühren oder Auslagen erstattungsfähig. ³Aufwendungen, die durch das Verschulden des Beamten oder der Beamtin entstanden sind, hat dieser oder diese selbst zu tragen; das Verschulden eines Vertreters ist ihm oder ihr zuzurechnen.

(4) Das behördliche Disziplinarverfahren ist gebührenfrei.

Abschnitt 4
Vorläufige Dienstenthebung
und Einbehaltung von Bezügen

Art. 39
Zulässigkeit

(1) ¹Die Disziplinarbehörde kann einen Beamten oder eine Beamtin gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn

im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird oder wenn voraussichtlich eine Entlassung nach Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Art. 43 BayBG erfolgen wird. ²Sie kann den Beamten oder die Beamtin außerdem vorläufig des Dienstes entheben, wenn durch das Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht.

(2) ¹Die Disziplinarbehörde kann gleichzeitig mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung anordnen, dass bis zu 50 v.H. der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge einbehalten werden. ²Bei voraussichtlicher Aberkennung des Ruhegehalts kann die Disziplinarbehörde auch die Einbehaltung von bis zu 30 v.H. des Ruhegehalts anordnen. ³Die Einbehaltung darf in besonderen Fällen die in Satz 1 und 2 genannten Grenzen überschreiten.

(3) Die Disziplinarbehörde kann die vorläufige Dienstenthebung, die Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen sowie die Einbehaltung von Ruhegehalt jederzeit ganz oder teilweise aufheben.

Art. 40
Rechtswirkungen

(1) Die vorläufige Dienstenthebung wird mit der Zustellung, die Einbehaltung von Bezügen mit dem auf die Zustellung folgenden Fälligkeitstag wirksam und vollziehbar.

(2) ¹Die Maßnahmen nach Abs. 1 erstrecken sich auf alle Ämter, die der Beamte oder die Beamtin bei einem bayerischen Dienstherrn innehat. ²Ist eines der Ämter ein kommunales Ehrenamt und ist das Disziplinarverfahren nur wegen eines in dem Ehrenamt oder im Zusammenhang mit diesem begangenen Dienstvergehens eingeleitet worden, können die Maßnahmen auf das kommunale Ehrenamt und die in Verbindung mit ihm übernommenen Nebentätigkeiten beschränkt werden. ³Bekleidet der Beamte oder die Beamtin mehrere Ämter, die im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, ist zur Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen nur die für das Hauptamt zuständige Disziplinarbehörde befugt.

(3) ¹Für die Dauer der vorläufigen Dienstenthebung ruhen die im Zusammenhang mit dem Amt entstandenen Ansprüche auf Aufwandsentschädigung. ²Für Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen nach dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte gilt Art. 134 Abs. 5 Satz 1 KWBG.

(4) ¹Wird der Beamte oder die Beamtin während eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst vorläufig des Dienstes entlassen, dauert der nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes begründete Verlust der Bezüge fort. ²Er endet mit dem Zeitpunkt, zu dem der Beamte oder die Beamtin den Dienst ohne Hinderung durch die vorläufige Dienstenthebung aufgenommen hätte. ³Der Zeitpunkt ist von der Disziplinarbehörde festzustellen und dem Beamten oder der Beamtin mitzuteilen.

(5) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen enden mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens.

Art. 41

Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Bezüge

(1) ¹Die nach Art. 39 Abs. 2 einbehaltenen Bezüge verfallen, wenn

1. im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist,
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Rechte als Beamter oder Beamtin oder als Ruhestandsbeamter oder Ruhestandsbeamtin zur Folge hat,
3. das Disziplinarverfahren auf Grund des Art. 33 Abs. 1 Nr. 3 eingestellt worden ist und ein neues Disziplinarverfahren, das innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts geführt hat oder
4. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des Art. 33 Abs. 2 eingestellt worden ist und die Disziplinarbehörde auf Grund der bis zur Einstellung durchgeführten Ermittlungen festgestellt hat, dass die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre.

²Wird im Disziplinarverfahren auf Zurückstufung erkannt, verfallen die einbehaltenen Bezüge in dem Umfang, in welchem die Bezüge, die der Beamte oder die Beamtin während des Zeitraums der Einbehaltung in dem früheren Amt erhalten hätte, diejenigen Bezüge übersteigen, die ihm in dieser Zeit auch in dem neuen Amt zugestanden hätten.

(2) ¹Wird das Disziplinarverfahren auf andere Weise als in den Fällen des Abs. 1 unanfechtbar abgeschlossen, sind die nach Art. 39 Abs. 2 einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen.

²Auf die nachzuzahlenden Dienstbezüge sind Einkünfte aus Nebentätigkeiten (Art. 73 bis 75 BayBG) anzurechnen, die der Beamte oder die Beamtin aus Anlass der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübt hat, wenn eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist oder die Disziplinarbehörde feststellt, dass ein Dienstvergehen erwiesen ist. ³Der Beamte oder die Beamtin ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben.

Teil 4

Gerichtliches Disziplinarverfahren

Abschnitt 1

Disziplinargerichtsbarkeit

Art. 42

Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit

(1) Die Aufgaben der Disziplinargerichtsbarkeit nach diesem Gesetz nehmen die Verwaltungsgerichte und der Verwaltungsgerichtshof wahr.

(2) Hierzu werden

1. beim Verwaltungsgericht München für die Regierungsbezirke Oberbayern und Schwaben,
2. beim Verwaltungsgericht Ansbach für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken und
3. beim Verwaltungsgericht Regensburg für die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz

Kammern und beim Verwaltungsgerichtshof Senate für Disziplinarsachen gebildet.

Art. 43

Kammer für Disziplinarsachen

(1) ¹Die Kammer für Disziplinarsachen entscheidet in der Besetzung von einem Richter als Vorsitzenden oder einer Richterin als Vorsitzende und zwei Beamtenbeisitzern als ehrenamtlichen Richtern, wenn nicht der oder die Vorsitzende alleine entscheidet. ²In dem Verfahren der Disziplinaranzeige ist eine Übertragung auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende ausgeschlossen.

(2) § 5 Abs. 3 Satz 2 VwGO gilt entsprechend.

(3) ¹Bei der Heranziehung der Beamtenbeisitzer soll der Verwaltungszweig und die Laufbahngruppe berücksichtigt werden. ²Einer der Beamtenbeisitzer muss die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. ³Richtet sich das Verfahren gegen einen kommunalen Wahlbeamten oder eine kommunale Wahlbeamtin, muss dies auch ein Beisitzer sein. ⁴Kommunale Ehrenbeamte können nur in Disziplinarverfahren gegen kommunale Ehrenbeamte als Beisitzer mitwirken.

(4) Die Vorsitzenden der Kammern für Disziplinarsachen entscheiden, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens,
2. bei Zurücknahme der Klage, des Antrags oder eines Rechtsmittels,
3. bei Erledigung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens in der Hauptsache und
4. über die Kosten.

(5) Die Kammern entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit.

Art. 44

Beamtenbeisitzer

(1) Die Beamtenbeisitzer müssen auf Lebenszeit ernannte Beamte oder Beamtinnen bei einem bayerischen Dienstherrn (Art. 3 BayBG) oder kommunale Wahlbeamte oder Wahlbeamtinnen (Art. 1 KWBG) sein und bei ihrer Wahl ihren dienstlichen Wohnsitz im Kammerbezirk haben.

(2) Die §§ 20 bis 24, 27, 28 und § 34 VwGO werden auf die Beamtenbeisitzer nicht angewandt.

Art. 45 **Wahl der Beamtenbeisitzer**

(1) ¹Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof stellt für jeweils fünf Kalenderjahre für jedes Verwaltungsgericht, an dem eine Kammer für Disziplinarsachen gebildet ist, eine Liste von Beamten und Beamtinnen auf, aus der die Beamtenbeisitzer zu wählen sind. ²Die Staatsministerien, die kommunalen Spitzenverbände und die Berufsverbände der Beamten können Vorschläge für die Aufnahme von Beamten und Beamtinnen in die Liste machen. ³In den Listen sind getrennt die Beamten, die die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen, die kommunalen Wahlbeamten und die anderen Beamten, gegliedert nach Laufbahngruppen und Verwaltungszweigen, aufzuführen. ⁴Nach Abschluss der Wahl für den Verwaltungsgerichtshof leitet dieser die Listen den Verwaltungsgerichten, an denen Kammern für Disziplinarsachen gebildet sind, zur Wahl der Beamtenbeisitzer zu.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Richter und Richterinnen werden auf fünf Jahre gewählt. ²Für die Wahl der Beamtenbeisitzer gelten die §§ 26 und 29 VwGO. ³Die Vertrauensleute und ihre Vertreter in dem Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen am Verwaltungsgerichtshof im Sinn des § 26 VwGO werden von dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes des Bayerischen Landtags gewählt. ⁴Der Präsident oder die Präsidentin des Gerichts setzt die Beamtenbeisitzer von ihrer Wahl in Kenntnis.

(3) Wird während der Amtszeit eine Nachwahl erforderlich, ist sie nur für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

(4) ¹Für die Heranziehung der Beamtenbeisitzer und der Beisitzer von der Hilfsliste gilt § 30 VwGO. ²Das Nähere regelt das Präsidium durch eine Geschäftsordnung.

(5) Die Beamtenbeisitzer haben vor Antritt ihres Amtes den Richtereid nach Art. 5 Abs. 3 BayRiG zu leisten.

Art. 46 **Ausschluss von der Ausübung des Richteramts**

(1) Ein Richter oder eine Richterin sowie ein Beamtenbeisitzer ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn er oder sie

1. durch das Dienstvergehen verletzt ist,
2. Ehegatte, Lebenspartner oder Lebenspartnerin oder gesetzlicher Vertreter des Beamten oder der Beamtin oder des oder der Verletzten ist oder war,
3. mit dem Beamten oder der Beamtin oder dem oder der Verletzten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war,
4. in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten oder die Beamtin tätig war oder als Zeuge oder Zeugin gehört wurde oder als Sachverständiger ein Gutachten erstattet hat,

5. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren gegen den Beamten oder die Beamtin beteiligt war,
6. der oder die Dienstvorgesetzte des Beamten oder der Beamtin ist oder war oder bei einem oder einer solchen mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten des Beamten oder der Beamtin befasst ist oder
7. als Mitglied einer Personalvertretung in dem Disziplinarverfahren mitgewirkt hat.

(2) Ein Beamtenbeisitzer ist auch ausgeschlossen, wenn er oder sie der Dienststelle des Beamten oder der Beamtin angehört.

Art. 47 **Nichtheranziehung von Beamtenbeisitzern**

Beamtenbeisitzer, gegen die Disziplinaranzeige oder wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat die öffentliche Klage erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt oder denen die Führung der Dienstgeschäfte verboten worden ist, dürfen während dieser Verfahren oder für die Dauer des Verbots zur Ausübung ihres Richteramts nicht herangezogen werden.

Art. 48 **Entbindung der Beamtenbeisitzer vom Amt**

(1) Beamtenbeisitzer sind von ihrem Amt zu entbinden, wenn

1. sie im Strafverfahren rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind,
2. im Disziplinarverfahren gegen sie unanfechtbar eine Disziplinarmaßnahme mit Ausnahme eines Verweises ausgesprochen worden ist,
3. sie die zur Ausübung des Amtes erforderlichen geistigen und körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzen,
4. sie in ein Amt außerhalb der Bezirke, für die das Gericht zuständig ist, versetzt werden oder
5. das Beamtenverhältnis endet. Dies gilt nicht für kommunale Wahlbeamte oder kommunale Wahlbeamtinnen, die in das gleiche Amt unmittelbar anschließend an ihre bisherige Amtszeit wieder gewählt werden.

(2) In besonderen Härtefällen kann der Beamtenbeisitzer auch auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amtes entbunden werden.

(3) ¹Die Entscheidung trifft ein Senat des Verwaltungsgerichtshofs in den Fällen des Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 und 5 auf Antrag des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsgerichts, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 auf Antrag des ehrenamtlichen Richters oder der ehrenamtlichen Richterin. ²§ 24 Abs. 3 Sätze 2 und 3 VwGO gelten entsprechend.

Art. 49
Senate für Disziplinarsachen

¹Die Disziplinarsenate entscheiden in der Besetzung von drei Richtern oder Richterinnen und zwei Beamtenbeisitzern als ehrenamtliche Richter oder Richterinnen, bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung in der Besetzung von drei Richtern oder Richterinnen. ²Art. 43 Abs. 3 Sätze 1, 3 und 4, Abs. 4 und 5 sowie Art. 44 und 46 bis 48 gelten entsprechend.

Abschnitt 2
Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht

Unterabschnitt 1
Klageverfahren

Art. 50
Klageerhebung, Form und Frist der Klage

(1) ¹Die Disziplinar Klage ist schriftlich zu erheben. ²Die Klageschrift muss den persönlichen und beruflichen Werdegang des Beamten oder der Beamtin, den bisherigen Gang des Disziplinarverfahrens, die Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen gesehen wird, und die anderen Tatsachen und Beweismittel, die für die Entscheidung bedeutsam sind, geordnet darstellen. ³Liegen die Voraussetzungen des Art. 25 Abs. 1 vor, kann wegen der Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen gesehen wird, auf die bindenden Feststellungen der ihnen zugrunde liegenden Urteile verwiesen werden. ⁴Mit der Klageschrift sind die Akten und beigezogenen Schriftstücke vorzulegen.

(2) ¹Für die Form und die Frist der übrigen Klagen gelten die §§ 74, 75 und 81 VwGO. ²Der Lauf der Frist des § 75 Satz 2 VwGO ist gehemmt, solange das Disziplinarverfahren nach Art. 24 ausgesetzt ist.

Art. 51
Nachtragsdisziplinar Klage

(1) Neue Handlungen, die nicht Gegenstand einer anhängigen Disziplinar Klage sind, können nur durch Erhebung einer Nachtragsdisziplinar Klage in das Disziplinarverfahren einbezogen werden.

(2) ¹Hält die Disziplinarbehörde die Einbeziehung neuer Handlungen für angezeigt, teilt sie dies dem Gericht unter Angabe der konkreten Anhaltspunkte mit, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. ²Das Gericht setzt das Disziplinarverfahren vorbehaltlich des Abs. 3 aus und bestimmt eine Frist, bis zu der die Nachtragsdisziplinar Klage erhoben werden kann. ³Die Frist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag der Disziplinarbehörde verlängert werden, wenn diese sie aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, voraussichtlich nicht einhalten kann. ⁴Die Fristsetzung und ihre Verlängerung erfolgen durch unanfechtbaren Beschluss.

(3) ¹Das Gericht kann von einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach Abs. 2 absehen, wenn die neuen Handlungen für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen oder

ihre Einbeziehung das Disziplinarverfahren erheblich verzögern würde; Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. ²Ungeachtet einer Fortsetzung des Disziplinarverfahrens nach Satz 1 kann wegen der neuen Handlungen bis zur Zustellung der Ladung zur mündlichen Verhandlung oder bis zur Zustellung eines Beschlusses nach Art. 57 Nachtragsdisziplinar Klage erhoben werden. ³Die neuen Handlungen können auch Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

(4) Wird innerhalb der nach Abs. 2 bestimmten Frist nicht Nachtragsdisziplinar Klage erhoben, setzt das Gericht das Disziplinarverfahren ohne Einbeziehung der neuen Handlungen fort; Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Art. 52
Belehrung

Der Beamte oder die Beamtin ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende gleichzeitig mit der Zustellung der Disziplinar Klage oder der Nachtragsdisziplinar Klage auf die Fristen des Art. 53 Abs. 1 und des Art. 56 Abs. 2 sowie auf die Folgen der Fristversäumung hinzuweisen.

Art. 53
Mängel des behördlichen
Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift

(1) Bei einer Disziplinar Klage hat der Beamte oder die Beamtin wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Klage oder der Nachtragsdisziplinar Klage geltend zu machen.

(2) Wesentliche Mängel, die nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht werden, kann das Gericht unberücksichtigt lassen, wenn nach seiner freien Überzeugung das Disziplinarverfahren ansonsten verzögert würde und der Beamte oder die Beamtin über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn der Beamte oder die Beamtin zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft macht.

(3) ¹Das Gericht kann dem Dienstherrn zur Beseitigung eines wesentlichen Mangels, den der Beamte oder die Beamtin rechtzeitig geltend gemacht hat oder dessen Berücksichtigung es unabhängig davon für angezeigt hält, eine Frist setzen. ²Art. 51 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. ³Wird der Mangel innerhalb der Frist nicht beseitigt, wird das Disziplinarverfahren durch Beschluss des Gerichts eingestellt.

(4) Die rechtskräftige Einstellung nach Abs. 3 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Art. 54
Beschränkung des Disziplinarverfahrens

¹Das Gericht kann das Disziplinarverfahren beschränken, indem es solche Handlungen ausscheidet, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht oder voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. ²Art. 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

Art. 55**Bindung an tatsächliche
Feststellungen aus anderen Verfahren**

Art. 25 gilt entsprechend; an offenkundig unrichtige Feststellungen im Sinn des Art. 25 Abs. 1 ist das Gericht nicht gebunden.

Art. 56**Beweisaufnahme**

- (1) Das Gericht erhebt die erforderlichen Beweise.
- (2) ¹Bei einer Disziplinar Klage sind Beweisanträge von dem Dienstherrn in der Klageschrift und von dem Beamten oder der Beamtin innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Klage oder der Nachtragsdisziplinar Klage zu stellen. ²Ein verspäteter Antrag kann abgelehnt werden, wenn seine Berücksichtigung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und der Beamte oder die Beamtin über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden.
- (3) Art. 27 Abs. 1 gilt entsprechend.

Art. 57**Entscheidung durch Beschluss**

- (1) ¹Bei einer Disziplinar Klage kann das Gericht, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, mit Zustimmung der Beteiligten durch Beschluss
1. auf die erforderliche Disziplinar Maßnahme mit Ausnahme der Zurückstufung oder der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkennen oder
 2. die Disziplinar Klage abweisen.
- ²Zur Erklärung der Zustimmung kann den Beteiligten von dem oder der Vorsitzenden eine Frist gesetzt werden, nach deren Ablauf die Zustimmung als erteilt gilt, wenn nicht ein Beteiligter widersprochen hat.
- (2) Der rechtskräftige Beschluss steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Art. 58**Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil**

- (1) ¹Das Gericht entscheidet, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil. ²Mit Einverständnis der Beteiligten kann es ohne mündliche Verhandlung entscheiden. ³§ 106 VwGO findet keine Anwendung.
- (2) ¹Bei einer Disziplinar Klage dürfen nur die Handlungen zum Gegenstand der Urteilsfindung gemacht werden, die dem Beamten oder der Beamtin in der Klage oder der Nachtragsdisziplinar Klage als Dienstvergehen zur Last gelegt werden. ²Das Gericht kann in dem Urteil

1. auf die erforderliche Disziplinar Maßnahme erkennen oder
2. die Disziplinar Klage abweisen.

Art. 59**Grenzen der erneuten
Ausübung der Disziplinarbefugnisse**

- (1) Soweit der Dienstherr die Disziplinar Klage zurückgenommen hat, können die ihr zugrunde liegenden Handlungen nicht mehr Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein.
- (2) ¹Hat das Gericht unanfechtbar über die Klage gegen eine Disziplinarverfügung entschieden, ist hinsichtlich der dieser Entscheidung zugrunde liegenden Handlungen eine erneute Ausübung der Disziplinarbefugnisse nur wegen solcher erheblicher Tatsachen und Beweismittel zulässig, die keinen Eingang in das gerichtliche Disziplinarverfahren gefunden haben. ²Für eine Verschärfung der Disziplinar Maßnahme nach Art oder Höhe oder eine Erhebung der Disziplinar Klage gilt Art. 36 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

**Unterabschnitt 2
Besondere Verfahren****Art. 60****Antrag auf gerichtliche Fristsetzung**

- (1) ¹Ist ein behördliches Disziplinarverfahren nicht innerhalb von sechs Monaten seit der Einleitung durch Einstellung, durch Erlass einer Disziplinarverfügung oder durch Erhebung der Disziplinar Klage abgeschlossen worden, kann der Beamte oder die Beamtin bei dem Gericht die gerichtliche Bestimmung einer Frist zum Abschluss des Disziplinarverfahrens beantragen. ²Die Frist des Satzes 1 ist gehemmt, solange das Disziplinarverfahren nach Art. 24 ausgesetzt ist.
- (2) ¹Liegt ein zureichender Grund für ein länger als sechs Monate dauerndes behördliches Disziplinarverfahren nicht vor, bestimmt das Gericht eine Frist, in der es abzuschließen ist. ²Anderenfalls lehnt es den Antrag ab. ³Art. 51 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) ¹Wird das behördliche Disziplinarverfahren innerhalb der nach Abs. 2 bestimmten Frist nicht abgeschlossen, ist es durch Beschluss des Gerichts einzustellen. ²Der rechtskräftige Beschluss steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Art. 61**Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen**

- (1) Der Beamte oder die Beamtin kann bei dem Gericht der Hauptsache die Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen, der Ruhestandsbeamte oder die Ruhestandsbeamtin die Aussetzung der Einbehaltung von Ruhegehalt beantragen.

(2) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen sind ganz oder zum Teil auszusetzen, wenn ernstliche Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit bestehen.

(3) Für die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen über Anträge nach Abs. 1 gilt § 80 Abs. 7 VwGO entsprechend.

Abschnitt 3

Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof

Unterabschnitt 1

Berufung

Art. 62

Statthaftigkeit, Form und Frist der Berufung

(1) ¹Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts über eine Disziplinaranzeige steht den Beteiligten die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof zu. ²Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich einzulegen und zu begründen. ³Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem oder der Vorsitzenden verlängert werden. ⁴Die Begründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten. ⁵Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Berufung unzulässig.

(2) ¹Im Übrigen steht den Beteiligten die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts nur zu, wenn sie von dem Verwaltungsgericht oder dem Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. ²§§ 124 und 124a VwGO sind anzuwenden.

Art. 63

Berufungsverfahren

(1) ¹Für das Berufungsverfahren gelten die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. ²Art. 51 und 52 finden keine Anwendung.

(2) Wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens, die nach Art. 53 Abs. 2 unberücksichtigt bleiben durften, bleiben auch im Berufungsverfahren unberücksichtigt.

(3) ¹Ein Beweisantrag, der vor dem Verwaltungsgericht nicht innerhalb der Frist des Art. 56 Abs. 2 gestellt worden ist, kann abgelehnt werden, wenn seine Berücksichtigung nach der freien Überzeugung des Verwaltungsgerichtshofs die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und der Beamte oder die Beamtin im ersten Rechtszug über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden. ²Beweisanträge, die das Verwaltungsgericht zu Recht abgelehnt hat, bleiben auch im Berufungsverfahren ausgeschlossen.

(4) Die durch das Verwaltungsgericht erhobenen Beweise können der Entscheidung ohne erneute Beweisaufnahme zugrunde gelegt werden.

Art. 64

Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil

(1) ¹Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet über die Berufung, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil. ²§§ 125 und 130a VwGO bleiben unberührt. ³§ 106 VwGO findet keine Anwendung.

(2) Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs wird mit der Verkündung rechtskräftig.

Unterabschnitt 2

Beschwerde

Art. 65

Statthaftigkeit

Gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts, durch die nach Art. 57 Abs. 1 über eine Disziplinaranzeige entschieden wird, kann die Beschwerde nur auf das Fehlen der Zustimmung der Beteiligten gestützt werden.

Abschnitt 4

Wiederaufnahme

des gerichtlichen Disziplinarverfahrens

Art. 66

Wiederaufnahmegründe

(1) Die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist zulässig, wenn

1. in dem Urteil eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen worden ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen ist,
2. Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die erheblich und neu sind,
3. das Urteil auf dem Inhalt einer unechten oder verfälschten Urkunde oder auf einem vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen Zeugnis oder Gutachten beruht,
4. ein Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Urteil im Disziplinarverfahren beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
5. an dem Urteil ein Richter, eine Richterin oder ein Beamtenbeisitzer mitgewirkt hat, der oder die sich in dieser Sache der strafbaren Verletzung einer Amtspflicht schuldig gemacht hat,
6. an dem Urteil ein Richter, eine Richterin oder ein Beamtenbeisitzer mitgewirkt hat, der oder die von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, dass die Gründe für den gesetzlichen Ausschluss bereits erfolglos geltend gemacht worden waren,
7. der Beamte oder die Beamtin nachträglich glaubhaft ein Dienstvergehen eingesteht, das in dem Disziplinarverfahren nicht festgestellt werden konnte, oder

8. im Verfahren der Disziplinaranzeige nach dessen rechtskräftigem Abschluss in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Entscheidung ergeht, nach der gemäß Art. 15 die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre.

(2) ¹Erheblich sind Tatsachen und Beweismittel, wenn sie allein oder in Verbindung mit den früher getroffenen Feststellungen geeignet sind, eine andere Entscheidung zu begründen, die Ziel der Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens sein kann. ²Neu sind Tatsachen und Beweismittel, die dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt gewesen sind und die nicht früher hätten geltend gemacht werden können. ³Ergeht nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils im Disziplinarverfahren in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denen des Urteils im Disziplinarverfahren abweichen, gelten die abweichenden Feststellungen des Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren als neue Tatsachen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nrn. 3 und 5 ist die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens nur zulässig, wenn wegen der behaupteten Handlung eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung erfolgt ist oder wenn ein strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen des Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann.

Art. 67

Unzulässigkeit der Wiederaufnahme

(1) Die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist unzulässig, wenn nach dem Eintritt der Rechtskraft

1. ein Urteil im Straf- oder Bußgeldverfahren ergangen ist, das sich auf denselben Sachverhalt gründet und diesen ebenso würdigt, solange dieses Urteil nicht rechtskräftig aufgehoben worden ist, oder
2. ein Urteil im Strafverfahren ergangen ist, durch das der Verurteilte sein Amt oder seinen Anspruch auf Ruhegehalt verloren hat oder ihn verloren hätte, wenn er noch im Dienst gewesen wäre oder Ruhegehalt bezogen hätte.

(2) Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens zuungunsten des Beamten oder der Beamtin ist außerdem unzulässig, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils drei Jahre vergangen sind.

Art. 68

Frist, Verfahren

(1) ¹Der Antrag auf Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens muss bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, binnen drei Monaten schriftlich eingereicht werden. ²Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der oder die Antragsberechtigte von dem Grund für die Wiederaufnahme Kenntnis erhalten hat. ³In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und anzugeben, inwieweit es

angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden; die Anträge sind unter Bezeichnung der Beweismittel zu begründen.

(2) Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen über das gerichtliche Disziplinarverfahren entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

Art. 69

Entscheidung durch Beschluss

(1) Das Gericht kann den Antrag, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, durch Beschluss verwerfen, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für seine Zulassung nicht für gegeben oder ihn für offensichtlich unbegründet hält.

(2) ¹Das Gericht kann vor der Eröffnung der mündlichen Verhandlung mit Zustimmung der zuständigen Behörde durch Beschluss das angefochtene Urteil aufheben und die Disziplinaranzeige abweisen oder die Disziplinarverfügung aufheben. ²Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Der rechtskräftige Beschluss nach Abs. 1 sowie der Beschluss nach Abs. 2 stehen einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Art. 70

Mündliche Verhandlung, Entscheidung des Gerichts

(1) Das Gericht entscheidet, wenn das Wiederaufnahmeverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil.

(2) Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts kann das in dem jeweiligen Verfahren statthafte Rechtsmittel eingelegt werden.

Art. 71

Rechtswirkungen, Entschädigung

(1) ¹Wird in einem Wiederaufnahmeverfahren das angefochtene Urteil zugunsten des Beamten oder der Beamtin aufgehoben, erhält dieser oder diese von dem Eintritt der Rechtskraft des angefochtenen Urteils an die Rechtsstellung, die er oder sie erhalten hätte, wenn das aufgehobene Urteil der Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren entsprochen hätte. ²Wurde in dem aufgehobenen Urteil auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt, gelten Art. 48 BayBG und Art. 24 KWBG entsprechend.

(2) ¹Der Beamte oder die Beamtin und die Personen, denen er oder sie kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, können im Fall des Abs. 1 in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl I S. 157) in der jeweils geltenden Fassung auch Ersatz des sonstigen Schadens vom Dienstherrn verlangen. ²Der Anspruch ist innerhalb von drei Monaten nach dem rechtskräftigen Abschluss des Wiederaufnahmeverfahrens bei der für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständigen Behörde geltend zu machen.

Abschnitt 5
Kostenentscheidung im
gerichtlichen Disziplinarverfahren

Art. 72
Kostentragungspflicht

(1) ¹Beamte oder Beamtinnen sowie Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen, gegen die im Verfahren der Disziplinarverfahre auf eine Disziplinarmaßnahme erkannt wird, tragen die Kosten des Verfahrens. ²Bildet das ihnen zur Last gelegte Dienstvergehen nur zum Teil die Grundlage für die Entscheidung oder sind durch besondere Ermittlungen im behördlichen Disziplinarverfahren, deren Ergebnis zugunsten des Beamten oder der Beamtin ausgefallen ist, besondere Kosten entstanden, können ihm oder ihr die Kosten nur in verhältnismäßigem Umfang auferlegt werden.

(2) Wird eine Disziplinarverfügung trotz Vorliegens eines Dienstvergehens aufgehoben, können die Kosten ganz oder teilweise dem Beamten oder der Beamtin auferlegt werden.

(3) Wird das Disziplinarverfahren nach Art. 60 Abs. 3 eingestellt, trägt der Dienstherr die Kosten des Verfahrens.

(4) Im Übrigen gelten für die Kostentragungspflicht der Beteiligten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

Art. 73
Erstattungsfähige Kosten

(1) ¹Gerichtliche Disziplinarverfahren sind gebührenfrei. ²Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes erhoben.

(2) Kosten im Sinn des Art. 72 sind auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Kosten des behördlichen Disziplinarverfahrens.

(3) Die gesetzlichen Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts sind stets erstattungsfähig.

Teil 5
Unterhaltsbeitrag, Unterhaltsleistung und Beganigung

Art. 74
Unterhaltsbeitrag bei Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder bei Aberkennung des Ruhegehalts

(1) ¹Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags nach Art. 11 Abs. 3 oder Art. 13 Abs. 2 beginnt, soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, zum Zeitpunkt des Verlusts der Dienstbezüge oder der Aberkennung des Ruhegehalts. ²Bis zur Höhe des in Art. 13 Abs. 2 Satz 1 genannten Betrags sind Abschlagszahlungen zu leisten, wenn der Ruhestandsbeamte oder die Ruhestandsbeamtin die auf der Nachversicherung beruhenden Rentenansprüche insoweit an den Dienstherrn abtritt.

(2) Das Gericht kann in der Entscheidung bestimmen, dass der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt der Beamte oder die Beamtin oder der Ruhestandsbeamte oder die Ruhestandsbeamtin verpflichtet ist; nach Rechtskraft der Entscheidung kann dies die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bestimmen.

(3) ¹Auf den Unterhaltsbeitrag werden Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen im Sinn des § 18a Abs. 2 sowie Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch angerechnet. ²Frühere Beamte und Beamtinnen sowie frühere Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen sind verpflichtet, der obersten Dienstbehörde alle Änderungen in ihren Verhältnissen, die für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags bedeutsam sein können, unverzüglich anzuzeigen. ³Kommen sie dieser Pflicht schuldhaft nicht nach, kann ihnen der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit entzogen werden. ⁴Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(4) ¹Die Regelung des Unterhaltsbeitrags obliegt dem Dienstherrn, bei Beamten und Beamtinnen des Staates den nach § 49 Abs. 1 BeamtVG bestimmten Behörden. ²§ 49 Abs. 4 bis 6 BeamtVG gelten entsprechend.

Art. 75
Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Straftaten

(1) ¹Im Fall der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts kann die zuletzt zuständige oberste Dienstbehörde den ehemaligen Beamten, Beamtinnen, Ruhestandsbeamten oder Ruhestandsbeamtinnen, die gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken verstoßen haben, die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsleistung zusagen, wenn sie ihr Wissen über Tatsachen offenbart haben, deren Kenntnis dazu beigetragen hat, Straftaten, insbesondere nach den §§ 331 bis 336 des Strafgesetzbuches, zu verhindern oder über ihren eigenen Tatbeitrag hinaus aufzuklären. ²Die Nachversicherung ist durchzuführen.

(2) ¹Die Unterhaltsleistung ist als Vomhundertsatz der Anwartschaft auf eine Altersrente, die sich aus der Nachversicherung ergibt, oder einer entsprechenden Leistung aus der berufsständischen Alterssicherung mit folgenden Maßgaben festzusetzen:

1. Die Unterhaltsleistung darf die Höhe der Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung nicht erreichen;
2. Unterhaltsleistung und Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der sich als Ruhegehalt nach § 14 Abs. 1 BeamtVG ergäbe.

²Die Höchstgrenzen nach Satz 1 gelten auch für die Zeit des Bezugs der Unterhaltsleistung; an die Stelle der Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung tritt die anteilige Rente.

(3) Die Zahlung der Unterhaltsleistung an den früheren Beamten oder die frühere Beamtin kann erst erfolgen, wenn dieser oder diese das 65. Lebensjahr vollendet hat oder eine Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine entsprechende Leistung aus der berufsständischen Versorgung erhält.

(4) ¹Der Anspruch auf die Unterhaltsleistung erlischt bei erneutem Eintritt in den öffentlichen Dienst sowie in den Fällen, die bei einem Ruhestandsbeamten oder einer Ruhestandsbeamtin das Erlöschen der Versorgungsbezüge nach § 59 BeamtVG zur Folge hätten. ²Der hinterbliebene Ehegatte erhält 55 v. H. der Unterhaltsleistung, wenn zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts die Ehe bereits bestanden hatte.

Art. 76 Begnadigung

(1) ¹Dem Ministerpräsidenten steht das Begnadigungsrecht in Disziplinarsachen nach diesem Gesetz zu. ²Es kann auf andere Stellen übertragen werden.

(2) Wird die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts im Gnadenweg aufgehoben, gelten Art. 49 Abs. 2 BayBG und Art. 25 Abs. 1 Satz 2 KWBG entsprechend.

(3) Auf Unterhaltsbeiträge, die im Gnadenweg bewilligt werden, sind Art. 74 Abs. 3 und 4 entsprechend anzuwenden, soweit die Gnadenentscheidung nichts anderes bestimmt.

Teil 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 77 Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das Staatsministerium der Finanzen.

Art. 78 Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die nach bisherigem Recht eingeleiteten Disziplinarverfahren werden in der Lage, in der sie sich bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes befinden, nach diesem Gesetz fortgeführt, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist. ²Maßnahmen, die nach bisherigem Recht getroffen worden sind, bleiben rechtswirksam.

(2) Die folgenden Disziplinarmaßnahmen nach bisherigem Recht stehen folgenden Disziplinarmaßnahmen nach diesem Gesetz gleich:

1. die Gehaltskürzung der Kürzung der Dienstbezüge,
2. die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt der Zurückstufung und

3. die Entfernung aus dem Dienst der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis.

(3) ¹Vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eingeleitete förmliche Disziplinarverfahren werden nach bisherigem Recht fortgeführt. ²Für die Anschuldigung und die Durchführung der gerichtlichen Verfahren gilt ebenfalls das bisherige Recht.

(4) ¹Statthaftigkeit, Frist und Form eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gegen eine Entscheidung, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ergangen ist, sowie das weitere Verfahren bestimmen sich nach bisherigem Recht. ²Ein nach bisherigem Recht laufendes Beschwerdeverfahren hemmt die Fristen des Art. 16 Abs. 1 bis 3.

(5) Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes anhängigen gerichtlichen Disziplinarverfahren werden nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts fortgeführt.

(6) Disziplinarverfahren, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes rechtskräftig abgeschlossen worden sind, können nach den Vorschriften dieses Gesetzes wieder aufgenommen werden.

(7) Die nach bisherigem Recht in einem Disziplinarverfahren ergangenen Entscheidungen sind nach bisherigem Recht zu vollstrecken, wenn sie unanfechtbar geworden sind.

(8) ¹Die Frist für das Verwertungsverbot und ihre Berechnung für die Disziplinarmaßnahmen, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes verhängt worden sind, bestimmen sich nach diesem Gesetz. ²Dies gilt nicht, wenn die Frist und ihre Berechnung nach bisherigem Recht für den Beamten günstiger ist.

§ 2 Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 8. März 2005 (GVBl S. 69), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 15 Abs. 2 wird das Wort „Dienst“ durch das Wort „Beamtenverhältnis“ ersetzt.
2. Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte, oder“.
3. Art. 48 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhalts ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis eingeleitet, so verliert er die ihm nach Abs. 1 zustehenden Ansprüche, wenn auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt wird;“

- b) Abs. 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
 „Rechtfertigt der im Wiederaufnahmeverfahren festgestellte Sachverhalt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens mit dem Ziel der Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis nicht, wird aber auf Grund eines rechtskräftigen Strafurteils, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis eingeleitet, so gilt Abs. 2 entsprechend;“
4. In Art. 49 Abs. 3 werden die Worte „finden Art. 71 Abs. 3, 4, 6 und 7 der Bayerischen Disziplinarordnung“ durch die Worte „finden Art. 74 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Disziplinalgesetzes“ ersetzt.
5. Art. 50 erhält folgende Fassung:
 „Art. 50
 Verlust der Beamtenrechte durch Disziplinarurteil
 Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Disziplinalgesetzes.“
6. Art. 58 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Zur Fortführung des Verfahrens wird ein Beamter mit der Ermittlung des Sachverhalts beauftragt; er hat die Rechte und Pflichten des Dienstvorgesetzten und der Disziplinarbehörde im behördlichen Disziplinarverfahren.“
7. Art. 68 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen den Beamten eine Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung nach Art. 39 des Bayerischen Disziplinalgesetzes erlassen worden oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.“
8. In Art. 84 Abs. 3 werden die Worte „die Bayerische Disziplinarordnung.“ durch die Worte „das Bayerische Disziplinalgesetz.“ ersetzt.
9. In Art. 100f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
10. In Art. 100g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Art. 12 der Bayerischen Disziplinarordnung“ durch die Worte „Art. 11 des Bayerischen Disziplinalgesetzes“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Richtergesetzes

Das Bayerische Richtergesetz – BayRiG – (BayRS 301-1-J), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2004 (GVBl S. 489), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 a) Art. 67 erhält folgende Fassung:

„Art. 67 Anwendung des Bayerischen Disziplinalgesetzes“.

- b) In Art. 68 wird das Wort „Einleitungsbehörde“ durch die Worte „zuständigen Behörde“ ersetzt.
- c) In Art. 70 werden die Worte „Untersuchungsführer und Pfleger“ durch den Klammerhinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.
2. In Art. 18 Abs. 1 Satz 1 und in Abs. 3 wird das Wort „vier“ jeweils durch das Wort „fünf“ ersetzt.
3. In Art. 35 Abs. 1 Nr. 6 werden die Worte „einem förmlichen Disziplinarverfahren“ durch die Worte „der Erhebung der Disziplinar Klage“ ersetzt.
4. In Art. 40 Abs. 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
5. In Art. 48 Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte „einem förmlichen Disziplinarverfahren“ durch die Worte „der Erhebung der Disziplinar Klage“ ersetzt.
6. In Art. 60 werden die Worte „ein förmliches Disziplinarverfahren“ durch die Worte „eine Disziplinar Klage erhoben“ ersetzt.
7. In Art. 61 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „förmlichen Disziplinarverfahren“ durch die Worte „gerichtlichen Disziplinarverfahren“ ersetzt.
8. Art. 66 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Die nichtständigen staatsanwaltlichen Mitglieder der Dienstgerichte und des Dienstgerichtshofs müssen auf Lebenszeit ernannte Staatsanwälte sein.“
9. Art. 67 wird wie folgt geändert:
 a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Anwendung des Bayerischen Disziplinalgesetzes“
 b) In Abs. 1 werden die Worte „der Bayerischen Disziplinarordnung“ durch die Worte „des Bayerischen Disziplinalgesetzes“ ersetzt.
 c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „²Soll auf eine andere Disziplinarmaßnahme erkannt werden, ist Disziplinar Klage zu erheben.“
 d) Abs. 3 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 „¹Im gerichtlichen Disziplinarverfahren kann gegen einen Richter außer den in Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Disziplinalgesetzes vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen auch die Disziplinarmaßnahme der Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt verhängt werden; Umzugskosten werden nicht erstattet. ²Diese Disziplinarmaßnahme kann mit einer Kürzung der Dienstbezüge verbunden werden.“

e) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist gegen einen Richter im gerichtlichen Disziplinarverfahren auf Zurückstufung erkannt worden (Art. 6 Abs. 1 und Art. 10 des Bayerischen Disziplinalgesetzes), so wird das Urteil dadurch vollstreckt, dass die oberste Dienstbehörde den Richter nach Rechtskraft des Urteils versetzt.“

f) Abs. 5 wird aufgehoben.

10. Art. 68 erhält folgende Fassung:

„Art. 68
Entscheidung des Dienstgerichts
an Stelle der zuständigen Behörde

(1) ¹In Verfahren gegen Richter entscheidet das Dienstgericht auf Antrag der Disziplinarbehörde durch Beschluss über die vorläufige Dienstenthebung, die Einbehaltung von Dienstbezügen sowie die Aufhebung und Änderung dieser Anordnungen. ²Auch in den Fällen des Art. 20 des Bayerischen Disziplinalgesetzes entscheidet das Dienstgericht auf Antrag des Richters durch Beschluss. ³Die Beschlüsse sind auch der Disziplinarbehörde zuzustellen. ⁴Gegen die Entscheidung des Dienstgerichts ist innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung oder Zustellung die Beschwerde an den Dienstgerichtshof zulässig; die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) ¹Auf Antrag kann der Dienstgerichtshof in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 ganz oder teilweise die aufschiebende Wirkung oder die Aufhebung der Vollziehung anordnen. ²Die Beschlüsse über diese Anträge können vom Dienstgerichtshof jederzeit geändert oder aufgehoben werden.“

11. Art. 69 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die vorläufige Dienstenthebung ist nach Anhörung des Richters nur zulässig, wenn gegen ihn

1. Disziplinarklage gleichzeitig erhoben wird oder bereits erhoben ist oder
2. im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird oder wenn voraussichtlich eine Entlassung nach § 22 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes erfolgen wird oder
3. in einem Strafverfahren Haftbefehl erlassen ist oder
4. in einem Strafverfahren die Anklage erhoben und der Verlust des Richteramts nach § 24 des Deutschen Richtergesetzes oder die Entfernung aus dem Amt im anschließenden Disziplinarverfahren zu erwarten ist.“

b) In Abs. 2 wird das Wort „Gehalt“ durch das Wort „Dienstbezügen“ und das Wort „förmlichen“ durch das Wort „gerichtlichen“ ersetzt.

c) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Sechs Monate nach der Rechtskraft der Entscheidung über die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Dienstbezügen kann auch der Richter die Aufhebung dieser Anordnungen beantragen; im Übrigen gilt Art. 61 des Bayerischen Disziplinalgesetzes.“

12. Art. 70 wird aufgehoben.

13. Art. 71 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Amt“ durch das Wort „Beamtenverhältnis“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „zuständigen Einleitungsbehörde“ durch die Worte „nach Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Disziplinalgesetzes zuständigen Behörde“ ersetzt.

b) In Abs. 3 werden die Worte „Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens“ durch die Worte „Erhebung der Disziplinarklage“ und die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

14. Art. 72 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags ist eine Disziplinarklage nicht statthaft.“

b) In Abs. 2 wird das Wort „förmlichen“ gestrichen.

15. In Art. 78 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „eines Untersuchungsführers im förmlichen Disziplinarverfahren“ durch die Worte „der Disziplinarbehörde im behördlichen Disziplinarverfahren“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 10 Abs. 2 wird das Wort „Dienst“ durch das Wort „Beamtenverhältnis“ ersetzt.

2. In Art. 13 Abs. 1 werden die Worte „der Bayerischen Disziplinarordnung (BayDO)“ durch die Worte „des Bayerischen Disziplinalgesetzes“ ersetzt.

3. Art. 15 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach den Vorschriften des Bayerischen Disziplinalgesetzes.“

4. In Art. 24 Abs. 2 und 3 wird das Wort „Dienst“ jeweils durch das Wort „Beamtenverhältnis“ ersetzt.

5. In Art. 25 Abs. 2 werden die Worte „finden Art. 71 Abs. 3, 4, 6 und 7 BayDO“ durch die Worte „findet Art. 74 Abs. 3 Bayerisches Disziplinalgesetz“ ersetzt.

6. In Art. 32 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Untersuchungsführers im förmlichen Disziplinarverfahren“ durch die Worte „Dienstvorgesetzten und der Disziplinarbehörde im behördlichen Disziplinarverfahren“ ersetzt.
7. In Art. 39 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „förmliches“ durch das Wort „gerichtliches“ ersetzt.
8. In Art. 48 Abs. 3 werden die Worte „die Bayerische Disziplinarordnung“ durch die Worte „das Bayerische Disziplinalgesetz“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Gemeindeordnung

In Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), werden die Worte „die Bayerische Disziplinarordnung“ durch die Worte „das Bayerische Disziplinalgesetz“ ersetzt.

§ 6

Änderung der Landkreisordnung

In Art. 30 Abs. 1 Nr. 12 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), werden die Worte „die Bayerische Disziplinarordnung“ durch die Worte „das Bayerische Disziplinalgesetz“ ersetzt.

§ 7

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162, BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 541), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden die Worte „der Bayerischen Disziplinarordnung“ jeweils durch die Worte „des Bayerischen Disziplinalgesetzes“ ersetzt.
2. In Art. 14 Abs. 2 werden die Worte „der Bayerischen Disziplinarordnung“ durch die Worte „dem Bayerischen Disziplinalgesetz“ ersetzt.
3. Dem Art. 15 wird folgende Nr. 22 angefügt:
„22. bei Entscheidungen in Disziplinarangelegenheiten.“

§ 8

Änderung des Ausführungsgesetzes Bundesdisziplinalgesetz

Art. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesdisziplinalgesetzes (Ausführungsgesetz Bundesdisziplinalgesetz -

AGBDG) vom 2. Januar 2002 (GVBl S. 2, BayRS 2031-4-F) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Das Staatsministerium des Innern“ durch die Worte „Der Verwaltungsgerechtshof“ und das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
2. In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Das Staatsministerium des Innern“ durch die Worte „Der Verwaltungsgerechtshof“ ersetzt.
3. In Abs. 4 Satz 1 wird „§ 30 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO“ durch „§ 30 VwGO“ ersetzt.

§ 9

Änderung des Rechnungshofgesetzes

Art. 6 des Gesetzes über den Bayerischen Obersten Rechnungshof – Rechnungshofgesetz – RHG – (BayRS 630-15-F), geändert durch § 9 des Gesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 385), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „förmliches“ durch das Wort „gerichtliches“ ersetzt.
2. Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Gegen den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Obersten Rechnungshofs können Disziplinarmaßnahmen nur im gerichtlichen Disziplinarverfahren verhängt werden. ²Disziplinarbehörde ist im Verfahren gegen den Präsidenten das Präsidium des Landtags nach Beschluss des Landtags, gegen die weiteren Mitglieder des Obersten Rechnungshofs der Präsident.“

§ 10

Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Komma gestrichen und werden die Worte „Angestellten und Arbeiter“ durch die Worte „und Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) ¹Arbeitnehmer im Sinn dieses Gesetzes sind Beschäftigte, die auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages im Dienst eines in Art. 1 genannten Rechtsträgers zu fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet sind. ²Als Arbeitnehmer gelten auch Beschäftigte, die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden.“
 - c) Abs. 4 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

2. In Art. 5 wird das Komma gestrichen und werden die Worte „Angestellten und Arbeiter“ durch die Worte „und Arbeitnehmer“ ersetzt.
3. Art. 17 wird wie folgt geändert:
- Abs. 4 wird aufgehoben.
 - Die bisherigen Abs. 5, 6 und 7 werden Abs. 4, 5 und 6.
4. In Art. 19 Abs. 2 Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Beamten“ gestrichen und werden die Worte „Angestellten und Arbeiter“ durch die Worte „und Arbeitnehmer“ ersetzt.
5. In Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und in Abs. 3 wird das Wort „vier“ jeweils durch das Wort „fünf“ ersetzt.
6. In Art. 30 werden die Worte „wegen eines gegen ihn schwebenden förmlichen Disziplinarverfahrens“ durch das Wort „disziplinarrechtlich“ ersetzt.
7. In Art. 38 Abs. 1 wird das Komma gestrichen und werden die Worte „Angestellten und Arbeiter“ durch die Worte „und Arbeitnehmer“ ersetzt.
8. Art. 53 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „6 und 7“ durch die Worte „5 und 6“ ersetzt.
 - In Abs. 5 Satz 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
9. Art. 60 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- Der bisherigen Sätze 1 und 2 werden durch folgende Sätze 1 bis 5 ersetzt:
 „¹Die regelmäßige Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung beträgt zwei Jahre und sechs Monate. ²Die regelmäßige Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung findet alle zwei Jahre sechs Monate in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli des Jahres, in dem regelmäßige Personalratswahlen nach Art. 26 Abs. 3 stattfinden bzw. in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember des Jahres, in dem die Hälfte der Amtszeit der regelmäßig auf fünf Jahre gewählten Personalräte verstreicht (Zwischentermin), statt. ³Die Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung endet am 31. Juli des Jahres, in dem nach Art. 26 Abs. 3 regelmäßige Personalratswahlen stattfinden, bzw. bei Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretung zu einem Zwischentermin am 31. Dezember dieses Jahres. ⁴Für eine außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraums gewählte Jugend- und Auszubildendenvertretung endet die Amtszeit zum nächsten regelmäßigen Ende der Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretungen nach Maßgabe von Satz 3. ⁵Art. 26 Abs. 1 Satz 2, Art. 27 Abs. 1 Buchst. c bis e, Abs. 2 und Art. 27a bis 31 gelten sinngemäß.“
 - Der bisherige Satz 3 wird Satz 6.
10. Art. 71 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 6 wird das Komma gestrichen und werden die Worte „Angestellte oder Arbeiter“ durch die Worte „oder Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - In Satz 7 werden die Worte „Angestellter oder Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
11. In Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 werden jeweils die Worte „Angestellten und Arbeitern“ durch das Wort „Arbeitnehmern“ ersetzt.
12. Art. 76 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens“ durch die Worte „Erhebung der Disziplinarklage“ ersetzt.
 - Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
 „⁴Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 kann der Beschäftigte die Beteiligung desjenigen Personalrats beantragen, der an der Dienststelle, der der betroffene Beschäftigte angehört, gebildet ist; in den Fällen des Art. 80 Abs. 2 und 3 kann der Beschäftigte stattdessen die Beteiligung der danach bestimmten Personalvertretung beantragen.“
 - Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
13. Art. 78 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Buchst. a wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - In Buchst. g wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
14. Art. 82 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „das Staatsministerium des Innern“ durch die Worte „den Verwaltungsgerichtshof“ ersetzt.
 - Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.
 - In Abs. 4 werden nach dem Wort „Beisitzer“ das Komma und die Worte „unter denen sich ein Beamter und ein Angestellter oder Arbeiter befinden muss“ gestrichen.
15. In Art. 85 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 wird das Wort „förmlichen“ durch das Wort „gerichtlichen“ ersetzt.

§ 11

Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

Art. 37 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl S. 122; ber. S. 231, BayRS 1103-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Dem Abs. 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Sein Amt erlischt, sobald seine Mitgliedschaft beim Verfassungsgerichtshof endet (Art. 5 Abs. 3 Satz 3).
⁴Maßgebender Zeitpunkt für die Ablehnung im Sinn des § 25 Abs. 1 StPO ist das Ende der erstmaligen Vernehmung des Angeklagten. ⁵Über die Ablehnung entscheidet der Verfassungsgerichtshof in der kleinen Besetzung abschließend.“

2. In Abs. 4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert und hat er dies unverzüglich mitgeteilt, ist er erneut zu laden.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

3. Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Im Übrigen finden Art. 26, 27, 29, 30, 32 und 51 Abs. 2, Art. 54 des Bayerischen Disziplargesetzes auf die Voruntersuchung entsprechende Anwendung. ²Dem Angeklagten ist zu gestatten, die Akten und beigezogenen Schriftstücke einzusehen, soweit dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks möglich ist. ³An Stelle des Verwaltungsgerichts entscheidet der Verfassungsgerichtshof in der kleinen Besetzung.“

§ 12

Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes

In Art. 30 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschullehrergesetz – Bay HSchLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2000 (GVBl S. 712; ber. 2001, S. 105; BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503), wird das Wort „förmlichen“ durch das Wort „gerichtlichen“ ersetzt.

§ 13

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung

Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung (BayRS 2211-1-UK), geändert durch § 16 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), wird wie folgt geändert:

- In Satz 2 werden die Worte „die Bayerische Disziplinarordnung“ durch die Worte „das Bayerische Disziplinalgesetz“ ersetzt.
- Satz 3 wird aufgehoben.

§ 14

Änderung des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

In Art. 6 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 9. Oktober 2003 (GVBl S. 818, BayRS 2030-1-3-F), geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), werden die Worte „Dienstvorgesetzter der Studierenden im Sinn des Art. 15 Abs. 1 der Bayerischen Disziplinarordnung“ durch die Worte „Disziplinarbehörde im Sinn des Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Disziplinalgesetzes“ ersetzt.

§ 15

Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

In Art. 71 Abs. 4 Nr. 4 des Gesetzes über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz – HkaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl S. 42, BayRS 2122-3-UG), zuletzt geändert durch § 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2004 (GVBl S. 400), wird das Wort „förmlichen“ durch das Wort „gerichtlichen“ ersetzt.

§ 16

Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes

In Art. 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 529, BayRS 302-1-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2004 (GVBl S. 498), werden die Worte „der Bayerischen Disziplinarordnung“ durch die Worte „des Bayerischen Disziplinalgesetzes“ ersetzt.

§ 17

Änderung der Urlaubsverordnung

In § 14 Abs. 2 der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173; ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 246), wird das Wort „förmlichen“ durch das Wort „gerichtlichen“ ersetzt.

§ 18

Änderung der Bayerischen Mutterschutzverordnung

In § 11 Abs. 2 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen (Bayerische Mutterschutzverordnung – Bay-MuttSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 2003 (GVBl S. 785, BayRS 2030-2-26-F) wird das Wort „förmlichen“ durch das Wort „gerichtlichen“ ersetzt.

§ 19

Änderung der Jubiläumszuwendungsverordnung

In § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter (Jubiläumszuwendungsverordnung – JzV) vom 1. März

2005 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-24-F) werden die Worte „Art. 4 der Bayerischen Disziplinarordnung“ durch die Worte „Art. 15 des Bayerischen Disziplinargesetzes“ ersetzt.

§ 20
Änderung der Wahlordnung
zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz

Die Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz (WO-BayPVG) vom 12. Dezember 1995 (GVBl S. 868, BayRS 2035-2-F), zuletzt geändert durch § 9 der Verordnung vom 30. August 2005 (GVBl S. 468), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „und 17 Abs. 4“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird in der zweiten Klammer die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Beamten“ gestrichen und werden die Worte „Angestellten und Arbeiter“ durch die Worte „und Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden in der zweiten Klammer die Worte „und 17 Abs. 4“ gestrichen.
2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. b wird das Komma nach dem Wort „Beamten“ gestrichen und werden die Worte „Angestellten und Arbeitern“ durch die Worte „und Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - b) In Buchst. c wird das Komma gestrichen und werden die Worte „Angestellten und Arbeitern“ durch die Worte „und Arbeitnehmern“ ersetzt.
 - c) In Buchst. d wird das Komma nach dem Wort „Beamten“ gestrichen und werden die Worte „Angestellten und Arbeiter“ durch die Worte „und Arbeitnehmer“ ersetzt.
3. In § 32 Abs. 1 Satz 1 und § 45 Abs. 1 werden jeweils in der zweiten Klammer die Worte „und 4“ gestrichen.

§ 21
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den §§ 17 bis 20 beruhenden Änderungen der dort genannten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 22
In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten;
Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2005 treten außer Kraft:
 1. die Bayerische Disziplinarordnung (BayDO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1985 (GVBl S. 31, BayRS 2031-1-1-F), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962),
 2. die Verordnung zu Art. 39 Abs. 3 der Bayerischen Disziplinarordnung vom 6. Dezember 1979 (BayRS 34-6-I) und
 3. die Verordnung zu Art. 120 Abs. 2 der Bayerischen Disziplinarordnung vom 17. November 1978 (BayRS 2031-2-1-F).
- (3) Die Verlängerungen der regelmäßigen Amtszeit der Personalvertretungen von vier auf fünf Jahre (§ 10 Nr. 5) und der Jugend- und Auszubildendenvertretung von zwei Jahre auf zwei Jahre und sechs Monate (§ 10 Nr. 9) gelten nicht für die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gewählten Personalvertretungen.
- (4) Die Verlängerungen der regelmäßigen Amtszeit der Präsidialräte, Richterräte und Staatsanwaltsräte von vier auf fünf Jahre (§ 3 Nrn. 2 und 4) gelten nicht für die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gewählten Personalvertretungen.
- (5) Für Wahlen, zu deren Durchführung der Wahlvorstand spätestens vor dem 1. November 2005 bestellt worden ist, sind das Bayerische Personalvertretungsgesetz und die Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden.

Begründung:

A. Allgemeines

1. Mit dem Gesetz wird eine effektive und den Erfordernissen einer modernen Verwaltung und Rechtspflege gerecht werdende Gestaltung der Disziplinarverfahren angestrebt. Die Disziplinarverfahren sollen gestrafft und beschleunigt werden.

Das in Paragraph 1 vorgesehene Bayerische Disziplinargesetz tritt an die Stelle der bisherigen Bayerischen Disziplinarordnung (BayDO) und reformiert die in ihr enthaltenen Regelungen grundlegend.

Mit dem Neuerlass ist eine Änderung der Gesetzesbezeichnung in „Bayerisches Disziplinargesetz“ verbunden. Dies entspricht der Bezeichnung des Bundesgesetzes, der auch diejenigen Bundesländer gefolgt sind, die ihre Disziplinar Gesetze nach Erlass des Bundesdisziplinargesetzes novelliert haben.

Inhaltlich kommt mit der Neubezeichnung zum Ausdruck, dass in dem Gesetz nicht nur Verfahrensfragen enthalten sind, sondern auch materielle Regelungen getroffen werden, wie etwa die Bemessung der Disziplinarmaßnahmen.

Der Aufbau des Gesetzentwurfs hebt sich von dem der BayDO deutlich ab. Die BayDO leidet in weiten Teilen an einer unzureichend strukturierten Gliederung, durch die der praktische Umgang mit dem Gesetz erheblich erschwert wird. So fehlt es beispielsweise an einer klaren Trennung zwischen dem behördlichen und dem gerichtlichen Disziplinarverfahren; stattdessen werden einzelne Elemente des gerichtlichen Verfahrens an verschiedenen Stellen zwischen den Vorschriften zum behördlichen Verfahren geregelt. Künftig sollen deshalb die Vorschriften über das behördliche und das gerichtliche Disziplinarverfahren jeweils in einem Teil zusammengefasst werden.

Verfahrensrechtlich soll das Disziplinarrecht wegen seines Charakters als öffentliches Dienstrecht und nicht des Strafrechts von der Bindung an das Strafprozessrecht gelöst und dafür eng an das Verwaltungsverfahren und das Verwaltungsprozessrecht angelehnt werden. Hierdurch wird Verwaltung und Gerichten eine Abwicklung der Disziplinarverfahren im Rahmen der für sie bewährten Verfahrensordnungen ermöglicht und eine erhebliche Effizienzsteigerung herbeigeführt.

Bei der Ausgestaltung des behördlichen Disziplinarverfahrens soll auf die – seit langem umstrittene – Unterscheidung zwischen einem förmlichen und nichtförmlichen Verfahren verzichtet werden. Stattdessen ist ein einheitliches Verwaltungsverfahren vorgesehen, in dessen Mittelpunkt die Ermittlungen stehen. Deren Ergebnis bildet die Grundlage sowohl für den Erlass einer Disziplinarverfügung als auch für die Erhebung einer Disziplinaranzeige vor dem Verwaltungsgericht. Durch diese Konzeption wird ein doppelter Ermittlungsaufwand, wie er bislang durch das Nacheinander von Vorermittlungen und Untersuchung gegeben ist, vermieden. Auch ist es nicht mehr – wie derzeit beim dem Untersuchungsführer – zwingend erforderlich, dass die ermittelnde Person die Befähigung zum Richteramt besitzt. Dies erlaubt eine Flexibilität in der Organisation der Durchführung der Ermittlungen.

Diese verfahrensrechtlichen Änderungen werden zu einer erheblichen Verkürzung der Verfahrensdauer führen. Der Institution der unabhängigen Untersuchungsführer bedarf es angesichts der heute selbstverständlichen rechtsstaatlichen Garantien nicht mehr. Auch der Umfang der Aufklärung und die verfahrensmäßigen Rechte der Betroffenen werden hierdurch nicht berührt, zumal deren Stellung im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens eine wesentliche Stärkung erfährt. Denn die Ermittlungsergebnisse des behördlichen Verfahrens können eine unmittelbare Beweisaufnahme des Gerichts nun nicht mehr ersetzen, das Gericht muss vielmehr selbst über streitige Tatsachen Beweis erheben.

Aus den genannten Gründen wird dem Wunsch des BBB, das Untersuchungsverfahren bei besonderen Fallgestaltungen fakultativ beizubehalten, nicht nachgekommen. Dies würde das Gesetz und die Verfahren verkomplizieren, da dann parallel gänzlich unterschiedliche Verfahrensregelungen für Disziplinarverfahren gelten würden. Dies führt nicht zu einer Vereinfachung für die jeweils zuständige ermittelnde Behörde. Ein Kernstück der Reform würde daher in Frage gestellt. Eine Übersicht über die Landesgesetze bzw. -entwürfe zum Disziplinarrecht hat gezeigt, dass kein Bundesland mit neuem Recht an dem Untersuchungsverfahren festhält.

Die Disziplinarbefugnis im behördlichen Ermittlungsverfahren wird dahingehend erweitert, dass hier nicht nur – wie bisher – Verweise und Geldbußen, sondern auch Kürzungen der Dienstbezüge und des Ruhegehalts durch Disziplinarverfügung verhängt werden können. Hierdurch kann zum einen die Zahl der aufwändigen und belastenden Disziplinarverfahren reduziert und diese Verfahrensart den wirklich schweren Fällen vorbehalten werden. Dies dürfte zu einer deutlichen Entlastung der zuständigen Gerichte führen. Zum anderen wird eine deutlich schnellere und damit ihrem Zweck eher gerecht werdende disziplinarische Reaktion ermöglicht.

Angestrebt ist eine Konzentration der Zuständigkeiten in Disziplinarverfahren, um eine einheitliche Anwendung der Disziplinarbefugnisse zu ermöglichen und um die Verfahren durch den Einsatz von erfahrenen Bearbeitern zu beschleunigen. Um andererseits die nötige Sachnähe der Bearbeiter zu gewährleisten, soll die Konzentration innerhalb eines jeden Ressorts erfolgen. Auch eine ressortübergreifende Zusammenlegung wird ermöglicht.

Für die verschiedenen Stadien des Verfahrens wird außerdem die Möglichkeit vorgesehen, einzelne untergeordnete Handlungen aus dem Verfahren auszuklammern, um dadurch einer unnötigen Überfrachtung der Verfahren und den hiermit einhergehenden Verfahrensverzögerungen entgegenzusteuern.

Gegen die Disziplinarverfügung ist die Anfechtungsklage statthaft, über die das Verwaltungsgericht durch Urteil entscheidet. Eines vorgeschalteten Widerspruchsverfahrens bedarf es nicht mehr. Die Erfahrungen mit dem Beschwerdeverfahren der BayDO haben gezeigt, dass dieses Instrument in einer äußerst geringen Zahl der Fälle genutzt wird und darüber hinaus selten erfolgreich ist. Durch die Abschaffung der Selbstkontrolle der Verwaltung kann der Beamte schneller die Entscheidung eines Gerichts erlangen und für beide Seiten tritt früher Rechtssicherheit ein.

Von der durch das Bundesdisziplinarneuerordnungsgesetz eröffneten Möglichkeit, eine Revisionsinstanz beim Bundesverwaltungsgericht vorzusehen, wird kein Gebrauch gemacht. In der Praxis hat sich bisher keine Notwendigkeit hierfür gezeigt. Die Einführung eines weiteren Rechtszuges würde das Disziplinarverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss zeitlich ausdehnen und Mehrkosten verursachen. Zugleich würde dies den Bemühungen um eine Verkürzung der Verfahrensdauer und damit einer Effizienzsteigerung zuwider laufen.

- Die im Geltungsbereich des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) gebildeten Personalvertretungen setzen sich aus den Angehörigen der verschiedenen Gruppen (Beamte, Angestellte und Arbeiter, vgl. Art. 5 BayPVG) nach dem Verhältnis der Stärke der Gruppen in den jeweiligen Dienststellen zusammen (vgl. Art. 17 BayPVG). Welche Beschäftigten dabei zur Gruppe der Angestellten und welche zur Gruppe der Arbeiter zählen, richtet sich bislang danach, ob die Beschäftigten jeweils eine in der Rentenversicherung der Angestellten oder in der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben (vgl. Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 BayPVG). Durch das Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) vom 9. Dezember 2004 (BGBl I S. 3242) ist mit Wirkung zum 1. Januar 2005 die überkommene Unterscheidung zwischen Arbeiterrenten- und Angestelltenrentenversicherung aufgegeben und durch einen einheitlichen Versichertenbegriff im Rahmen der allgemeinen Rentenversicherung ersetzt worden.

Hierzu wird die heute überkommene Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern – wie dies die entsprechenden Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung und auch in dem am 9. Februar 2005 zwischen dem Bund, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und ver.di, der dbb tarifunion geschlossenen neuen Tarifvertrag (TVöD), der ab dem 1. Oktober für die bayerische Kommunen, die Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e.V. sind, Geltung erlangt, zeigen – im Bayerischen Personalvertretungsrecht zu Gunsten der Definition eines einheitlichen Arbeitnehmerbegriffs aufgegeben. Statt bislang drei Gruppen (Beamte, Angestellte und Arbeiter) gibt es künftig – weiterhin landesweit einheitlich – nur noch zwei Gruppen (Beamte und Arbeitnehmer).

Deswegen bedarf die in Art. 4 BayPVG verwendete Begriffsbestimmung der Angestellten und Arbeiter einer Neuregelung nicht zuletzt vor den ab 1. Mai 2006 (vgl. Art. 26 Abs. 3 BayPVG) anstehenden nächsten regelmäßigen Wahlen der Personalvertretungen in Bayern, die entsprechend dem das Personalvertretungsrecht beherrschenden Gruppenprinzip grundsätzlich als Gruppenwahlen durchgeführt werden.

Dieser Änderung trägt die gleichzeitig entsprechend angepasste Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz Rechnung.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die beschriebenen Änderungen im Bayerischen Disziplinarrecht, im Bayerischen Personalvertretungsgesetz und im Bayerischen Richterrecht können nur durch Gesetz erfolgen.

C. Im Einzelnen

Zu § 1: Bayerisches Disziplinarrecht

zu Art. 1:

Die Vorschrift regelt den persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes unter Bezugnahme auf das Bayerische Beamtengesetz.

zu Art. 2:

Die Vorschrift regelt den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung in Art. 2 Abs. 2 BayDO, wobei die Dienstverhältnisse als berufsmäßige Angehörige oder Angehörige auf Zeit des Zivilschutzkorps nicht mehr genannt werden. Das Gesetz über das Zivilschutzkorps vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 782), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) ist außer Kraft getreten (Katastrophenschutzergänzungsgesetz vom 23. Januar 1990, BGBl. I S. 120).

Absatz 3 ist unverändert.

Der Geltungsbereich des BayDG erstreckt sich auch auf beurlaubte Beamte, unabhängig davon, ob die Dienstbezüge fortgezahlt werden. Die disziplinarrechtlichen Bestimmungen gelten daher auch während einer Wehrübung (§ 6 WPfIG) oder einer besonderen Auslandsverwendung (§ 6a WPfIG) wegen solcher Dienstvergehen, die während des Wehrdienstes begangen wurden, sofern das Verhalten sowohl soldatenrechtlich als auch beamtenrechtlich ein Dienstvergehen darstellt.

zu Art. 3:

Durch die ergänzende Anwendung der genannten Gesetze wird das Disziplinarrecht weitgehend von dem Strafverfahrensrecht gelöst. Die bisherige Regelung des Art. 26 BayDO, wonach die Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO) ergänzend zur Anwendung kommen, ist letztlich ein Überbleibsel des früher in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Strafrecht geregelten Dienststrafrechts und wird den Anforderungen eines modernen Dienstrechts nicht mehr gerecht. In der Praxis führt die Anwendung vieler strafverfahrensrechtlicher Vorschriften nicht selten zu Schwierigkeiten, die sich durch eigenständige, auf die spezifischen Erfordernisse des Disziplinarrechts zugeschnittene Verfahrensnormen sowie durch die Anwendbarkeit des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vermeiden lassen. Die Abkehr vom Strafprozessrecht hat zudem den Vorteil, dass die Verwaltung und die Gerichte nach einem einheitlichen ihnen bekannten Verfahrensrecht vorgehen können, wodurch die Abwicklung der Verfahren erleichtert wird. Auch wird der Gesetzesumfang geringer, da auf eigenständige Verfahrensvorschriften größtenteils verzichtet werden kann.

Auf die Bestimmungen der StPO wird nur noch in denjenigen Einzelfällen verwiesen, in denen auf sie nach wie vor nicht verzichtet werden kann. Daneben haben wichtige, das bisherige gerichtliche Disziplinarverfahren tragende Grundsätze, vor allem soweit sie letztendlich einen materiellrechtlichen Hintergrund haben, auch unter dem neuen Verfahrensrecht Geltung. Das gilt für den Grundsatz „in dubio pro reo“ ebenso wie für die nach allgemeiner Auffassung im Verwaltungsprozess ohnehin sinngemäß anwendbaren Beweisregeln des § 244 StPO.

Bei Disziplinarverfahren gegen Richter ist die Verweisung des Art. 67 Abs. 1 BayRiG i. V. m. Art. 3 auf die Bestimmungen des BayVwVfG die speziellere Regelung, so dass Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG die Anwendung der Bestimmungen des BayVwVfG nicht ausschließt.

zu Art. 4:

Die Vorschrift stellt den Beschleunigungsgrundsatz als einen das gesamte Disziplinarverfahren beherrschenden Grundsatz heraus, der neben den zahlreichen, der Beschleunigung dienenden Einzelnormen in jeder Phase des Verfahrens als objektives Disziplinarrecht beachtet werden muss.

zu Art. 5:

Die Vorschrift bezieht den Regelungsgehalt der Verordnung zu Art. 120 Abs. 2 der BayDO in den Gesetzestext mit ein und ist an zwischenzeitliche Gesetzesänderungen im Besoldungsrecht angepasst.

zu Art. 6:

In der Vorschrift werden die einzelnen Disziplinarmaßnahmen in gestufter Reihenfolge abschließend benannt.

Absatz 1 bestimmt die Disziplinarmaßnahmen, die gegenüber dem bisherigen Recht in drei Fällen eine sprachliche Veränderung erfahren haben. An die Stelle der Bezeichnung „Gehaltskürzung“ tritt nunmehr die Bezeichnung „Kürzung der Dienstbezüge“. Die wenig eingängige und zu lange Bezeichnung „Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt“ soll künftig durch die wesentlich kürzere Formulierung „Zurückstufung“ ersetzt werden. Die Bezeichnung „Entfernung aus dem Beamtenverhältnis“ ersetzt die Bezeichnung „Entfernung aus dem Dienst“.

Auf die Klarstellung des Art. 6 Abs. 1 S. 2 BayDO, nach der mehrere Disziplinarmaßnahmen nicht nebeneinander verhängt werden können, wird verzichtet. Dieses Verbot folgt aus dem Grundsatz der Einheit des Dienstvergehens.

In Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht sieht Absatz 2 für Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen weiterhin die Disziplinarmaßnahmen der Kürzung sowie der Aberkennung des Ruhegehalts vor.

Die bisherigen Regelungen zu den Beamten und Beamtinnen auf Zeit und zu den Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen in Art. 6 Absätze 2 und 3 BayDO wurden übernommen und nur sprachlich angepasst.

Die Einschränkung des Disziplinarmaßnahmenkatalogs für Beamte und Beamtinnen auf Widerruf im Sinn des Bayerischen Hochschullehrergesetzes nach Art. 6 Abs. 4 Halbsatz 2 BayDO wurde nicht mehr aufgenommen, da das Bayerische Hochschullehrergesetz ein Beamtenverhältnis auf Widerruf für den Hochschulbereich nicht mehr vorsieht.

Für Beamte und Beamtinnen auf Probe ist die Möglichkeit der Verhängung einer Gehaltskürzung gem. Art. 6 Abs. 5 BayDO neben der beamtenrechtlich möglichen Entlassung gem. Art. 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayBG nicht mehr vorgesehen. Der BBB bemängelt, dass damit eine zu Gunsten des Beamten bestehende Differenzierungsmöglichkeit genommen wird und zwischen der erfolgreichen Ableistung der Probezeit und der Ernennung auf Lebenszeit bis zu 7 Jahren liegen können. Dies ist jedoch gerechtfertigt, weil einer Bezügekürzung eine Dienstpflichtverletzung eines jungen Beamten am Anfang seines beruflichen Werdegangs von nicht ganz unerheblichem Gewicht zugrunde liegt. Auch ist es rechtsstaatlich bedenklich, der Verwaltung die bisherige Ermessensentscheidung zu überlassen, für das gleiche Verhalten eines Probebeamten oder einer Probebeamtin zwischen zwei in ihrer Wirkung sehr unterschiedlichen und gegensätzlichen Sanktionsmöglichkeiten zu wählen.

zu Art. 7:

Satz 1 definiert den Begriff des Verweises.

In Satz 2 wurde auf die Bestimmung, dass besondere Dienstabweisungen gegenüber Beamten und Beamtinnen in Ausbildung bei der Bayerischen Bereitschaftspolizei keine Disziplinarmaßnahmen sind, verzichtet. Es handelt sich um einen gesetzgeberischen Hinweis, dessen Regelungsinhalt sich auch aus dem jetzigen Wortlaut ergibt, wonach ein Verweis nur dann ausgesprochen ist, wenn er schriftlich ergeht und als solcher bezeichnet wird.

Die Hinzufügung des Wortes „schriftliche“ in Satz 2 unter Ausschluss der elektronischen Form dient der Klarstellung und Art. 3a BayVwVfG.

Absatz 2 Satz 1 der Vorschrift entspricht dem bisherigen Art. 107 Absatz 2 der BayDO, Absatz 2 Satz 2 entspricht Art. 9 BayDO.

zu Art. 8:

Die Disziplinarmaßnahme der Geldbuße kann wie bisher bis zur Höhe der monatlichen Dienstbezüge verhängt werden; aus Gründen der Klarstellung wird im Hinblick auf die Beamten und Beamtinnen auf Widerruf, die keine Dienstbezüge im besoldungsrechtlichen Sinne erhalten, der Begriff der „Anwärterbezüge“ hinzugefügt. Für Beamte und Beamtinnen ohne Dienst- bzw. Anwärterbezüge wird in Satz 2 weiterhin ein einheitlicher Höchstsatz festgelegt, der 500 Euro beträgt. Dieser Höchstbetrag gilt nunmehr einheitlich für alle Beamten und Beamtinnen ohne Dienst- oder Anwärterbezüge.

Die bisherige Regelung in Art. 107 Absatz 3 der BayDO über den möglichen Einbehalt der Geldbuße von den Leistungen des Dienstherrn ist nicht übernommen worden, weil sich bereits aus § 11 Abs. 2 BBesG und § 51 Abs. 2 BeamtVG die Aufrechnungsmöglichkeit ergibt.

Der Verweis in Absatz 2 Satz 2 auf Art. 7 Absatz 2 Satz 2 entspricht Art. 9 BayDO.

zu Art. 9:

Die Disziplinarmaßnahme der Kürzung der Dienstbezüge erfährt gegenüber der bisherigen Disziplinarmaßnahme der Gehaltskürzung einige entscheidende Veränderungen.

Neben der in Art. 35 Abs. 3 geregelten Verlagerung der Kompetenz zur Verhängung dieser Maßnahme von den Gerichten in das behördliche Verfahren (vgl. hierzu die Begründung zu Art. 35), fällt dabei vor allem die in Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Verkürzung der Laufzeit von bisher höchstens fünf auf nunmehr höchstens drei Jahre ins Gewicht. An der Höchstdauer von fünf Jahren ist im Schrifttum wiederholt Kritik geübt worden, die sich vor allem daran entzündet, dass eine Ausschöpfung des Maßnahmenrahmens in ihren finanziellen Auswirkungen nachteiliger sein kann als die strengere Maßnahme der Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt (vgl. Finger ZBR 1973, 144; Weiss, Disziplinarrecht des Bundes und der Länder in GKÖD, Band II § 9 Rz. 8). Diese Kritik ist berechtigt, denn ein klar abgestufter Katalog von einzelnen Disziplinarmaßnahmen macht nur dann Sinn, wenn sich diese Abstufung auch in den Folgen der Maßnahmen widerspiegelt. Eine derartige klare Abstufung ist in besonderem Maße im Verhältnis zwischen der Kürzung der Dienstbezüge und der Zurückstufung vonnöten, nachdem gerade zwischen diesen Maßnahmen nunmehr die Grenze zwischen der Zuständigkeit des Dienstherrn und der der Gerichte verläuft. Die auch vor diesem Hintergrund notwendige neue Höchstdauer von drei Jahren ist auch in jeder Hinsicht ausreichend, um Dienstvergehen im Bereich mittlerer bis schwerer Art angemessen sanktionieren zu können. Mit der Laufzeitverkürzung wird außerdem berücksichtigt, dass die Grenze zwischen der Zuständigkeit im behördlichen Verfahren und der Gerichte nunmehr bei der Kürzung der Dienstbezüge und nicht mehr – wie nach der BayDO – bei der Geldbuße verläuft.

Mit Absatz 1 Satz 2 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei den genannten Personengruppen die Disziplinarmaßnahme der Zurückstufung nicht möglich ist. Um auch hier einen abgestuften Katalog der Disziplinarmaßnahmen zu bieten und einen Vorteil gegenüber den Beamten im Beförderungsamts auszugleichen, kann bei entsprechend schweren Dienstvergehen die Kürzung der Dienstbezüge für einen längeren Zeitraum als 3 Jahre ausgesprochen werden.

In Absatz 1 Satz 3 wird aus Gründen der Rechtsklarheit nunmehr unmittelbar im Gesetz festgelegt, dass sich die Kürzung der Dienstbezüge auf alle Ämter erstreckt, die der Beamte oder die Beamtin bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung bei einem bayerischen Dienstherrn bekleidet.

Absatz 1 Satz 4 entspricht Art. 10 Absatz 1 Satz 2 BayDO.

Absatz 2 Satz 1 entspricht Art. 107 Absatz 4 Satz 1 BayDO, Satz 2 entspricht Art. 107 Absatz 7 Halbsatz 1 2. Alternative BayDO, die Sätze 3 und 4 entsprechen Art. 107 Absatz 4 Sätzen 2 und 4 BayDO. Die Regelungen wurden aus gesetzssystematischen Gründen in die Vorschrift über die Kürzung der Dienstbezüge eingefügt.

Absatz 3 regelt die Hemmung der Kürzung der Dienstbezüge für die Dauer einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge und füllt angesichts der seit Erlass der BayDO zunehmenden Zahl von Beurlaubungen eine Gesetzeslücke.

In Absatz 4 wird an dem bisherigen Beförderungsverbot für die Dauer der Kürzung der Dienstbezüge nach Art. 10 Absatz 2 Satz 1 BayDO festgehalten. Im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens kann die Beförderungssperre jedoch verkürzt werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bereits mit Einleitung des Disziplinarverfahrens faktisch ein Beförderungsverbot besteht und deshalb bei einem überlangen Disziplinarverfahren – wie z.B. bei der Aussetzung des Disziplinarverfahrens für die Dauer eines Strafverfahrens – die Beförderungsmöglichkeiten unangemessen lange beschnitten sein können. Die Regelung ist als „Kann“-Vorschrift ausgestaltet, damit das zuständige Disziplinarorgan bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles sachgerecht über eine Verkürzung entscheiden kann. Von der gesetzlichen Festlegung einer Höchstgrenze (wie in Art. 10 Absatz 2 Satz 3 BayDO) für die Abkürzung der Beförderungssperre wurde abgesehen, um den Ermessensspielraum nicht einzuengen. Die Frage, ob die Verzögerung vom Beamten oder der Beamtin zu vertreten ist, wird in die Ermessensentscheidung einfließen, so dass auf eine entsprechende gesetzliche Abwägungsregel nunmehr verzichtet werden kann.

Absatz 4 Satz 3 entspricht Art. 10 Absatz 2 Satz 4 BayDO.

Durch die neue Regelung des Absatzes 5 soll verhindert werden, dass die Folgen der Kürzung der Dienstbezüge durch einen Dienstherrenwechsel unterlaufen werden.

Für Beamte und Beamtinnen in Ämtern mit leitenden Funktionen im Beamtenverhältnis auf Zeit wird auf die Vorschrift des Art. 32a Abs. 9 Nr. 3 BayBG hingewiesen.

zu Art. 10:

Die Folgen der Zurückstufung nach Absatz 1 Satz 1 entsprechen denjenigen der früheren Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt nach Art. 11 Abs. 1 BayDO. Mit der in Satz 3 gegenüber dem früheren Recht vorgenommenen Ergänzung, wonach mit dem Verlust der Rechte aus dem bisherigen Amt nicht nur die im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des oder der Dienstvorgesetzten übernommenen Nebentätigkeiten erlöschen, sondern auch die Ehrenämter, wird eine Gesetzeslücke geschlossen. Die neu vorgesehene Möglichkeit, in der Entscheidung von einem Erlöschen der Ehrenämter oder der Nebentätigkeiten abzuweichen, ist vor allem im Hinblick auf diejenigen Ehrenämter bzw. Nebentätigkeiten aufgenommen worden, die der Beamte oder die Beamtin – unter Umständen gegen seinen oder ihren Willen – auf Verlangen des Dienstherrn im dienstlichen Interesse übernommen hat. Damit kann verhindert werden, dass das Erlöschen des Ehrenamtes bzw. der Nebentätigkeit zu einer nicht gerechtfertigten Bevorzugung gegenüber dem pflichtgemäß handelnden Beamten und Beamtinnen führt.

Absatz 2 entspricht Art. 107 Abs. 5 und 7 BayDO.

In Absatz 3 wird an der fünfjährigen Beförderungssperre festgehalten, die – wie bei der Kürzung der Dienstbezüge – im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens verkürzt werden kann.

Durch die Regelung des Absatzes 4 soll auch in Bezug auf die Zurückstufung verhindert werden, dass deren Folgen durch einen Dienstherrenwechsel unterlaufen werden.

Für Beamte und Beamtinnen in Ämtern mit leitenden Funktionen im Beamtenverhältnis auf Zeit wird auf die Vorschrift des Art. 32a Abs. 9 Nr. 3 BayBG hingewiesen.

zu Art. 11:

Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und ihre Folgen werden in der BayDO an verschiedenen Stellen und dadurch nicht

zusammenhängend geregelt (vgl. die Art. 12 und 14 Abs. 1 sowie Art. 71 BayDO). Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die benannten Bestimmungen – in teilweise veränderter Form – zu einer einheitlichen Vorschrift zusammengeführt.

In Absatz 1 werden erstmals nicht nur die sekundären Folgen der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (Verlust des Anspruchs auf Dienstbezüge etc.) dargestellt; vielmehr findet zunächst die primäre Folge, nämlich die Beendigung des Beamtenverhältnisses, Erwähnung, was auch in der Systematik der Art. 7 bis 10 liegt.

Absatz 2 Satz 1 entspricht Art. 107 Abs. 6 Satz 2 BayDO. Satz 2 regelt darüber hinaus die Wirkung der Maßnahme für Beamte und Beamtinnen, die nach Einleitung des Disziplinarverfahrens in den Ruhestand getreten sind.

In Absatz 3 erfährt die Regelung zum Unterhaltsbeitrag eine grundlegende Neugestaltung. Sinn und Zweck der bislang in Art. 71 Abs. 1 BayDO vorgesehenen Bewilligung eines Unterhaltsbeitrags durch das Gericht ist es, dem oder der Verurteilten den Übergang in einen zweiten Beruf zu erleichtern oder bei Erwerbsunfähigkeit vor wirtschaftlicher Not zu schützen. An diesem Ziel soll festgehalten, das Verfahren jedoch vereinfacht werden. Nach bisherigem Recht bewilligt das Gericht einen befristeten Unterhaltsbeitrag in Höhe von bis zu 75 Prozent des Ruhegehalts, das der Beamte oder die Beamtin im Zeitpunkt der Entscheidung verdient hätte, wenn er oder sie nach der wirtschaftlichen Lage der Unterstützung bedürftig und ihrer nicht unwürdig erscheint. In der gerichtlichen Praxis von Bund und Ländern wurde in der überwiegenden Zahl der Verfahren ein Unterhaltsbeitrag nahezu im Umfang des zulässigen Höchstsatzes auf die Dauer von sechs Monaten bis zu einem Jahr bewilligt. Dieser Bewilligung ging regelmäßig ein aufwändiges Bedarfsermittlungsverfahren voraus, in dem der Betroffene zunächst nahezu die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse zu offenbaren hat.

Zur Vereinfachung dieses verfahrensmäßigen Aufwands sieht Abs. 3 die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags für die Dauer von sechs Monaten als unmittelbare, d.h. nicht mehr durch das Gericht eigens auszusprechende, Rechtsfolge der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis vor. Als Bemessungsgrundlage der Gewährung dient dabei nicht mehr das hypothetische Ruhegehalt, sondern es wird auf die tatsächlichen Dienstbezüge abgestellt. Diese Bemessungsgrundlage ist zur Bestimmung des wirtschaftlichen Bedarfs besser geeignet, weil der Beamte oder die Beamtin den bisherigen Lebensstandard nicht an dem hypothetischen Ruhegehalt, sondern an den aktuellen Dienstbezügen orientiert hat. Die Berechnung des fiktiven erdienten Ruhegehalts entfällt.

Um eine Unterhaltsgewährung in angemessener Höhe sicherzustellen, wird der Bewilligungssatz auf 50 Prozent der im Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zustehenden Dienstbezüge festgelegt. Dies liegt in etwa im Rahmen der bisherigen Bewilligungen und ist zugleich identisch mit dem Höchstmaß, bis zu dem nach Art. 39 Abs. 2 eine vorläufige Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen möglich ist.

Die Fälle, in denen die Bewilligung des Unterhaltsbeitrags nach bisherigem Recht einerseits nicht oder nicht in vollem Umfang und andererseits über einen längeren Zeitraum als sechs Monaten angezeigt ist, werden in Satz 2 und 3 geregelt. Nur in diesen Fällen wird das Gericht künftig eine Entscheidung über den Unterhaltsbeitrag zu treffen haben, während die Regelfälle durch Satz 1 abgedeckt sind.

Die Entscheidung über den Unterhaltsbeitrags ist nach der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme – von den Fällen der gerichtlichen Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens abgesehen – endgültig; ein Verfahren zur Entziehung und Neubewilligung entsprechend Art. 100 BayDO ist nicht mehr vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der bisherigen gerichtlichen Bewilligungspraxis sind belastende Kostenfolgen auf Grund der Neuregelung nicht zu erwarten.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus Art 74.

Absatz 4 entspricht Art. 12 Abs. 2 BayDO. Die Vorschrift wurde um die Möglichkeit erweitert, neben der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis des Ehrenamtes auch eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen, die an die dem Beamten oder der Beamtin verbleibenden Ämter ansetzt.

Absatz 5 regelt – wie bisher Art. 14 Abs. 1 BayDO – den mit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis verbundenen Verlust der Ansprüche aus einem früheren Dienstverhältnis.

Durch die Regelung des Absatzes 6, die an den bisherigen Art. 12 Abs. 3 S. 1 BayDO anknüpft, soll verhindert werden, dass die Folgen der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis durch die Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses unterlaufen werden. Die Ausgestaltung des Halbsatzes 2 als „Soll“-Vorschrift macht deutlich, dass auch die Begründung eines anderweitigen Beschäftigungsverhältnisses im Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis nur unter außergewöhnlichen Umständen in Betracht kommen kann. Verzichtet wurde auf einen Zustimmungsvorbehalt des Staatsministeriums der Finanzen oder der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.

zu Art. 12:

Die Bestimmung legt fest, dass die Kürzung des Ruhegehalts in dem der Kürzung der Dienstbezüge entsprechenden Umfang verhängt werden kann.

zu Art. 13:

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 Satz 1 zunächst die primäre Folge der Aberkennung des Ruhegehalts. Die übrigen Folgen werden ebenfalls entweder in Entsprechung zu oder unter Verweisung auf Art. 11 geregelt.

An die Stelle des bisherigen Unterhaltsbeitrags nach Art. 71 Abs. 1 BayDO zur Überbrückung der Umstellung vom Ruhegehalt auf die Rente tritt mit Absatz 2 ein eigenständiger Unterhaltsbeitrag des Dienstherrn, der subsidiär zur Rente geleistet wird und diese nicht ersetzt. Er ist als Differenzleistung ausgestaltet mit einer Obergrenze von 70 % des Ruhegehalts. Dieser Regelsatz ist dem nach Art. 11 Abs. 3 vergleichbar und zugleich identisch mit dem Höchstmaß, bis zu dem nach Art. 39 Abs. 2 eine vorläufige Einbehaltung des Ruhegehalts möglich ist.

Nach Absatz 2 Satz 2 steht der Unterhaltsbeitrag nur insoweit zu, als er die auf der Nachversicherung beruhende Rente übersteigt. Damit wird zugleich klargestellt, dass die Rentenversicherung wegen des Unterhaltsbeitrags nicht nach § 96 SGB VI von Leistungen befreit ist. Die weitere Abwicklung des Unterhaltsbeitrags regelt Art. 74.

Durch die Verweisung des Absatzes 4 auf Art. 11 Abs. 5 wird der Verlust der Ansprüche aus einem früheren Dienstverhältnis, der bisher Regelungsgegenstand des Art. 14 Abs. 2 BayDO ist, auch hier erfasst.

zu Art. 14:

Die Regeln zur Bemessung der Disziplinarmaßnahmen sind in der BayDO nur ansatzweise und vor allem dadurch festgelegt, dass sie in gestufter Reihenfolge benannt sind. Im Übrigen ist die Zumesung im Wesentlichen der Rechtsprechung überlassen, die dazu eine umfangreiche Judikatur entwickelt hat. Eine gesetzliche Bestimmung der Zumessungsregeln ist angesichts der Komplexi-

tät des beamtenrechtlichen Pflichtenkreises, welcher bereits einer Normierung disziplinarrechtlicher Grundtatbestände entgegensteht, auch weiterhin nur bedingt möglich. Art. 14 konkretisiert die Zumessungsregeln, insbesondere die der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und der Aberkennung des Ruhegehalts.

Absatz 1 normiert das bislang in Art. 3 BayDO festgelegte Opportunitätsprinzip. Die neue systematische Einordnung der Vorschrift soll dabei deutlich machen, dass sich die Ausübung des Ermessens nur auf die Frage bezieht, ob ein Beamter oder eine Beamtin wegen eines Dienstvergehens gemäßregelt werden soll, nicht jedoch auf die Einleitung des Disziplinarverfahrens bei Vorliegen eines Dienstvergehens; hier gilt vielmehr – wie auch bisher – das Legalitätsprinzip, was in Art. 19 Abs. 1 ausdrücklich betont wird.

In Absatz 1 Satz 2 werden Kriterien für die Ermessensausübung bei der Bemessung der Disziplinarmaßnahme genannt, jedoch nicht abschließend aufgezählt. Ausgangspunkt der Zumessungserwägungen bildet das Dienstvergehen, also die „Tat“. Daneben sind nach gefestigter Rechtsprechung beispielsweise auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beamten oder der Beamtin oder eine besondere Ausnahmesituation bei der Begehung des Dienstvergehens sowie die Frage, ob der Beamte oder die Beamtin zuvor bereits strafrechtlich oder disziplinarrechtlich in Erscheinung getreten ist, zu berücksichtigen.

Absatz 2 Satz 1 regelt die Voraussetzungen der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis in Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung. Anders als bei den übrigen Disziplinarmaßnahmen besteht hier kein Ermessen; vielmehr sind Beamte oder Beamtinnen, die durch ein Dienstvergehen das Vertrauen ihres Dienstherrn oder der Allgemeinheit in eine pflichtgemäße Amtsführung endgültig verloren haben, untragbar und müssen aus diesem Grund im Interesse der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes aus dem Beamtenverhältnis entfernt werden. Bei der Frage, ob der Beamte das Vertrauen des Dienstherrn endgültig verloren hat, besteht für das Gericht keine Bindung an den Vortrag der Verwaltung. Es handelt sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegt.

In Absatz 2 Satz 2 werden die Voraussetzungen der Aberkennung des Ruhegehalts in Anlehnung an Art. 13 Abs. 2 Satz 1 BayDO geregelt. Der geänderte Wortlauf der Norm macht dabei klar, dass die Aberkennung des Ruhegehalts eine zwangsläufige Folge eines Dienstvergehens ist, welches bei aktiven Beamten oder Beamtinnen die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis gerechtfertigt hätte; ein Ermessen besteht mithin auch insoweit nicht, was der bisher herrschenden Rechtsprechung und Lehre entspricht.

zu Art. 15:

Absatz 1 regelt, inwieweit eine disziplinarrechtliche Sanktionierung neben eine strafgerichtliche oder behördliche Ahndung treten darf.

Mit der zweiten Alternative des Absatzes 1 wird die Streitfrage geklärt, ob eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden darf, wenn ein sachgleiches Strafverfahren nach § 153 a StPO eingestellt worden ist. Von den Betroffenen wird eine auf der Grundlage des § 153 a StPO erbrachte Geldzahlung oder sonstige Leistung als ein der Geldstrafe vergleichbares Übel empfunden. Zudem ist es nicht verständlich, warum zwar bei vorausgegangener Bestrafung auf eine Disziplinarmaßnahme verzichtet werden soll, nicht aber dann, wenn das Strafverfahren bei geringerer Schuld eingestellt wird. Durch Absatz 1 wird diesem praktischen Regelungsbedürfnis Rechnung getragen.

Eine Kürzung der Dienstbezüge, eine Zurückstufung oder eine Kürzung des Ruhegehalts können nach Absatz 1 Nr. 2 zusätzlich

verhängt werden, wenn dies erforderlich ist, um den Beamten oder die Beamtin zur Erfüllung seiner oder ihrer Pflichten anzuhalten oder das Ansehen des Berufsbeamtentums zu wahren. Die Wahrung des Ansehens des Beamtentums als eigener Maßregelungsgrund ist notwendig, damit eine Benachteiligung aktiver Beamter gegenüber Ruhestandsbeamten vermieden wird.

Das Disziplinarmaßnahmeverbot steht anderen beamtenrechtlichen Maßnahmen, etwa dem Ausspruch einer Missbilligung, einer Versetzung, einer Abordnung oder einer Umsetzung nicht entgegen.

Absatz 2 behandelt die Bindungswirkung eines Freispruchs im Straf- oder Bußgeldverfahren. Das Verbot, nach einem Freispruch wegen derselben Tatsachen eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen, ergibt sich nach bisherigem Recht mittelbar aus Art. 17 Abs. 5 BayDO. Mit der jetzigen Regelung wird das Verbot ausdrücklich in den Zusammenhang der übrigen Maßnahmeverbote der Art. 15 und 16 gestellt.

Bereits auf der Grundlage des bisherigen Rechts wurde angenommen, dass die im Straf- oder Bußgeldverfahren ergangenen Entscheidungen unanfechtbar, d.h. rechtskräftig und bestandskräftig sein müssen. Dies ist aus Gründen der Klarstellung ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen worden.

zu Art. 16:

Die Folgen des Zeitablaufs im Disziplinarverfahren werden bislang in Art. 5 BayDO geregelt, was abgesehen davon, dass sich ein Sachzusammenhang zu der Thematik des 1. Abschnitts „Anwendbarkeit des Gesetzes“ nicht ohne weiteres herstellen lässt, deshalb problematisch ist, weil das Verfolgungsverbot von den hypothetisch auszusprechenden Disziplinarmaßnahmen abhängt, obwohl die Disziplinarmaßnahmen als solche erst in den folgenden Art. 6 bis 13 dargestellt werden. Nunmehr wird die Materie erst im Anschluss an die Vorschriften über die einzelnen Disziplinarmaßnahmen geregelt, was zugleich auch die Herstellung eines Sachzusammenhangs zu dem Maßnahmeverbot des Art. 15 ermöglicht.

Auf den Begriff der „Verjährung“ wird bewusst verzichtet, weil der strafrechtliche Verjährungsgedanke dem Disziplinarrecht fremd ist. Der BBB sieht hierin eine Verschärfung. Die Verjährung des Strafrechts setzt begrifflich fest umrissene Tatbestände voraus, die es im Disziplinarrecht jedoch nicht gibt. Anders als bei der strafrechtlichen Verjährung, die ein absolutes und endgültiges Verfahrenshindernis darstellt, sind die disziplinarrechtlichen Folgen des Zeitablaufs vor allem wegen des auch nach der BayDO bestehenden Grundsatzes der Einheit des Dienstvergehens nur relativer Natur. Eine infolge Zeitablaufs zunächst unzulässige disziplinarrechtliche Sanktionierung kann nämlich infolge des Hinzutretens weiterer Pflichtverletzungen wieder zulässig werden.

In weiterer Abweichung zu Art. 5 BayDO ist Art. 16 als ein Maßnahmeverbot und nicht als ein Verfolgungsverbot konzipiert.

Durch das Maßnahmeverbot wird klargestellt, dass – entsprechend der bisher herrschenden Auffassung – die Annahme eines Zeitablaufs der Einleitung des Disziplinarverfahrens nicht von vornherein entgegensteht. Dies ist schon dadurch bedingt, dass sich der Zeitablauf meist erst im Rahmen des Disziplinarverfahrens bestimmen lässt, nicht aber bereits vor dessen Einleitung. Sofern allerdings von Anfang an feststeht, dass ein Maßnahmeverbot nach Art. 16 besteht, ist gemäß Art. 19 Abs. 2 von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens abzusehen. Stellt sich hingegen erst in dem Disziplinarverfahren heraus, dass die Voraussetzungen des Art. 16 erfüllt sind und eine Disziplinarmaßnahme nicht verhängt werden darf, sieht Art. 33 Abs. 1 Nr. 3 die Einstellung des Verfahrens vor.

Bezüglich der Fristen, nach deren Ablauf eine Disziplinarmaßnahme nicht mehr verhängt werden darf, hat sich entgegen der Auffassung des BBB in der Praxis die Frist von zwei Jahren bei der Geldbuße als zu kurz erwiesen. Zudem steht die Geldbuße aus Sicht der Betroffenen in ihrer erzieherischen Wirkung der Gehaltskürzung näher als einem Verweis. Eine Verkürzung der Frist auf 2 Jahre ist auch in Zusammenschau mit den Fristen des Art. 17 nicht vertretbar. Deshalb ist in Absatz 2 die Frist auf drei Jahre verlängert worden.

Durch Absätze 4 und 5 werden der erneute Beginn der Fristen (Unterbrechung) und die Hemmung der Fristen umfassend neu geregelt.

Nach Absatz 4 Nr. 1 beginnt die Frist bereits erneut, wenn der Beamte oder die Beamtin angehört oder die Einleitung des Disziplinarverfahrens bekannt gegeben wird. Abweichend vom Bundesdisziplinalgesetz wird hier nicht auf die Einleitung des Disziplinarverfahrens abgestellt, sondern die Regelung des § 78 c Abs. 1 Nr. 1 StGB entsprechend übernommen. Dies macht den Beginn der Verjährungsunterbrechung objektivierbar und für die Betroffenen erkennbar. Dies ist bei der bloßen Einleitung des Disziplinarverfahrens, nämlich der Anlegung eines Aktenvorgangs, nicht gewährleistet.

Mit „gerichtlichem Disziplinarverfahren“ im Sinne von Absatz 5 sind nicht Disziplinarlageverfahren des Dienstherrn gemeint, da der Disziplinarlage bereits nach Absatz 4 Nr. 2 Unterbrechungswirkung zugestanden wird. Die Regelung bezieht sich auf Verfahren, die von dem Beamten oder der Beamtin angestrengt wurden.

zu Art. 17:

Die Vorschrift tritt an die Stelle der bisherigen Tilgungsregelung des Art. 109 BayDO und gestaltet diese angelehnt an § 16 BDG weitgehend um.

Absatz 1 regelt das Verwertungsverbot, nach dem eine verhängte Disziplinarmaßnahme nach Fristablauf weder bei weiteren Disziplinarmaßnahmen noch bei Personalmaßnahmen Berücksichtigung finden darf. Im Verhältnis zu dem bisherigen Recht wurde bei einem Verweis, einer Geldbuße sowie einer Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts die Frist einheitlich auf fünf Jahre verlängert. Dies ist für den BBB nicht hinnehmbar. Durch die Ausdehnung können Disziplinarverfügungen jedoch zumindest einmal im Rahmen von personalrechtlichen Entscheidungen wie z.B. Beurteilungen oder Beförderungen berücksichtigt werden.

Die Zurückstufung ist auch mit Blick auf den Schutz des Persönlichkeitsrechts und des informellen Selbstbestimmungsrechts des Beamten oder der Beamtin erstmalig in das Verwertungsverbot aufgenommen worden. Mit der Einbeziehung der Disziplinarmaßnahme der „Kürzung des Ruhegehalts“ in das dreijährige Verwertungsverbot wird der Tatsache Rechnung getragen, dass in Folge einer dauerhaften Dienstunfähigkeit zur Ruhe gesetzte Beamte und Beamtinnen reaktiviert werden können (vgl. Art. 59 BayBG). Sie sind daher mit den Beamten und Beamtinnen, gegen die eine Kürzung der Dienstbezüge ausgesprochen wurde, gleichzustellen.

Die Tatbestände, nach denen die Frist für das Verwertungsverbot nicht endet, werden in Absatz 2 Satz 2 auf das Verfahren zur Beendigung des Beamtenverhältnisses sowie das Verfahren nach Art. 85 BayBG erweitert, wodurch eine bisherige Gesetzeslücke geschlossen wird.

Absatz 3 regelt den Vollzug des Verwertungsverbots, nämlich die Entfernung und Vernichtung der Vorgänge. Dabei ist anders als im bisherigen Art. 109 Absatz 2 Satz 1 BayDO keine Unterscheidung mehr nach der verhängten Disziplinarmaßnahme vorgesehen. Bei der Zurückstufung muss der statusrechtliche Akt akten-

kundig bleiben, um die spätere besoldungs- und versorgungsrechtliche Behandlung zu erleichtern. Rubrum und Tenor des Urteils, das die Zurückstufung ausspricht, verbleiben daher nach Absatz 3 Satz 2 in der Personalakte. Die übrigen Unterlagen, also die Disziplinarakte selbst, sind jedoch zu vernichten. Aus datenschutzrechtlicher Sicht sei klargestellt, dass der Verbleib von Rubrum und Tenor in den Akten den Eintritt des Verwertungsverbots nicht beeinflussen.

Zum Schutz des Beamten und der Beamtin sowie aus Vereinfachungserwägungen ist grundsätzlich die Entfernung und Vernichtung der Unterlagen von Amts wegen vorgesehen, es sei denn der Beamte oder die Beamtin widerspricht im Sinne der Neuregelung. In welcher Weise auf das Recht zum Widerspruch hingewiesen wird – ob in einem gesonderten Hinweis oder beispielsweise durch Verbindung mit der Einstellungsverfügung – ist eine Frage des Gesetzesvollzugs. Die gesonderte Aufbewahrung nach bisherigem Recht entfällt.

Absatz 4 erfasst diejenigen Disziplinarvorgänge, die nicht zur Verhängung einer Disziplinarmaßnahme geführt haben, und legt die Frist für den Eintritt des Verwertungsverbots grundsätzlich auf zwei Jahre fest. Eine Abweichung gilt jedoch für den Fall, dass ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist. Hier wird die Frist auf drei Monate und damit auf den Zeitraum verkürzt, bis zu dem die Disziplinarbehörde ihre Disziplinarbefugnisse abweichend ausüben können. Nach diesem Zeitpunkt ist ein berechtigtes Interesse an der Aufbewahrung nicht mehr gegeben und es überwiegt das Rehabilitationsinteresse der Betroffenen.

Mit der neuen Regelung des Absatzes 5 wird sichergestellt, dass die auf Grund eines Disziplinarvorgangs in die Personalakte aufgenommenen missbilligenden Äußerungen unter den gleichen Voraussetzungen entfernt und vernichtet werden, wie diejenigen, die ohne einen vorherigen Disziplinarvorgang aufgenommen wurden.

zu Art. 18:

Die Vorschrift bestimmt, wer die Disziplinarbefugnisse ausübt. Der Begriff der Disziplinarbefugnisse ist im Gesetz nicht definiert. Er umfasst alle Zuständigkeiten auf Grund disziplinarrechtlicher Bestimmungen.

Mit Absatz 2 wird die Möglichkeit der Delegation von Disziplinarbefugnissen eröffnet. Der Begriff der Behörde entspricht Art. 1 Abs. 4 BayVwVfG. Dabei sollen die disziplinarrechtlichen Kompetenzen in jedem Ressort grundsätzlich auf eine Behörde konzentriert werden. So können eingearbeitete und disziplinarrechtlich versierte Beamte und Beamtinnen die Verfahren führen, die zudem die nötige Sachnähe des eigenen Verwaltungszweigs mit Kenntnissen über die spezifischen Abläufe und Besonderheiten aufweisen.

Auch eine ressortübergreifende Zuständigkeit kann vereinbart werden. Das bietet sich insbesondere bei einer geringen Fallzahl von Verfahren innerhalb eines Ressorts an. Den Bedenken des DGB, dass die Zentralisierung zu behördenfernen Entscheidungen führen kann, ist in der Praxis nachzukommen, indem die ermittelnde Behörde mit der Beschäftigungsdienststelle in Kontakt treten soll. Auch die vorgesehene Beteiligung des Personalrats der Beschäftigungsdienststelle, sofern vom Beamten oder von der Beamtin gewünscht, hilft, die dienstlichen Gegebenheiten bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Für den Beamten oder die Beamtin hat die Zentralisierung auch den Vorteil, dass das Verfahren – anders als beim Dienstvorsorgesetzten – von einer unbefangenen Ermittlungsbehörde geführt wird.

Durch diese organisatorischen Maßnahmen wird dem Beschleunigungsgebot Rechnung getragen. Zudem werden mögliche Fehler-

quellen vermieden und eine einheitliche Ausübung der Disziplinarbefugnisse gefördert.

Die Regelung des Absatzes 3 gilt für Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen. Auch hier kann über den Verweis in Satz 2 die oberste Dienstbehörde die Zuständigkeit delegieren.

Absätze 4 und 5 entsprechen im Wesentlichen Art. 15 Abs. 3 BayDO.

Absatz 4 Satz 2 sieht die Möglichkeit vor, den Rechtsaufsichtsbehörden zu gestatten, im Einzelfall die Durchführung des Disziplinarverfahrens einer anderen Behörde vollständig oder teilweise zu übertragen. Für die Beauftragung von versierten Behörden kann aufgrund des Wegfalls des Instituts des Ermittlungsführers gem. Art. 50 ff. BayDO insbesondere bei komplizierten und aufwändigen Ermittlungen ein Bedarf bestehen. Eine solche Übertragungsmöglichkeit kann durch Rechtsverordnung nach Absatz 5 auch für die Beamten im Sinn von Absatz 5 geschaffen werden.

Die Regelung des Art. 117 BayDO über die Bestimmung der Zuständigkeit bei Polizeibeamten ist mit Absatz 1 abgedeckt, so dass es einer eigenen Ermächtigungsnorm zum Erlass einer Rechtsverordnung nicht mehr bedarf.

zu Art. 19:

In Absatz 1 wird für die Einleitung des Disziplinarverfahrens an dem Legalitätsprinzip festgehalten. Anders als der BBB kritisiert, ist mit der Regelung keine Ausweitung des Legalitätsprinzips verbunden. Auch nach Art. 27 Abs. 1 S. 2 BayDO besteht die Pflicht, nach der Einleitung des Verfahrens Ermittlungen durchzuführen. Bei der Verhängung der Disziplinarmaßnahme wird weiterhin am Opportunitätsprinzip festgehalten, nachdem die Ermessensentscheidung explizit in Art. 14 Abs. 1 S. 1 geregelt ist.

Auf die explizite Normierung einer Aufsichtspflicht der höheren Dienstvorsorgesetzten und der obersten Dienstbehörde wird verzichtet, da sich diese bereits aus dem hierarchischen Behördenaufbau und den damit einhergehenden Aufsichts- und Weisungsbefugnissen der übergeordneten Behörde ergibt. Eine gesetzgeberische Klarstellung, wie im Bundesgesetz vorgesehen, ist dafür nicht erforderlich.

Die neue Formulierung „liegen konkrete Anhaltspunkte vor“, stellt gegenüber der alten Formulierung des Art. 27 Abs. 1 Satz 1 BayDO „werden Tatsachen bekannt“ nur eine sprachliche Änderung dar, die deutlich machen soll, dass der Verdacht eines Dienstvergehens hinreichend konkret sein muss und bloße Vermutungen nicht ausreichend sind.

Da der Beamte oder die Beamtin von der Einleitung, wie sich aus Art. 22 Abs. 1 ergibt, nicht in jedem Fall sofort zu unterrichten ist, ist die Einleitung nach Absatz 1 Satz 2 im Interesse der Rechtsklarheit und der späteren Nachvollziehbarkeit der Disziplinarvorgänge, vor allem aber im Hinblick auf Art. 60 Abs. 1 aktenkundig zu machen.

Mit der gegenseitigen Informationspflicht in Absatz 1 Satz 3 soll vermieden werden, dass das Disziplinarverfahren vom Dienstvorsorgesetzten und der Disziplinarbehörde parallel geführt wird.

In Absatz 2 wird erstmals bestimmt, dass ein Disziplinarverfahren nicht einzuleiten ist, wenn ein Maßnahmeverbot wegen eines sachgleichen Straf- oder Bußgeldverfahrens zu erwarten ist oder wenn es wegen Zeitablaufs feststeht. Ein solches muss allerdings von vornherein eindeutig feststehen. Sofern Zweifel vorhanden sind, ist die Einleitung eines Disziplinarverfahrens geboten, welches ggf. gemäß Art. 33 Abs. 1 Nr. 3 einzustellen ist. Wegen der späteren Nachvollziehbarkeit sind die maßgeblichen Gründe

aktenkundig zu machen; außerdem ist der Beamte oder die Beamtin hiervon in Kenntnis zu setzen.

Die Absätze 3 und 4 regeln die Zuständigkeit zur Einleitung des Disziplinarverfahrens bei Beamten und Beamtinnen mit mehreren Ämtern und entsprechen Art. 37 Absätze 1 und 2 der BayDO. Die bisherige Regelung des Art. 37 Absatz 3 BayDO über die Trennung und Verbindung von Disziplinarverfahren gegen mehrere Beamte ist nicht mehr aufgenommen worden. Die Zulässigkeit der Verbindung und Trennung ergibt sich aus der nach Art. 3 vorgesehenen ergänzenden Anwendung der Art. 9 und 10 des BayVwVfG.

Nach Absatz 5 Satz 1 haben eine Beurlaubung, Abordnung oder Zuweisung keinen Einfluss auf die Zuständigkeiten, was bisherigem Recht entspricht und für das förmliche Disziplinarverfahren in Art. 36 Absatz 4 BayDO geregelt war.

zu Art. 20:

Durch die Vorschrift wird das so genannte „Selbstreinigungsverfahren“, das dem Beamten oder der Beamtin das Recht auf eine objektive Klärung des Verdachts gibt, ein Dienstvergehen begangen zu haben, grundlegend neu konzipiert und vereinfacht.

Nach Art. 35 BayDO kann die Entlastung nur durch auf Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens erreicht werden. Dies trägt dem berechtigten Schutzinteresse des Beamten oder der Beamtin nur unzureichend Rechnung, weil das bisherige förmliche Disziplinarverfahren seinem Zweck nach auf die schwereren Dienstvergehen zugeschnitten ist. Da die Einleitungsbehörde wiederum nach allgemeiner Auffassung im Rahmen des Art. 35 BayDO nicht gezwungen ist, ein solches Verfahren durchzuführen, wird sie wegen eines leichten Tatverdachts den Antrag im Regelfall ablehnen und gegebenenfalls im Rahmen eines nichtförmlichen Disziplinarverfahrens ermitteln.

Zu seiner Entlastung kann künftig ein Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gestellt werden.

Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, besteht ein Anspruch auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens. Dieses Verfahren wird nach den auch für die Einleitung von Amts wegen geltenden Grundsätzen fortgeführt.

Eine Ablehnung des Antrags erfolgt dann, wenn konkrete Anhaltspunkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, nicht vorliegen. Eine Ablehnung trotz Vorliegens eines Dienstvergehens oder bei Offenlassen, ob ein Dienstvergehen vorliegt, darf künftig nicht mehr erfolgen; eine derartige Feststellung lässt sich nur noch im Rahmen der Einstellung des Disziplinarverfahrens treffen. Mit der Ablehnung der Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist deshalb die beantragte Entlastung unmittelbar erreicht, so dass es eines Rechtsbehelfsverfahrens entsprechend Art. 35 Satz 5 BayDO nicht mehr bedarf. Ein Rechtsschutzbedürfnis des Beamten oder der Beamtin auf Gewährung gerichtlichen Rechtsschutzes kann nach der neuen Konzeption erst gegeben sein, wenn ein auf seinen oder ihren Antrag hin eingeleitetes Disziplinarverfahren eingestellt wird und dabei entweder ein Dienstvergehen festgestellt oder offen gelassen wird, ob ein solches vorliegt. In solch einem Fall kann der Beamte oder die Beamtin Klage erheben.

zu Art. 21:

Absatz 1 bestimmt, dass das Disziplinarverfahren nach seiner Einleitung auf neue Handlungen erstreckt werden kann. In Art. 56 Abs. 2 BayDO ist dies bislang lediglich für das bisherige Untersuchungsverfahren ausdrücklich normiert.

In Satz 1 steht dabei das Wort „kann“ nicht im Widerspruch zum Legalitätsprinzip des Art. 19 Abs. 1. Vielmehr soll die Möglichkeit bestehen bei Vorliegen sachlicher Gründe auch auf eine Ausdehnung zu verzichten. Dies wird zum Beispiel in den Fällen in Betracht kommen, in denen der Verdacht eines weiteren Dienstvergehens erst durch langwierige Ermittlungen erhärtet werden kann und für das laufende Verfahren ein Maßnahmeverbot durch Zeitablauf zu befürchten ist.

In Absatz 2 wird an der bereits in der BayDO vorgesehenen Möglichkeit der Konzentration der Disziplinarverfahren festgehalten. Die Regelung entspricht inhaltlich den Art. 27 Abs. 2 und 34 Abs. 2 BayDO und ist an den neuen Ablauf der Disziplinarverfahren durch den Wegfall des förmlichen Disziplinarverfahrens angepasst.

Die Aufklärung auch nebensächlicher Pflichtverletzungen führt vor allem bei umfangreicheren Verfahren zu nicht unerheblichen Verzögerungen. Das Ausscheiden einzelner Handlungen, die für die zu erwartende Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen, ist beispielsweise dann sachgerecht, wenn bereits einer von mehreren Vorwürfen voraussichtlich zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen wird oder wenn die Berücksichtigung eines weiteren Vorwurfs eine schärfere Disziplinarmaßnahme nicht zu rechtfertigen vermag. Zeigt sich jedoch im Laufe des Disziplinarverfahrens, dass den zunächst ausgeschiedenen Handlungen z.B. wegen der fehlenden Beweisbarkeit der im Verfahren verbliebenen Pflichtverletzungen, ein anderes Gewicht beizumessen ist, können sie wieder in das Verfahren einbezogen werden.

Im Hinblick auf den notwendigen Vertrauensschutz und die Rechtssicherheit ist eine Konzentration nach dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens grundsätzlich bindend mit der Folge, dass eine Verfolgung danach nicht mehr zulässig ist.

zu Art. 22:

Die Vorschrift regelt die Unterrichtung, Belehrung und Anhörung des Beamten oder der Beamtin in Anlehnung an Art. 27 Abs. 4 BayDO.

Der Begriff der Bevollmächtigten und Beistände ergibt sich aus Art. 3 i.V.m. Art. 14 BayVwVfG für das behördliche Disziplinarverfahren und aus Art. 3 i.V.m. § 67 VwGO für das gerichtliche Disziplinarverfahren. Abgesehen vom Anwaltszwang vor dem Verwaltungsgerichtsgerichtshof bestehen hier keine besonderen Voraussetzungen, so dass beispielsweise auch ein Mitglied des Personalrats Beistand sein kann.

Absatz 2 Satz 1 sieht für die schriftliche Äußerung oder die Mitteilung einer beabsichtigten mündlichen Äußerung durch den Beamten oder die Beamtin keine konkrete Fristlänge vor, weil bei einfach gelagerten Sachverhalten für die schriftliche oder mündliche Äußerung bereits eine kürzere Frist von einer Woche angemessen sein kann. Es wird in das Ermessen der Person des Ermittlungsführers gestellt, welche Frist im Einzelfall angemessen – also notwendig aber auch ausreichend – ist. Dabei ist das Gebot der Beschleunigung des Art. 4 zu beachten.

Mit einer Fristversäumung geht das Rechts auf Erstanhörung verlustig. Damit wird der Beamte oder die Beamtin im eigenen Interesse zur zügigen Wahrnehmung der vorgesehenen Verfahrensrechte angehalten. Die Befugnis zur Äußerung im weiteren Verfahren wird hiervon nicht berührt. Um den Beamten oder die Beamtin in der Wahrnehmung seiner Verfahrensrechte nicht unangemessen zu beschneiden, soll er oder sie mit der Fristsetzung hierüber belehrt werden. Zudem gibt Satz 2 die Möglichkeit zur Fristverlängerung oder erneuten Ladung.

In Absatz 3 wird für den Fall, dass der Beamte oder die Beamtin nicht oder nicht ordnungsgemäß belehrt wird, erstmals ein Verwertungsverbot normiert.

Die Regelung des Art. 27 Abs. 4 S. 4 BayDO, wonach über die Anhörung eine Niederschrift zu fertigen ist, findet sich nun in Art. 30.

Das in Art. 27 Abs. 5 BayDO geregelte Akteneinsichtsrecht des Beamten oder der Beamtin ergibt sich über die Generalverweisung des Art. 3 aus Art. 29 BayVwVfG. Nach Art. 29 Abs. 2 BayVwVfG ist die Akteneinsicht nur zu gestatten, soweit dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde nicht beeinträchtigt wird. Hierunter fällt auch der bisher in Art. 27 Abs. 5 Satz 1 BayDO enthaltene Hinweis, dass durch die Gewährung der Einsichtnahme der Ermittlungszweck nicht gefährdet werden darf.

zu Art. 23:

Absatz 1 bestimmt den Umfang der Ermittlungen in Anlehnung an Art. 27 Abs. 1 S. 1 BayDO.

Die Durchführung der Ermittlungen erfolgt, von den nachfolgenden, insbesondere die Durchführung der Beweisaufnahme betreffenden Bestimmungen abgesehen, nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungshandelns.

Das betrifft auch die konkrete Aufgabenverteilung, bezüglich derer bewusst darauf verzichtet wird, eine dem bisherigen Untersuchungsführer entsprechende Institution vorzusehen. Stattdessen beurteilt sich die Zuständigkeit zur Durchführung der Ermittlungen nach den auch für das sonstige Verwaltungshandeln geltenden Regeln, was eine flexible, der beschleunigenden Durchführung des Disziplinarverfahrens dienliche, Handhabung ermöglicht. So ist eine einzelfallbezogene Auswahl geeigneter Personen, die die Ermittlungen durchzuführen haben, ebenso möglich wie die Einrichtung fester Dienstposten, deren Inhaber sämtliche in dem jeweiligen Geschäftsbereich anfallenden Ermittlungen zu betrauen haben. Der Ermittlungsauftrag kann dabei auch an mehrere Personen ergehen, was sich vor allem bei umfangreichen Großverfahren anbieten dürfte. Desweiteren kann im Wege der Amtshilfe auch eine andere Behörde um die Vornahme von Ermittlungen ersucht werden. In jedem Fall sollten die mit den Ermittlungen betrauten Personen, soweit sie diese nicht im Hauptamt wahrnehmen, von ihren sonstigen Aufgaben möglichst so weit entlastet werden, dass der beschleunigte Abschluss der Ermittlungen nicht gefährdet ist.

Die in Absatz 2 aus dem Gebot der Verfahrensökonomie heraus aufgestellten Ausnahmen von der Pflicht zur Durchführung der Ermittlungen sind an Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BayDO angelehnt, inhaltlich jedoch konkreter gefasst. Neben den tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren sind auch die eines rechtskräftigen Urteils im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, als Ausnahmetatbestand aufgenommen worden. Soweit derartige Feststellungen vorliegen, „ist“ nunmehr von der Durchführung der Ermittlungen abzusehen. Dies macht den Umfang der Bindungswirkung deutlich, in deren Folge jedwede neue Ermittlungstätigkeit unzulässig ist.

Nach Absatz 2 Satz 2 kann nach Ergehen eines Strafbefehls oder Aufklärungen in anderen gesetzlich geordneten Verfahren von weiteren Ermittlungen wegen desselben Sachverhalts abgesehen werden. Die Feststellungen des Strafbefehls werden auf Antrag der Staatsanwaltschaft nach überschlägiger Prüfung durch das Gericht getroffen. Dabei beruhen die Erkenntnisse der Staatsan-

waltschaft auf eigenen Ermittlungen und auf der Einlassung des oder der Beschuldigten. In aller Regel dürften die tatsächlichen Feststellungen des Strafbefehls daher eine gesicherte Grundlage für die weitere Durchführung eines Disziplinarverfahrens ohne eigene Ermittlungen bieten. Gleichwohl kann es Zweifel an der Richtigkeit des Strafbefehls geben, z.B. wenn der Beamte oder die Beamtin ihn glaubhaft aus Kostenerwägungen oder aus Scheu vor einer öffentlichen Verhandlung akzeptiert hat. Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Strafbefehls ist es dem Ermittlungsführer oder der Ermittlungsführerin nicht verwehrt, weitere Ermittlungen zu führen.

Bei den „anderen gesetzlich geordneten Verfahren“ im Sinne des Absatz 2 Satz 2 handelt es sich um nicht schon von Satz 1 erfasste gerichtliche Verfahren sowie um behördliche Verfahren, deren Ablauf durch Gesetz oder Rechtsverordnung geregelt ist, wie z.B. beamtenrechtliche Verfahren, andere Disziplinarverfahren oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren.

zu Art. 24:

Die Bestimmung behandelt das Verhältnis des behördlichen Disziplinarverfahrens zu anderen Verfahren, denen derselbe Sachverhalt zugrunde liegt. Für das Verhältnis des gerichtlichen Disziplinarverfahrens zu anderen Verfahren gilt unmittelbar die Regelung des § 94 VwGO. Infolge der eindeutigen Festschreibung des Legalitätsprinzips in Art. 19 Abs. 1 besteht zunächst kein Zweifel daran, dass ein Disziplinarverfahren auch im Falle der Anhängigkeit eines sachgleichen Strafverfahrens eingeleitet werden muss. Auf die missverständliche Regelung des bisherigen Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayDO wird deshalb verzichtet.

In Absatz 1 wird an dem Vorrang des Strafverfahrens und damit auch an dem Zwang zur Aussetzung des Disziplinarverfahrens dem Grunde nach festgehalten. Die Aussetzung dient dem Zweck, das Ergehen widersprüchlicher Entscheidungen im Strafverfahren einerseits und im Disziplinarverfahren andererseits zu vermeiden; sie dient ferner dem Schutz der betroffenen Beamten und Beamtinnen, die sich nicht gleichzeitig in verschiedenen Verfahren sollen verteidigen müssen. Für den Vorrang des Strafverfahrens sprechen schließlich auch die dort bestehenden besseren Möglichkeiten der Sachaufklärung.

Andererseits darf nicht verkannt werden, dass der Aussetzungszwang regelmäßig eine nicht unerhebliche Verzögerung des Disziplinarverfahrens mit sich bringt. Um ihr entgegenzuwirken, sah Art. 17 Abs. 3 BayDO lediglich vor, dass ein ausgesetztes Disziplinarverfahren fortgesetzt werden kann, wenn die Sachaufklärung gesichert ist oder wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beamten oder der Beamtin liegen. Absatzes 1 Satz 2 erweitert diese Regelung dahingehend, dass in den Fällen, in denen die genannten Voraussetzungen von Anfang an vorliegen, auch eine Aussetzung von vornherein zu unterbleiben hat. Durch die Ersetzung der Voraussetzung „wenn die Sachaufklärung gesichert ist“ durch die Formulierung „wenn keine begründeten Zweifel am Sachverhalt bestehen“ soll keine wesentliche sachliche Änderung herbeigeführt, sondern die praktische Handhabung der Vorschrift erleichtert werden.

Die Aussetzung kann von dem Beamten oder der Beamtin nicht selbständig angefochten werden; dies ergibt sich aus § 44a VwGO. Die bisherige Regelung des Art. 17 Abs. 4 BayDO wurde nicht wieder aufgenommen.

Entfällt der Aussetzungsgrund nachträglich, schreibt Absatz 2 eine unverzügliche Fortsetzung des Disziplinarverfahrens nunmehr verbindlich vor; das nach bisherigem Recht hier gegebene Ermessen ist im Interesse der Beschleunigung entfallen.

Absatz 3 sieht – wie bisher Art. 17 Abs. 2 BayDO – die Möglichkeit der Aussetzung auch wegen anderer sachgleicher gesetzlich geordneter Verfahren vor. Außer den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren erfasst die Regelung vor allem gerichtliche Bußgeldverfahren – für die Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayDO bislang eine notwendige Aussetzung vorschrieb – und verwaltungsgerichtliche Verfahren, in denen nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes über den Verlust der Besoldung entschieden wird. Unter Verweisung auf Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 wird auch in dieser Fallgruppe eine Aussetzung des Disziplinarverfahrens ausgeschlossen bzw. die Fortsetzung eines ausgesetzten Disziplinarverfahrens verlangsamt, wenn begründete Zweifel am Sachverhalt nicht bzw. nicht mehr bestehen.

zu Art. 25:

Die Bindungswirkung der tatsächlichen Feststellungen bestimmter gerichtlicher Entscheidungen dient der Rechtssicherheit und dem Vertrauensschutz und will verhindern, dass zu demselben Sachverhalt in verschiedenen Verfahren unterschiedliche Feststellungen getroffen werden.

Von Abs. 1 nicht erfasst werden die in Strafbefehlen getroffenen Feststellungen, da ihnen die für eine Tatbestandswirkung notwendige Darlegung des Sachverhalts fehlt. Im Einzelfall kann sein Vorliegen jedoch ein Vorgehen nach Abs. 2 rechtfertigen.

Die Bindungswirkung besteht auch in Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Urteils, dessen Gegenstand der Verlust der Besoldung gemäß § 9 Bundesbesoldungsgesetzes ist. Da dieser Verlust ein schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst voraussetzt und ein solches Fernbleiben regelmäßig zugleich den Tatbestand eines Dienstvergehens erfüllt, besteht insofern eine Tatidentität, welche – zugleich unter dem Gesichtspunkt der Beschleunigung – bei einer Aufklärung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine erneute Aufklärung im sachgleichen Disziplinarverfahren überflüssig erscheinen lässt.

Mit dieser erweiterten Beweisregel korrespondierend sieht Art. 23 Abs. 2 vor, dass in derartigen Fällen auch von der Durchführung von Ermittlungen abgesehen werden soll.

Die Möglichkeit des Absatzes 2, der Entscheidung auch die in anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen Feststellungen zugrunde zu legen, hängt nicht mehr von dem Einverständnis des Beamten oder der Beamtin ab. Entscheidend hierfür ist, dass die behördliche Ermessensausübung ohnehin insofern gebunden ist, als nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden können, deren rechtstaatliches Zustandekommen zweifelsfrei ist. Ist das aber der Fall, lassen sich gegen ihre Berücksichtigung keine grundsätzlichen Einwendungen anführen. Zudem bleiben die verfahrensrechtlichen Beteiligungsmöglichkeiten der Betroffenen, etwa das Recht Beweisanträge zu stellen, unberührt.

zu Art. 26:

Die Vorschrift normiert die nähere Ausgestaltung der Beweisaufnahme während der Ermittlungen, die durch die Bayerische Disziplinarordnung – auch unter Einbeziehung der bisherigen Generalverweisung auf die Strafprozessordnung – nur unzureichend geregelt ist.

Absatz 1 nennt zunächst die wichtigsten Beweismittel.

Absatz 2 ist an Art. 22 Abs. 1 S. 3 BayDO angelehnt. Über die dortige Regelung hinaus ist eine nochmalige Beweiserhebung auch entbehrlich, wenn eine Niederschrift über die Einnahme richterlichen Augenscheins vorliegt. Als gesetzlich geordnetes Verfahren ist dabei auch das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren anzusehen. Damit sollen in erster Linie Kinder und

Jugendliche vor wiederholten Zeugenaussagen geschützt werden, die insbesondere im Bereich der Sexualdelikte eine erhebliche Belastung darstellen. Aber auch wenn ein Erscheinen des Zeugen oder der Zeugin im Disziplinarverfahren z.B. wegen zu großer Entfernung oder gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht im Verhältnis zu der Bedeutung der Sache steht, kann auf eine bereits im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren getätigte Aussage zurückgegriffen werden.

In Absatz 3 wird im Wesentlichen die bisherige Regelung des Art. 55 Abs. 2 BayDO übernommen, wobei allerdings ein Beweisantrag bezüglich der Gewährung eines Unterhaltsbeitrags ausgeklammert bleibt. Dies liegt in der Konsequenz der Neuregelung des Unterhaltsbeitrags durch Art. 11 Abs. 3 und 13 Abs. 2. Soweit im Rahmen des neuen Rechts im Einzelfall konkrete Tatsachen für die Gewährung des Unterhaltsbeitrags entscheidungserheblich sind, ist es schon im Hinblick auf deren notwendige Aktualität zum Zeitpunkt der Urteilsfällung sinnvoll, dass diese nicht bereits im Rahmen der Ermittlungen, sondern erst im gerichtlichen Disziplinarverfahren dargetan und bewiesen werden.

Absatz 4 regelt das Teilnahme- und Fragerecht des Beamten oder der Beamtin. Dieser darf den hier aufgezählten Beweiserhebungen aus rechtsstaatlichen Erwägungen regelmäßig beiwohnen, soweit nicht die in Satz 3 benannten Ausschlussgründe gelten. Da ein Ausschluss nur so weit wie erforderlich erfolgen darf, kann es durchaus Situationen geben, in denen zwar die Teilnahme des Beamten oder der Beamtin selbst, nicht aber die seiner Verfahrensbevollmächtigten untersagt werden darf.

Mit Satz 2 ist in Orientierung an § 168c Abs. 5 Satz 3 StPO zur Verfahrensbeschleunigung geregelt, dass bei Verhinderung kein Anspruch auf Verlegung des Termins besteht.

zu Art. 27:

Die Vorschrift folgt im Wesentlichen der Regelung der Beweisaufnahme durch Zeugen und Zeuginnen sowie Sachverständige im förmlichen Verwaltungsverfahren gemäß Art. 65 BayVwVfG. Wie in diesem sind auch in dem nunmehr einheitlichen disziplinarrechtlichen Ermittlungsverfahren Zeugen und Zeuginnen zur Aussage und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten verpflichtet. Die Möglichkeiten einer umfassenden Aufklärung des Sachverhalts schon im Rahmen des behördlichen Disziplinarverfahrens werden hierdurch im Interesse aller Beteiligten gestärkt.

In Absatz 1 wird teilweise auf die einschlägigen Bestimmungen der Strafprozessordnung verwiesen (§§ 48 bis 71 und §§ 72 bis 85 StPO), weil diese dem Normzweck und Regelungsgegenstand des disziplinarrechtlichen Ermittlungsverfahrens besser gerecht werden als die ansonsten zur Anwendung kommenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

Die Bestimmungen der StPO zum Zeugenschutz finden sich insbesondere in den §§ 168e, 247a und 255a. Wenn auf eine erneute Aussage nicht bereits nach Art. 26 Abs. 2 verzichtet werden kann, so soll sie dem Zeugen oder der Zeugin zumindest in einer möglichst wenig belastenden Art und Weise ermöglicht werden. So kann z.B. die Vernehmung ohne Gegenwart der Anwesenheitsberechtigten (§ 168e StPO) oder an einem anderen Ort erfolgen (§ 247a StPO) oder es kann eine Aufzeichnung einer früheren Aussage vorgeführt werden (§ 255a StPO).

Satz 3 statuiert eine generelle Aussagegenehmigung für das behördliche und gerichtliche Disziplinarverfahren für alle Beschäftigten desselben Dienstherrn. Dies dient der Verfahrensvereinfachung und dem Schutz der als Zeugen oder Zeuginnen aussagenden Beschäftigten. Die Unklarheit, ob Zeugen oder Zeuginnen eine Aussagegenehmigung brauchen oder ob es sich um inner-

dienstliche Mitteilungen handelt, für die eine Aussagegenehmigung nach Art. 69 Abs. 1 Satz 2 BayBG nicht erforderlich ist, soll nicht zu Lasten der aussagenden Person gehen, die die strafrechtliche Verantwortung für eine Aussage trägt. Für die Fälle, in denen eine Aussagegenehmigung verwehrt werden könnte, kann die Aussagegenehmigung widerrufen werden.

Die in Absatz 2 im Fall einer streitigen Verweigerung der Aussage vorgesehene Einschaltung des Verwaltungsgerichts ersetzt die Zwangsrechte im früheren Untersuchungsverfahren.

Die im BDG vorgenommene Beschränkung der Antragsbefugnis auf den oder die Dienstvorgesetzte, seinen oder ihren allgemeinen Vertreter oder einen beauftragten Beschäftigten mit der Befähigung zum Richteramt wurde nicht übernommen. Das Ersuchen auf Vernehmung einer die Aussage verweigernden Person (Zeuge oder Zeugin oder Sachverständiger) ist ein Teil der im Rahmen der Ermittlungen durchzuführenden Beweisaufnahme, die bewusst in die Hände der ermittelnden Person gelegt wird, um ihr die Handlungsfähigkeit insoweit nicht abzuspüren.

Die Zuständigkeit des oder der Vorsitzenden der Kammer nach den Sätzen 3 und 4 ermöglicht eine beschleunigte und zeitnahe Durchführung der Vernehmung da ein Zusammentritt der Kammer nicht erforderlich ist.

Weggefallen ist die Möglichkeit einer eidlichen Vernehmung, wie sie noch in Art. 22 Abs. 4 und 52 Satz 1 BayDO vorgesehen ist.

In Absatz 3 wird aus Erwägungen des Zeugenschutzes eine weitere Möglichkeit der richterlichen Vernehmung eröffnet. Insbesondere in Disziplinarverfahren aus dem Schulbereich ist ein großer Teil der Zeugen minderjährig. Für diese können die Zeugenvernehmung und eine mögliche mehrfache Vernehmung im Lauf des Disziplinarverfahrens eine erhebliche Belastung darstellen. Auch kann das Erinnerungsvermögen an den Tathergang bei Kindern durch Zeitablauf verblasen. Aber auch bei anderen Personen kann eine Zeugenaussage eine starke Beanspruchung bedeuten, etwa wenn das Disziplinarverfahren sittliche Verfehlungen zum Gegenstand hat. Durch eine richterliche Vernehmung soll die Konfrontation mit den Ereignissen so gering wie möglich gehalten werden.

Eine Beweissicherung nach Absatz 3 Nr. 3 kann z. B. angezeigt sein, wenn bei einem Zeugen oder einer Zeugin ein Umzug ins Ausland bevorsteht oder gesundheitliche Gründe die Sicherung des Beweises gebieten.

zu Art. 28:

Die Vorschrift ermöglicht, dass gegenüber dem Beamten oder der Beamtin schon während der Ermittlungen die Herausgabe von Unterlagen, welche als Beweismittel in Frage kommen, verlangt und mit gerichtlicher Hilfe durchgesetzt werden kann. Erfasst werden nicht nur amtliche Unterlagen, sondern sämtliche Unterlagen, die einen dienstlichen Bezug haben und vermeidet so einen Streit darüber, ob auch private Unterlagen Dritter darunter subsumiert werden können. Mit „Aufzeichnungen“ sind Aufzeichnungen aller Art, also insbesondere auch elektronische Aufzeichnungen auf Datenträgern erfasst. Für die Beschaffung sonstiger Beweismittel, die in Zusammenhang mit dem Dienstvergehen stehen, selbst aber keinen dienstlichen Bezug aufweisen, kommt allein ein Vorgehen nach Art. 29 in Betracht.

Satz 4 bestimmt ähnlich der Regelung in Art. 8 Abs. 2, dass das Zwangsgeld dem Dienstherrn zufließt.

zu Art. 29:

Auf die bisher in Art. 52 BayDO vorgesehene Möglichkeit, Beschlagnahmen und Durchsuchungen anzuordnen, kann aus Grün-

den der Sicherung des Beweises auch künftig nicht verzichtet werden, da nicht auszuschließen ist, dass Beweismittel aus dem dienstlichen in den privaten Bereich verlagert werden. Auch vor dem Hintergrund, dass dienstliche Tätigkeiten immer mehr im privaten Bereich verrichtet werden (z.B. Telearbeitsplätze, Lehrer) ist es notwendig, die Möglichkeit des Zugriffs in diesen Bereich zu erhalten. Unter dem Aspekt der Korruptionsbekämpfung ist für eine effektive Verfolgung von Dienstvergehen die Möglichkeit der Durchsuchung und Beschlagnahme ebenso dringend erforderlich. Dienstvergehen können über die Straftatbestände hinausgehen, sodass die Ahndung als Dienstvergehen noch möglich ist, selbst wenn ein Strafverfahren eingestellt worden ist.

Bei Gefahr im Verzug ist nach Absatz 1 Satz 2 die Beschlagnahme oder Durchsuchung auch durch die Disziplinarbehörde möglich. Dies ersetzt die bisherige Anordnungsbefugnis im Untersuchungsverfahren nach Art. 52 S. 2 BayDO. Gefahr im Verzug besteht, wenn der Zweck der Maßnahme wegen des Zeitablaufs bei der Einholung der richterlichen Anordnung gefährdet wird.

Eine Anordnung kann jedoch nur in eng begrenzten Ausnahmefällen ergehen und ist an strenge Anforderungen gebunden. Dies macht vor allem die Regelung des Absatzes 1 Satz 3 deutlich, die einen dringenden – mithin über einen einfachen hinausgehenden – Tatverdacht verlangt und zudem den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit herausstreicht. Danach darf die Anordnung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis stehen. In Fällen, in denen lediglich die Verhängung eines Verweises oder einer Geldbuße angezeigt ist, wird eine Beschlagnahme oder Durchsuchung regelmäßig nicht in Betracht kommen.

Für die Vollziehung der Anordnung sind gemäß Absatz 3 weiterhin die nach der Strafprozessordnung dazu berufenen Vollstreckungsorgane zuständig.

Absatz 4 trägt dem Zitiergebot des Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung.

zu Art. 30:

Die Pflicht, über die Anhörungen des Beamten oder der Beamtin sowie über die Beweiserhebungen Niederschriften aufzunehmen, besteht – verteilt auf verschiedene Vorschriften – auch nach bisherigem Recht (vgl. Art. 22 Abs. 2, Art. 27 Abs. 4 S. 4, Art. 29 Abs. 1 S. 6 HS 2, Art. 51 BayDO). Hinsichtlich der Form und des Inhalts der Niederschrift wird auf § 168a StPO verwiesen, der über Art. 26 BayDO bislang schon anwendbar ist. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann in den in Satz 3 genannten Fällen ein Aktenvermerk an die Stelle einer Niederschrift treten.

zu Art. 31:

In der Vorschrift wird im Lichte des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung erstmals die Vorlage von Personalakten im Disziplinarverfahren sowie die Weitergabe von Mitteilungen zwischen den Dienststellen über Disziplinarvorgänge in Abwägung der widerstreitenden Interessen umfassend geregelt. Im Verhältnis zu Art. 100e BayBG ist Art. 31 die speziellere Norm.

Die Weitergabe von Mitteilungen nach Absatz 2 „aus besonderen dienstlichen Gründen“ ist unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten restriktiv zu handhaben. Sie kann z.B. aus Gründen der Dienstaufsicht erforderlich sein.

Zu Art. 32:

Die Vorschrift regelt die abschließende Anhörung des Beamten oder der Beamtin, die mit Ausnahme der statusbezogenen Einstellung nach Art. 33 stets erfolgen muss, bevor eine Entscheidung nach Art. 33 bis 35 ergeht.

Die Durchführung dieser Anhörung bedingt eine Mitteilung des Ergebnisses der Ermittlungen. Dabei ist auch eine disziplinarrechtliche Würdigung vorzunehmen. Dies ist nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungsverfahrensrechts selbstverständlich und wird deshalb im Gesetz – anders als in Art. 29 Abs. 1 und Art. 57 Abs. 1 BayDO – nicht mehr eigens erwähnt.

zu Art. 33:

Die Einstellungsgründe des Disziplinarverfahrens regelt das bisherige Recht nur unvollständig. In Art. 33 werden die Einstellungsgründe nunmehr abschließend geregelt. Art. 33 hebt die reinen statusbezogenen Einstellungsgründe (Abs. 2) von den übrigen formellen und materiellen Einstellungsgründen, deren Bejahung eine disziplinarrechtliche Subsumtion voraussetzt, ab.

Der Verzicht eines Ruhestandsbeamten oder einer Ruhestandsbeamtin auf seine oder ihre Rechte entfällt als Einstellungsgrund (Art. 58 Abs. 1 Nr. 5 BayDO). Das Beamtenrechtsrahmengesetz sieht einen derartigen Verzicht, dem in der Praxis ohnehin keine Relevanz zukommt, nicht vor. Zudem erscheint es rechtspolitisch bedenklich, dass ein Ruhestandsbeamter oder eine Ruhestandsbeamtin diesen Status durch die Abgabe einer einseitigen Willenserklärung beenden und dadurch beispielsweise dem Dienstherrn die weitreichende Folge einer gesetzlichen Nachversicherung aufbürden kann.

Absatz 3 normiert bezüglich der Einstellungsverfügung im Interesse des Beamten oder der Beamtin einen Begründungs- und Zustellungszwang. Durch die Mitteilungspflicht des Dienstvorgesetzten in Satz 2 wird der Disziplinarbehörde praktisch ermöglicht, von ihren Kompetenzen nach Art. 36 Gebrauch zu machen.

zu Art. 34:

Mit dieser Vorschrift wird der jeweils disziplinarbefugten Stelle eine gegenüber der BayDO neue Einstellungsmöglichkeit an die Hand gegeben. Bei Dienstpflichtverletzungen mit geringem Gewicht kann das Verfahren wie im Strafverfahrensrecht mit § 153a StPO gegen Auflage eingestellt werden. Das gegenüber dem Erlass einer Disziplinarverfügung vereinfachte Verfahren soll den Verfahrens- und Ermittlungsaufwand vermindern und das Verfahren beschleunigen.

Die Einstellung gegen Auflage bietet sich insbesondere bei Fällen an, in denen die Schwierigkeit einer Verfahrensfortsetzung zu der mutmaßlichen Disziplinarmaßnahme nicht in einem vertretbaren Verhältnis steht. Trotzdem wird mit der Auflage verdeutlicht, dass das Verhalten des Beamten oder der Beamtin nicht gebilligt wird.

Voraussetzung für die Einstellung ist nach Absatz 1 nicht, dass eine Dienstpflichtverletzung erwiesen ist, sondern es reicht der hinreichende Verdacht einer Dienstpflichtverletzung. Der vollständige Nachweis muss daher nicht erbracht werden, was Ermittlungsarbeit erspart. Weil für die Einstellung unter Erteilung einer Auflage die Zustimmung des Beamten oder der Beamtin erforderlich ist, wird er oder sie in seinen Rechten nicht eingeschränkt.

Als Auflagen zur Wiedergutmachung i. S. v. Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 kommen beispielsweise in Betracht: der Ersatz von Kosten oder eines Schadens, der durch das Verhalten des Beamten oder der Beamtin entstanden ist, das Nacharbeiten von erschlichener Arbeitszeit, die Übertragung zusätzlicher Aufgabenerledigungen für einen bestimmten Zeitraum oder in einer bestimmten Anzahl. Mit der Möglichkeit der Zahlung eines Geldbetrags zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung als Auflage wird eine differenzierte Einwirkungsmöglichkeit geschaffen; die Reaktion des Disziplinarrechts kann im Einzelfall besser auf die Eigenart des Dienstvergehens abgestimmt werden.

Die Frist nach Absatz 1 Satz 3 zur Erfüllung der Auflagen ist dem Inhalt der erteilten Auflage anzupassen.

Eine Einstellung gegen Auflage kann auch nach Erhebung der Disziplinaranzeige im gerichtlichen Verfahren erfolgen. Das Gericht hat dann nach Absatz 2 das Verfahren zunächst vorläufig einzustellen. Mit der Erfüllung der Auflagen hat ein endgültiger Einstellungsbeschluss zu ergehen.

Nachträgliche Änderungen der Auflage nach Absatz 3 sind möglich, so lange das Verfahren – etwa wegen des Abwartens der Erfüllung der Auflage – noch nicht eingestellt ist.

Anders als bei der Einstellung nach Art. 33 ist nach Absatz 4 Rechtsfolge einer Einstellung nach erfüllter Auflage das Entstehen eines Verfahrenshindernisses für ein weiteres Disziplinarverfahren wegen desselben Sachverhalts.

zu Art. 35:

Die Norm regelt die Kompetenzen zum Erlass einer Disziplinarverfügung und zur Erhebung der Disziplinaranzeige.

Eine zentrale Neuerung stellt die durch Absatz 1 Satz 1 geschaffene Möglichkeit der Verhängung einer Kürzung der Dienstbezüge und einer Kürzung des Ruhegehalts im Rahmen des behördlichen Disziplinarverfahrens, mithin im Wege einer Disziplinarverfügung, dar. Sie dient dem Ziel, die Disziplinarverfahren wesentlich zu beschleunigen. Die Verfahrensrechte der Betroffenen werden hierdurch nicht unzumutbar verkürzt, da ihnen auch im behördlichen Disziplinarverfahren angemessene Beteiligungsrechte zustehen und gerichtlicher Rechtsschutz gewährleistet ist. Demgegenüber liegt die hierdurch herbeigeführte Verkürzung der Disziplinarverfahren auch in ihrem Interesse, denn gerade bei Dienstpflichtverletzungen im mittleren Bereich kann die Durchführung des bisherigen förmlichen Disziplinarverfahrens unverhältnismäßig belastend wirken. Die durch die Neuregelung ermöglichte wesentliche Reduzierung der Disziplinaranzeigen wird auch zu einer Entlastung der Gerichte führen.

Infolge der Abschaffung des bisherigen förmlichen Disziplinarverfahrens ist in denjenigen Fällen, in denen weder das Disziplinarverfahren eingestellt wird, noch eine Disziplinarverfügung ergeht, nach Absatz 1 Satz 2 unmittelbar Klage an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Klage erhält zur Charakterisierung ihrer Funktion und in Abgrenzung zu den Klagearten der VwGO die Bezeichnung „Disziplinaranzeige“. Da der Erhebung der Disziplinaranzeige die disziplinarrechtlichen Ermittlungen vorausgehen müssen, kann sie erst erhoben werden, wenn der Sachverhalt hinreichend aufgeklärt ist.

Die Absätze 2 und 3 grenzen die Disziplinarbefugnisse der Dienstvorgesetzten zu denen der Disziplinarbehörde voneinander ab. Das in Absatz 4 vorgesehene Selbsteintrittsrecht der Disziplinarbehörde oder der obersten Dienstbehörde kann vor allem im Hinblick auf die notwendige Einheitlichkeit und Gleichbehandlung bei der Ausübung der Disziplinarbefugnisse angezeigt sein.

Wie die Kompetenzen innerbehördlich wahrgenommen werden, ist eine Frage der jeweiligen Organisationsstruktur. Eine an Art. 31 Abs. 1 BayDO angelehnte ausdrückliche gesetzliche Regelung über die Zeichnungsbefugnis erübrigt sich. Es spricht beispielsweise nichts dagegen, vor dem Erlass einer Disziplinarverfügung die interne Mitzeichnung durch eine zweite Person vorzusehen. Möglich ist es auch, dass der Behördenleiter oder die Behördenleiterin die Disziplinarbefugnisse von seinem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin ausüben lässt, sofern sie ausdrücklich übertragen wurden.

Absatz 5 übernimmt das bereits in Art. 30 Abs. 5 BayDO enthaltene Verbot, gegen Personen im Sinne des Art. 1 Nrn. 1 bis 3 KWBG eine Disziplinarverfügung zu erlassen. Die Regelung des Art. 18 Abs. 3 bleibt dabei unberührt.

Absatz 6 legt auch hier einen Begründungs- und Zustellungszwang fest. Durch die Mitteilungspflicht des Dienstvorgesetzten in Satz 2 wird der Disziplinarbehörde praktisch ermöglicht, von ihren Kompetenzen nach Art. 36 Gebrauch zu machen.

zu Art. 36:

Die Norm regelt die Kompetenzen der Disziplinarbehörde, nach einer Einstellung des Disziplinarverfahrens oder nach dem Erlass einer Disziplinarverfügung eine abweichende Entscheidung zu treffen, und ersetzt Art. 28 Abs. 3 und Art. 33 Abs. 2 BayDO. Die entscheidende Änderung wird dabei hinsichtlich der Frist vorgenommen. Nach bisherigem Recht kann z.B. eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme erfolgen, wenn die Disziplinarverfügung innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erlass aufgehoben worden ist; der Erlass der verschärften Disziplinarmaßnahme als solcher muss demgegenüber nicht innerhalb der Frist erfolgen. Im Interesse der beschleunigten Durchführung von Disziplinarverfahren und zur größeren Rechtssicherheit für den betroffenen Beamten oder die betroffene Beamtin ist nunmehr vorgesehen, dass eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme oder die Erhebung der Disziplinaranzeige selbst innerhalb der Frist erfolgen müssen. Die Frist als solche ist aus den gleichen Gründen auf drei Monate verkürzt worden.

Ein Urteil mit einer abweichenden Tatsachenfeststellung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 kommt insbesondere dann in Betracht, wenn eine Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach Art. 24 unterblieben oder das Disziplinarverfahren bei Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens bereits abgeschlossen war.

Mit Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ist neu eingeführt worden, dass auch im behördlichen Verfahren beim Vorliegen bestimmter Gründe ähnlich der Wiederaufnahme im gerichtlichen Verfahren innerhalb der genannten Frist eine neue Entscheidung zulässig ist. Bislang war dies im Vorermittlungsverfahren nicht möglich. Dies soll aber nur für die Wiederaufnahmegründe gelten, bei denen das Festhalten an einer Einstellung des Disziplinarverfahrens nicht gerechtfertigt ist, weil sie sich aufgrund späterer Kenntnis als gravierend falsch erweisen hat. Gleichzeitig erfolgt die Öffnung eines bereits eingestellten Disziplinarverfahrens nur bei Dienstpflichtverletzungen von so erheblichem Gewicht, dass mindestens eine Zurückstufung zu erwarten ist.

zu Art. 37:

Die Vorschrift vermittelt dem Beamten oder der Beamtin einen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Disziplinarverfahrens. Der Beamte oder die Beamtin kann gemäß Absatz 1 nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung deren Aufhebung beanspruchen, wenn wegen desselben Sachverhalts unanfechtbar eine Entscheidung im Straf- oder Bußgeldverfahren ergeht und die Voraussetzungen des Art. 15 erfüllt sind.

Soweit das einer Disziplinarverfügung zugrunde liegende Verhalten des Beamten oder der Beamtin nachträglich durch ein Gericht oder eine Behörde geahndet wird und die Voraussetzungen des Doppelahndungsverbots nach Art. 15 Abs. 1 vorliegen, erfasst die Vorschrift den Regelungsgegenstand des bisherigen Art. 113 BayDO, der für diese Fallgestaltung bislang ein eigenes Verfahren vorsieht. Aus Gründen der Verfahrensvereinheitlichung wird dies nunmehr in die vorhandenen Verfahrensabläufe integriert. Der Beamte oder die Beamtin kann nach Absatz 1 einen Antrag auf Aufhebung der Disziplinarmaßnahme stellen, über den durch

Bescheid zu befinden ist. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann Klage erhoben werden.

Im Hinblick auf Art. 15 Abs. 2 hat der Beamte oder die Beamtin weiterhin dann einen Anspruch auf nachträgliche Aufhebung der Disziplinarverfügung, wenn er oder sie wegen des ihr zugrunde liegenden Sachverhalts im Straf- oder Bußgeldverfahren nachträglich rechtskräftig freigesprochen wird und ein disziplinarer Überhang nicht besteht. Auch in diesem – gesetzlich bislang nicht erfassten – Fall gebietet der Grundsatz der Gleichbehandlung, den Beamten oder die Beamtin so zu stellen, als wäre das Straf- oder Bußgeldverfahren zum Zeitpunkt des Eintritts der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung bereits abgeschlossen gewesen.

Ist die Disziplinarmaßnahme nicht durch Disziplinarverfügung, sondern durch Urteil verhängt worden, erfolgt die Aufhebung gemäß Art. 66 Abs. 1 Nr. 8 im Rahmen des gerichtlichen Wiederaufnahmeverfahrens.

Absatz 2 sieht für die Antragstellung im Interesse der Beschleunigung eine Drei-Monats-Frist vor, die in Anlehnung an Art. 51 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG mit dem Tag beginnt, an dem der oder die Betroffene den Grund für die Aufhebung kennt.

zu Art. 38:

Die Vorschrift regelt die Kostentragung im behördlichen Disziplinarverfahren. Die BayDO sieht in den Art. 101 bis 106 eine getrennte Entscheidung über die Kosten des Verfahrens einerseits und die zu erstattenden notwendigen Auslagen des Beamten andererseits vor. Diese Systematik, die sich folgerichtig aus der bisherigen engen Anlehnung des Disziplinarverfahrens an das Strafverfahren ergibt, wird im Zusammenhang mit der weitgehenden Loslösung des Disziplinarrechts von der StPO aufgegeben. Die nunmehr vorgesehenen Kostenregelungen lehnen sich an die verwaltungsverfahrensrechtlichen und verwaltungsprozessualen Kostenvorschriften an, soweit die Besonderheiten des Disziplinarrechts dies zulassen.

Nach Absatz 1 können Beamten und Beamtinnen, gegen die eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird, die entstandenen Auslagen ganz oder teilweise auferlegt werden. Bei der Ermessensentscheidung über eine Auslagenteilung können das Verhalten des Beamten oder der Beamtin bei den Ermittlungen und die Anzahl und Gewichtung der Dienstpflichtverstöße berücksichtigt werden. Die Auslagen sind insbesondere dann zu teilen, wenn das Dienstvergehen, das dem Beamten oder der Beamtin zur Last gelegt wird, nur zum Teil die Grundlage für die Disziplinarverfügung ist oder wenn durch Ermittlungen, deren Ergebnis zugunsten des Beamten oder der Beamtin ausgefallen ist, besondere Kosten entstanden sind.

Bei einer Einstellung des Verfahrens können dem Beamten oder der Beamtin die Auslagen des Verfahrens nur unter den besonderen Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 auferlegt werden.

Nach Absatz 3 steht dem Beamten oder der Beamtin, sobald der Dienstherr die Auslagen des Verfahrens zu tragen hat, in Anlehnung an § 162 Abs. 1 VwGO ein unmittelbarer Aufwendungsersatzanspruch zu. Infolge der entfallenden Differenzierung zwischen nichtförmlichen und förmlichen Disziplinarverfahren erstreckt sich dieser Anspruch auf alle dem Grunde nach erstattungsfähigen Aufwendungen des behördlichen und gerichtlichen Disziplinarverfahrens. Hierdurch wird der bisherige Zustand beseitigt, der eine Erstattung im nichtförmlichen Disziplinarverfahren nicht vorsieht.

Absatz 4 stellt in Einklang mit dem bisherigen Recht fest, dass das behördliche Disziplinarverfahren gebührenfrei ist.

zu Art. 39:

Absatz 1 enthält eine Neuregelung der an die vorläufige Dienstenthebung zu stellenden tatbestandlichen Voraussetzungen. Diese ist nicht nur wegen des Wegfalls des förmlichen Disziplinarverfahrens, an das Art. 80 BayDO anknüpft, sondern auch deshalb geboten, weil sich die Voraussetzungen eines so schwerwiegenden Eingriffs nur aus einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Regelung ergeben können. Die Tatbestandsvoraussetzungen umschreiben diejenigen Fallkonstellationen, in denen ein dienstliches Interesse an einer Suspendierung denkbar ist. Die bei Vorliegen dieser Voraussetzungen gebotene Würdigung der Belange des jeweiligen Einzelfalls ist im Rahmen der Ausübung des dem Dienstherrn eingeräumten Ermessens vorzunehmen.

Nach Absatz 1 Satz 1 ist die vorläufige Dienstenthebung zunächst dann zulässig, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird. Diese Voraussetzung, die anhand einer Prognose der im Hauptsacheverfahren zu erwartenden Entscheidung zu beurteilen ist, ermöglicht es im Übrigen, die vorläufige Dienstenthebung und die – oftmals zeitgleich verhängte – Einbehaltung von Dienstbezügen (Absatz 2) unter eine einheitliche Voraussetzung zu stellen.

Absatz 1 Satz 2 lässt die vorläufige Dienstenthebung darüber hinaus im Interesse des Dienstbetriebes oder zur Gewährleistung der Ermittlungen zu. Der besondere Hinweis auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit macht deutlich, dass ein geringer gewichtiges Dienstvergehen, etwa ein solches, welches lediglich einen Verweis oder eine Geldbuße nach sich ziehen kann, die vorläufige Dienstenthebung nach Absatz 1 Satz 2 nicht zu rechtfertigen vermag. Insofern ergibt sich gegenüber der bisherigen Rechtslage, welche die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens zur Voraussetzung erhebt, keine materielle Verschärfung. Eine vorläufige Dienstenthebung kommt daher nur dann in Betracht, wenn andere Maßnahmen, wie z.B. die Verwendung auf einem anderen Dienstposten, eine Abordnung oder eine Versetzung, als Alternativen ausscheiden.

Frühest möglicher Zeitpunkt für die vorläufige Dienstenthebung ist die Einleitung des nunmehr einheitlichen Disziplinarverfahrens.

Absatz 2 regelt die Zulässigkeit der Einbehaltung der Dienstbezüge und des Ruhegehalts in Anlehnung an Art. 81 Abs. 2 und 3 BayDO. Aus Gründen der Klarstellung finden in der Vorschrift nunmehr auch die Anwärterbezüge Erwähnung.

Hinsichtlich der Höhe, bis zu der die Bezüge einbehalten werden können, ist zu beachten, dass auch die mit dem Vorwurf eines Dienstvergehens konfrontierten Beamten und Beamtinnen bzw. Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen ihren Alimentationsanspruch – zunächst – behalten, sie andererseits aber Einschnitte in ihre bisherige Lebensführung hinnehmen müssen. Bis zur endgültigen Entfernung aus dem Beamtenverhältnis bzw. bis zur endgültigen Aberkennung des Ruhegehalts darf der Alimentationsanspruch im Kern allerdings nicht verletzt werden. Dies gebietet die Festlegung einer Höchstgrenze, bis zu der die Kürzung jeweils vorgenommen werden darf. Diese wird auf 50 bzw. 30 Prozent der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge oder des monatlichen Ruhegehalts festgesetzt. Damit verbleibt dem oder der von der Einbehaltung Betroffenen jedenfalls soviel, wie ihm oder ihr bei endgültiger Entfernung aus dem Beamtenverhältnis bzw. bei endgültiger Aberkennung des Ruhegehalts gem. Art. 11 Abs. 3 bzw. Art. 13 Abs. 2 im Regelfall als Unterhaltsbeitrag zukommen würde. Die notwendige Harmonisierung beider Regelungsmaterien ist dadurch hergestellt.

Gemäß Absatz 2 Satz 3 kann die gesetzlich genannte Höchstgrenze entsprechend Art. 81 Abs. 1 Satz 2 BayDO im Einzelfall jedoch überschritten werden. Dies sind insbesondere Fälle, in denen den Betroffenen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse ein höherer Kürzungsbetrag zugemutet werden kann, z.B. weil sie ein Amt mit einer hohen Besoldungsgruppe bekleiden oder weil sie neben den dienstlichen Einkünften weitere erhebliche Einkünfte haben.

Entsprechend der bisherigen Regelung des Art. 84 Abs. 2 BayDO kann nach Absatz 3 die Disziplinarbehörde die vorläufige Dienstenthebung oder die Einbehaltung von Bezügen oder Ruhegehalt jederzeit aufheben, wodurch auch die Gerichte entlastet werden können.

zu Art. 40:

Absatz 1 entspricht Art. 83 BayDO, wobei aus Gründen der Klarstellung zusätzlich festgestellt wird, dass die Anordnungen mit ihrer Wirksamkeit zugleich vollziehbar sind. Es handelt sich damit um den Fall einer gesetzlich geregelten sofortigen Vollziehbarkeit. Als Rechtsbehelf gegen die Anordnung steht nur das in Art. 61 geregelte Antragsverfahren zur Verfügung.

Mit Absatz 2 werden die Regelungen des Art. 82 BayDO für den Fall übernommen, dass der Beamte oder die Beamtin mehrere Ämter, auch Ehrenämter, inne hat.

Absatz 3 schreibt entsprechend Art. 81 Abs. 1 S. 3 BayDO für die Dauer der vorläufigen Dienstenthebung ein Erlöschen der im Zusammenhang mit dem Amt erwachsenen Ansprüche auf Aufwandsentschädigung zwingend vor.

Absatz 4 entspricht der Regelung des Art. 86 BayDO, die aus systematischen Gründen in den Zusammenhang der sonstigen Rechtswirkungen der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen gestellt wird.

Mit Absatz 5 wird Art. 84 Abs. 4 BayDO übernommen.

zu Art. 41:

Der Verfall von Bezügen, die auf der Grundlage des Art. 39 Abs. 2 einbehalten werden, ist in Absatz 1 entsprechend Art. 85 Abs. 1 BayDO geregelt.

Die Feststellung nach Absatz 1 Nr. 4 hat auf der zum Zeitpunkt der Einstellung vorhandenen Aktenlage und Beweisgrundlage zu erfolgen, weitere Ermittlungen sind aus Gründen der Verfahrensvereinfachung nicht anzustellen. Reichen die vorhandenen Erkenntnisse für eine Feststellung, dass eine Entfernung aus dem Dienst oder die Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre, nicht aus, sind die Bezüge nachzuzahlen.

Absatz 2 regelt die Nachzahlung der einbehaltenen Bezüge in Anlehnung an Art. 85 Abs. 2 und 3 BayDO. Neu geregelt wurde dabei, dass die Anrechnung von Nebentätigkeiten nur solche umfasst, die der Beamte oder die Beamtin aus Anlass der vorläufigen Dienstenthebung übernommen hat. Nebentätigkeiten, die der Beamte bereits vor der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübt hat und die er voraussichtlich auch darüber hinaus fortsetzt, unterfallen nicht der Anrechnung.

Anders als im BDG vorgesehen, werden auch Einkünfte aus genehmigungsfreien Nebentätigkeiten angerechnet. Die Anrechnung ist Ausdruck des allgemeinen Rechtsprinzips des Vorteilsausgleichs. Der Beamte soll keinen finanziellen Nutzen aus der Suspendierung und der dadurch eröffneten Möglichkeit zusätzlicher Nebentätigkeiten ziehen können. Dies ist nicht nur bei genehmigungspflichtigen Tätigkeiten sondern auch bei genehmigungsfreien Tätigkeiten denkbar.

zu Art. 42:

Die Disziplinargerichtsbarkeit ist bereits auf der Grundlage des Art. 39 Abs. 1 BayDO und der Verordnung zu Art. 39 Abs. 3 der BayDO auf besondere Spruchkörper übertragen und in die Verwaltungsgerichtsbarkeit integriert. Diese Regelung hat sich bewährt und wird beibehalten. Aus Gründen des Sachzusammenhangs ergibt sich die sachliche Zuständigkeit für alle Klagen aufgrund dieses Gesetzes unmittelbar aus dem Gesetz, so dass die genannte Verordnung aufgehoben werden kann.

Eine Regelung über die örtliche Zuständigkeit, wie in Art. 40 BayDO getroffen, ist im Gesetz nicht mehr vorgesehen. Über die Verweisung des Art. 3 bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dem nahezu inhaltsgleichen § 52 VwGO.

Auch die Regelung des Art. 41 BayDO über die Bestimmung des zuständigen Gerichts ist nicht übernommen worden. Will das Gericht die Sache wegen örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit verweisen, gelten über Art. 3 die §§ 83 VwGO, 17 bis 17 b GVG. Bei fehlender Rechtswegzuständigkeit gelten aufgrund des Verweises in Art. 3 BayDO die §§ 173 VwGO, 17 a GVG.

Zahlreiche Einzelregelungen gewährleisten, dass auch das gerichtliche Disziplinarverfahren in jedem Stadium beschleunigt durchgeführt und ein Missbrauch von Rechtsmitteln verhindert wird. So ist – von der Disziplinarklage abgesehen – die Berufung nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 124 VwGO zuzulassen. Eine Beweisaufnahme wird im Berufungsverfahren nur ausnahmsweise durchgeführt (vgl. Art. 63 Abs. 4), so dass der künftige Instanzenzug lediglich eine vollwertige Tatsacheninstanz kennt.

zu Art. 43:

Absatz 1 regelt die Besetzung der Kammer für Disziplinarsachen entsprechend Art. 43 Abs. 1 BayDO, die auf der Grundlage des § 187 Abs. 1 VwGO im Regelfall in der Besetzung von einem Berufsrichter oder einer Berufsrichterin und zwei ehrenamtlichen Richtern oder Richterinnen entscheidet. Diese gegenüber der bundesgesetzlichen Regelung kleinere Besetzung hat sich bewährt.

Die Regelungen des Absatzes 3 wurden im Interesse eines optimierten Einsatzes der Beamtenbeisitzer und Beamtenbeisitzerinnen an die Regelungen des Art. 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayDO angelehnt. Die Fachbeisitzer und Fachbeisitzerinnen können die Arbeitsabläufe der jeweiligen Verwaltungszweige transparenter machen, den Hintergrund begangener Dienstvergehen erhellen und bei der adäquat erscheinenden Disziplinarmaßnahme hilfreich sein.

In Absatz 4 wird im vorbereitenden Verfahren (§ 87 VwGO) in Anlehnung an § 87 a VwGO eine begrenzte Zuständigkeit des Einzelrichters oder der Einzelrichterin für diejenigen Fälle eingeführt, in denen eine Sachentscheidung nicht mehr zu treffen ist. Die Regelung dient der Straffung der Verfahren und entlastet die übrigen Mitglieder der Kammer.

zu Art. 44:

Die Vorschrift regelt die statusrechtlichen Anforderungen an die Person des Beamtenbeisitzers, der oder die im Landesbeamtenverhältnis auf Lebenszeit sein und bei seiner oder ihrer Wahl den dienstlichen Wohnsitz im Kammerbezirk des zuständigen Verwaltungsgericht haben muss; der Begriff des dienstlichen Wohnsitzes ergibt sich dabei aus § 15 BBesG.

Absatz 2 schließt diejenigen Regelungen der VwGO über ehrenamtliche Richter und Richterinnen, die hier nicht passen, von der Anwendbarkeit aus.

zu Art. 45:

Die Vorschrift regelt das Verfahren zur Bestimmung der Beamtenbeisitzer. Dabei wurde das bisher geltende Auslosungsverfahren in Art. 44 BayDO wegen des damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwands in Anlehnung an die Neuregelung in Art. 1 Ausführungsgesetz Bundesdisziplinalgesetz durch ein Wahlverfahren ersetzt.

Das Verfahren zur Aufstellung einer Liste in Absatz 1 ist gegenüber Art. 44 Abs. 1 BayDO nicht grundlegend geändert worden. Zuständig ist künftig jedoch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof. Aus Gründen einer Harmonisierung der Amtszeiten mit denen der übrigen ehrenamtlichen Richter und Richterinnen wird für die Aufstellung der Listen und die Amtszeit der Beamtenbeisitzer eine Frist von fünf Jahren festgelegt.

Im Übrigen ist das Verfahren im Wesentlichen der VwGO angelehnt.

Absatz 5 entspricht Art. 44 Abs. 4 BayDO.

zu Art. 46:

Die Vorschrift regelt die Gründe für den Ausschluss von der Ausübung des Richteramts im Wesentlichen in Anlehnung an Art. 45 BayDO.

Von Art. 46 Abs. 1 Nr. 4 1. Alt. nicht umfasst sind frühere richterliche Tätigkeiten in demselben Verfahren.

Da Beamtenbeisitzer gem. Artikel 44 Absatz 1 Beamte und Beamtinnen auf Lebenszeit sein müssen, sind auch sie mit Eintritt in den Ruhestand von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen.

zu Art. 47:

Die Nichtheranziehung eines Beamtenbeisitzers wird im Wesentlichen in Anlehnung an Art. 47 BayDO geregelt. Dabei wird der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls der Erhebung der öffentlichen Klage gleichgestellt, womit eine Regelungslücke geschlossen wird.

zu Art. 48:

Absatz 1 regelt – bei sprachlichen und redaktionellen Anpassungen – die Gründe für die Entbindung vom Beisitzeramt in weitgehender Anlehnung an Art. 48 BayDO. Nunmehr tritt ein Erlöschen des Beisitzeramts nicht automatisch kraft Gesetzes ein, sondern ist aus Gründen der Rechtssicherheit durch Einzelakt auszusprechen.

Wann ein Beamtenverhältnis endet (Absatz 1 Satz 1 Nr. 5), ergibt sich aus Art. 38 BayBG.

Absatz 2 enthält eine Entsprechung zu § 24 Abs. 2 VwGO, dessen unmittelbare Anwendung in Art. 44 Abs. 2 ausgeschlossen wurde.

Absatz 3 regelt zusammen mit dem Verweis auf § 24 Abs. 3 VwGO die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Amtsbindung und deren Unanfechtbarkeit.

zu Art. 49:

Art. 49 überträgt die Regelung des Art. 49 BayDO in das neue Recht. Absatz 1 Satz 2 erklärt die für das Verwaltungsgericht geltenden richterverfassungsrechtlichen Regelungen insbesondere über die Beamtenbeisitzer und Beamtenbeisitzerinnen auch für den Verwaltungsgerichtshof für anwendbar.

zu Art. 50:

Die Vorschrift regelt die Erhebung der Klage und ihrer zu beachtenden formellen Anforderungen. Sie differenziert zwischen der Disziplinarklage, die mangels eines vorausgegangen Verwal-

tungsverfahrens nicht fristgebunden sein kann, und den übrigen Klagen, für die die Frist- und Formvorschriften der VwGO gelten.

Die Disziplinaranzeige ist nach Absatz 1 Satz 1 schriftlich zu erheben. § 81 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist nicht anwendbar.

Satz 2 normiert die inhaltlichen Anforderungen an die Klageschrift, die an die Stelle der bisherigen Anschuldigungsschrift des Art. 60 BayDO tritt. Der notwendige Inhalt der Klageschrift wird in Anlehnung an den bisher üblichen Inhalt nunmehr gesetzlich vorgegeben und verdeutlicht die besondere Bedeutung einer umfassenden Aufarbeitung des Verfahrensstoffes im behördlichen Ermittlungsverfahren. Nur dadurch wird eine ausreichende Grundlage für die Erstellung der Klageschrift geschaffen und nur so wird gewährleistet, dass die zusätzliche Belastung der Verwaltungsgerichte durch den Wegfall des Untersuchungsverfahrens so gering wie möglich gehalten wird.

Satz 3 lässt im Falle einer Bindungswirkung die Verweisung auf die entsprechenden Urteile zu.

Satz 4 verlangt im Interesse eines zügigen Gerichtsverfahrens die Vorlage von Akten und Schriftstücken mit der Klageschrift.

Absatz 2 regelt die Frist und die Form der übrigen Klagen, von denen die Anfechtungsklage des Beamten gegen die Disziplinarverfügung den Hauptanwendungsfall bilden wird.

Nach der Ergänzung in Art. 15 des Ausführungsgesetzes der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) ist das Widerspruchsverfahren für die Erhebung einer Klage des Beamten im Disziplinarverfahren ausgeschlossen.

zu Art. 51:

Die Einbeziehung neuer Vorwürfe in ein bereits anhängiges Verfahren der Disziplinaranzeige kann in Entsprechung zu der bisherigen Regelung des Art. 61 Abs. 3 BayDO nur durch einen Nachtrag erfolgen, der durch Absatz 1 die Bezeichnung „Nachtragsdisziplinaranzeige“ erhält.

Das Verfahren zur Einbeziehung neuer Vorwürfe hebt sich von dem bisherigen Verfahren entscheidend ab. Dies gilt vor allem für die Aussetzung des Disziplinarverfahrens. Diese ist im Interesse der Beschleunigung nach Absatz 2 mit einer Fristsetzung zu verbinden, der dadurch Nachdruck verliehen wird, dass das Verwaltungsgericht nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 4 über den Fortgang des Disziplinarverfahrens zu entscheiden hat.

Während nach Art. 61 Abs. 3 BayDO die Aussetzung zwingend vorgeschrieben ist, sobald die Disziplinarbehörde dem Verwaltungsgericht mitteilt, dass neue Handlungen zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden sollen, kann das Verwaltungsgericht nunmehr gemäß Absatz 3 von einer Aussetzung absehen, wenn die neuen Vorwürfe für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen oder ihre Einbeziehung den Abschluss des Disziplinarverfahrens erheblich verzögern würde.

Dies soll verhindern, dass ein anhängiges Disziplinarverfahren verzögert wird. Absatz 3 Satz 2 macht deutlich, dass durch die Ablehnung der Aussetzung nicht – was auch nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichts ist – über die Verfolgung oder Nichtverfolgung der neuen Vorwürfe, sondern nur über den Fortgang des Disziplinarverfahrens entschieden wird. Sofern die Disziplinarbehörde die betreffenden Vorwürfe weiterverfolgen wird, ist sie hieran nicht gehindert. Bis zu den in der Vorschrift genannten Zeitpunkten kann sie Nachtragsklagen erheben und so die Einbeziehung der Vorwürfe in das anhängige Disziplinarverfahren herbeiführen.

Die Möglichkeit des Verwaltungsgerichts, das Disziplinarverfahren nach Art. 54 zu beschränken, bleibt allerdings unberührt. Die Disziplinarbehörde kann die Vorwürfe auch in einem neuen Disziplinarverfahren verfolgen, was eine – im Interesse der Beschleunigung der Disziplinarverfahren vertretbare – Einschränkung des Grundsatzes der Einheit des Dienstvergehens darstellt.

zu Art. 52:

Die Vorschrift enthält die bislang im Wesentlichen in Art. 61 Abs. 2 BayDO enthaltene Belehrungspflicht, weitet diese aber auf die neu geschaffene Rügeobliegenheit des Art. 53 aus.

zu Art. 53:

Die Vorschrift dient einer zügigen Verfahrensdurchführung. Diesem Ziel wird die bisherige Regelung des Art. 61 Abs. 4 BayDO nur unzureichend gerecht. Denn wenn eine Aussetzung wegen eines Verfahrensmangels erst in einem relativ späten Stadium erfolgt, etwa nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, kann das Ausmaß der Verzögerung im Einzelfall erheblich sein.

Vor diesem Hintergrund wird von dem Beamten oder der Beamtin in Absatz 1 eine frühzeitige Geltendmachung der Verletzung wesentlicher Mängel des Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift verlangt.

Werden die Mängel nicht innerhalb der dort genannten Fristen geltend gemacht, ist der Beamte oder die Beamtin nach Maßgabe des Absatzes 2 unter den dort genannten Voraussetzungen präkludiert. Mit dem Merkmal der Wesentlichkeit sollen die für den Fortgang des Disziplinarverfahrens unabdingbaren Verfahrensbestimmungen von den bloßen Ordnungsbestimmungen, deren Verletzung sich auf das weitere Verfahren nicht auswirkt, abgegrenzt werden.

Nach Absatz 3 kann das Verwaltungsgericht der zuständigen Behörde eine Frist zur Beseitigung eines wesentlichen Mangels setzen, der entweder rechtzeitig gerügt worden ist oder dessen Berücksichtigung es unabhängig davon für angezeigt hält. Eine Verlängerung der Frist ist nur unter den in der Vorschrift genannten eingeschränkten Voraussetzungen zulässig. Beseitigt die zuständige Behörde den Mangel nicht innerhalb der Frist, ist das Disziplinarverfahren einzustellen.

Absatz 4 stellt die rechtskräftige Einstellung nach Absatz 3 einem Urteil mit der Folge gleich, dass eine erneute disziplinarrechtliche Verfolgung wegen derselben Handlungen nicht zulässig ist.

zu Art. 54:

Die Bestimmung sieht im Gleichklang mit Art. 21 Abs. 2 für das behördliche Disziplinarverfahren auch für die Disziplinaranzeige die Möglichkeit der Konzentration vor.

zu Art. 55:

Die Vorschrift verweist bezüglich der Bindungswirkung der tatsächlichen Feststellungen bestimmter gerichtlicher Entscheidungen für das gerichtliche Disziplinarverfahren mit Ausnahme offenkundiger Unrichtigkeiten auf die entsprechende Regelung des Art. 25 für das behördliche Verfahren.

zu Art. 56:

Diese Vorschrift bedeutet eine Abkehr von dem das Disziplinarrecht bislang beherrschenden Mittelbarkeitsprinzip, indem eine unmittelbare Beweisaufnahme auch im Rahmen des gerichtlichen Disziplinarverfahrens erfolgt. Dies ist insbesondere angesichts des Wegfalls des Untersuchungsverfahrens, aber auch aus rechtsstaatlichen Erwägungen geboten. Darüber hinaus wird die Verfahrensdurchführung in Einklang mit der Officialmaxime des § 86 Abs. 1

VwGO gebracht. Das Verwaltungsgericht wird künftig nach den für die allgemeinen Verwaltungsprozessverfahren geltenden Grundsätzen über die streitigen Tatsachen die erforderlichen Beweise erheben und auf dieser Grundlage seine Entscheidung treffen müssen. Gemäß Art. 3 i.V.m. § 98 VwGO kann auf die nach der ZPO zur Verfügung stehenden Beweismittel zurückgegriffen werden.

Das Recht der Beteiligten zur Stellung von Beweisanträgen wird im Interesse der Verfahrensbeschleunigung durch Absatz 2 zeitlich befristet mit der Folge, dass nach dem Ablauf der Frist unter den dort genannten Voraussetzungen eine Präklusion eintritt.

Für die Durchführung der Beweisaufnahme gelten mit dem Verweis in Absatz 3 die maßgeblichen Vorschriften der StPO.

zu Art. 57:

Die Regelung ist zwar in Teilen dem Disziplinargerichtsbescheid des Art. 61 a BayDO nachgebildet, trotzdem soll auf diese Entscheidungsform nicht zurückgegriffen werden, um eine Verwechslung mit dem Gerichtsbescheid des § 84 VwGO, der bei einer Klage des Beamten oder der Beamtin auch im gerichtlichen Disziplinarverfahren zur Anwendung kommt, zu vermeiden.

Absatz 1 sieht eine vereinfachte Beendigung des Disziplinarverfahrens durch Verhängung einer Disziplinarmaßnahme oder durch Klageabweisung vor. Statusrechtlich relevante Disziplinarmaßnahmen gegenüber aktiven Beamten werden ausgenommen. Mit dieser Regelung soll dem Verwaltungsgericht ein schneller Abschluss des Disziplinarverfahrens ermöglicht werden, wenn die Beteiligten entweder ausdrücklich oder durch fehlenden Widerspruch innerhalb der ihnen gesetzten Frist konkludent ihre Zustimmung zu der Entscheidung erklärt haben.

Liegt ein Einstellungsgrund nach Art. 33 vor, so ist die Klage nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 abzuweisen, wenn sie nicht zuvor zurückgenommen wird.

Dass der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 2 einem Urteil gleichsteht, hat vor allem für den Verbrauch der Disziplinar Klage und für die Wiederaufnahme des Verfahrens praktische Bedeutung.

Art. 65 sieht als zulässigen Rechtsbehelf gegen den Beschluss die Beschwerde vor. Wegen ihrer Beschränkung hat der Beschluss nicht nur einen Vereinfachungseffekt für das Gericht, sondern entfaltet auch eine beschleunigende Wirkung.

zu Art. 58:

Die Vorschrift normiert in Absatz 1 Sätze 1 und 2 im Einklang mit § 101 Abs. 1 und 2 VwGO den Grundsatz der mündlichen Verhandlung – wenn nicht die Beteiligten mit einem Absehen einverstanden sind – und der Entscheidung durch Urteil.

Satz 3 stellt ausdrücklich klar, dass der Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs, der dem Disziplinarrecht wesensfremd ist, ausgeschlossen ist.

Absatz 2 Satz 1 entspricht Art. 69 Abs. 1 BayDO.

Durch die Regelung des Satzes 2 wird deutlich gemacht, dass die Verhängung einer erforderlichen Disziplinarmaßnahme durch das Gericht möglich ist, ohne dass es an den Sachantrag in der Klageschrift gebunden ist. Weitere Folge ist, dass – ungeachtet des Sachantrags des Dienstherrn – die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme ein Unterliegen des Beamten oder der Beamtin darstellt. Dies entspricht bisherigem Recht und findet sich in der Kostenregelung des Art. 72 Abs. 1 wieder.

Absatz 2 S. 2 ist abschließend. Ein Freispruch ist – anders als nach Art. 70 Abs. 1 BayDO – nach der Neuausrichtung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens nicht mehr vorgesehen.

Bei der Überprüfung der Disziplinarverfügung steht dem Verwaltungsgericht in Abweichung zu § 60 Abs. 3 BDG kein Ermessen zu. Dies steht in Übereinstimmung mit § 114 VwGO. Die Disziplinarverfügung ist eine eigene Ermessensentscheidung des Dienstherrn, in der er die Art und Weise der künftigen Zusammenarbeit mit dem Beamten oder der Beamtin einfließen lässt. Diese Abwägung soll nicht durch das Gericht ersetzt werden. Zudem ist das Verwaltungsgericht auch bei sonstigen Verfahren auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts beschränkt. Der Beamte oder die Beamtin ist hinreichend geschützt, weil im Rahmen der Rechtmäßigkeitsüberprüfung auch eine Überprüfung dahingehend erfolgt, ob dem Dienstherrn Ermessensfehler unterlaufen sind.

zu Art. 59:

Nach Absatz 1 tritt mit der nach § 92 VwGO möglichen Rücknahme der Disziplinar Klage in Bezug auf die ihr zugrunde liegenden Handlungen ein Verwertungsverbot ein. Hierdurch wird auch ausgeschlossen, dass der Dienstherr die Disziplinar Klage zurücknimmt, um gegen den Beamten oder die Beamtin anschließend eine Disziplinarverfügung zu verhängen. Dies wäre angesichts der gegen die Disziplinarverfügung bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten und einem möglichen weiteren gerichtlichen Verfahren mit dem Beschleunigungsgebot und dem Grundsatz der Prozessökonomie unvereinbar.

Absatz 2 erfasst die bisher in Art. 33 Abs. 1 BayDO genannten Fälle, in denen der gerichtlichen Entscheidung begrenzte Rechtskraftwirkung zukommt.

zu Art. 60:

Art. 60 eröffnet ein eigenständiges gerichtliches Fristsetzungsverfahren. Die Norm ersetzt Art. 59 BayDO, vereinfacht das Verfahren und passt es an den Wegfall des Untersuchungsverfahrens an. Der Dienstherr ist gehalten, die gerichtliche Frist einzuhalten, will er nicht den Verlust der Disziplinierungsmöglichkeiten in Kauf nehmen.

Absatz 2 Satz 1 sieht bei fehlendem Abschluss des Disziplinarverfahrens innerhalb der gesetzten Frist keine Einstellungsfiction mehr vor, sondern eine gerichtliche Einstellung von Amts wegen.

Über die Verweisung in Absatz 2 Satz 3 verbleibt es dabei, dass – wie auch in Art. 53 Abs. 3 Satz 2 – der Beschluss über die Fristsetzung nicht anfechtbar ist.

Durch Absatz 3 Satz 2 wird klargestellt, dass die unanfechtbare Einstellung nach Absatz 2 einer erneuten disziplinarrechtlichen Verfolgung entgegensteht. Damit ist die bisher strittige Frage der Rechtsfolge einer Einstellung wegen Verzögerung gesetzlich geregelt.

zu Art. 61:

Gegen die vorläufige Dienstenhebung und die Einbehaltung von Bezügen steht dem Beamten, der Beamtin, dem Ruhestandsbeamten oder der Ruhestandsbeamtin gemäß Absatz 1 die Möglichkeit offen, die gerichtliche Aussetzung dieser Maßnahmen zu beantragen. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 der VwGO ist damit ausgeschlossen. Da der Antrag bei dem Gericht der Hauptsache zu stellen ist, kann er auch an den Verwaltungsgerichtshof gerichtet werden, wenn dort in derselben Sache das Disziplinarverfahren anhängig ist.

Das Verfahren ist im Hinblick auf den vorläufigen Charakter der Maßnahmen und die in der Sache allein mögliche summarische gerichtliche Prüfung als ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren ausgestaltet. Die Prüfung des Gerichts ist daher nach Absatz 2 darauf konzentriert, ob ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Anordnung bestehen; ist dies der Fall, sind die Maßnahmen auszusetzen. Die in der Anwendung des Art. 84 Abs. 3 BayDO bestehenden Zweifel zum Prüfungsumfang des Gerichts sind damit beseitigt.

Bezüglich der Einbehaltung von Bezügen überprüft das Gericht nicht nur die Rechtmäßigkeit der Einbehaltung selbst, sondern auch die Höhe des Einbehaltungssatzes. Nach Absatz 2 kann daher auch eine teilweise Aussetzung der Einbehaltung von Bezügen erfolgen.

Für das Abänderungsverfahren ist nach Absatz 3 die Regelung des § 80 Abs. 7 VwGO entsprechend anwendbar. Dadurch wird dem Gericht die Möglichkeit eröffnet, seinen Beschluss jederzeit abzuändern oder aufzuheben, und dem Beamten oder der Beamtin oder dem Ruhestandsbeamten oder der Ruhestandsbeamtin wird ein Anspruch auf eine neue gerichtliche Entscheidung eröffnet, wenn sich die Umstände geändert haben oder ursprünglich bereits vorhandene Umstände ohne Verschulden nicht geltend gemacht wurden.

Des ausdrücklichen Verweises in Absatz 3 bedarf es, weil die Anwendung des § 80 VwGO über Art. 3 wegen der hier aufgestellten speziellen Sonderregelung für das Disziplinarverfahren ausgeschlossen ist. So ist auch anders als beim einstweiligen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO aus Gründen der Beschleunigung die vorherige Erhebung eines Widerspruchs oder einer Klage nicht Voraussetzung für den Antrag nach Absatz 1.

zu Art. 62:

Das Urteil des Verwaltungsgerichts über eine Disziplinarclage kann sowohl von dem Beamten oder der Beamtin als auch dem Dienstherrn wie bisher mit der Berufung angegriffen werden. Die Einführung einer Zulassungsberufung entsprechend § 124 VwGO ist im Disziplinarclageverfahren nicht angezeigt. Während die Mehrzahl der verwaltungsgerichtlichen Verfahren Entscheidungen zum Gegenstand haben, die von einer Ausgangsbehörde erlassen und anschließend von einer Widerspruchsbehörde und vom Verwaltungsgericht überprüft werden, hat im Disziplinarclageverfahren erst das Verwaltungsgericht die eigentliche Sachentscheidung getroffen. Diese muss schon angesichts ihrer erheblichen Auswirkungen auf die Betroffenen ohne besondere Zulassungsvoraussetzungen durch eine zweite Instanz überprüfbar sein.

Absatz 1 Satz 2 regelt die Frist und Form der Berufung.

Die Regelungen zum Begründungszwang in den Sätzen 3 bis 5 sind in Anlehnung an § 124a Abs. 3 VwGO konzipiert, wobei die Begründungsfrist abweichend von § 124a Abs. 3 Satz 1 VwGO einen Monat beträgt.

Infolge der Anwendbarkeit der Bestimmungen der VwGO ermöglicht Absatz 2 vor allem dem Beamten oder der Beamtin die Möglichkeit, gegen die verwaltungsgerichtliche Entscheidung über eine Disziplinarverfügung ein Rechtsmittel einzulegen. Dies ist geboten, weil eine Disziplinarverfügung für den Beamten oder die Beamtin erhebliche Bedeutung zukommt. Die Eröffnung einer – wenn auch nur begrenzt zulässigen – zweiten Instanz ist daher ebenso geboten wie in den übrigen beamtenrechtlichen Streitigkeiten. Durch die in Bezug genommenen Zulassungsgründe des § 124 VwGO wird sichergestellt, dass von dem Rechtsmittel der Berufung nicht rechtsmissbräuchlich Gebrauch gemacht wird.

Hinsichtlich der Frist und der Form des Antrags auf Zulassung der Berufung sowie hinsichtlich der Voraussetzungen der Zulassung verweist Absatz 2 dabei auf die entsprechenden Bestimmungen der VwGO.

zu Art. 63:

Das Berufungsverfahren wird gemäß Absatz 1, wenn nichts anderes festgelegt ist, entsprechend den für das erstinstanzliche Verfahren geltenden Vorschriften durchgeführt.

Durch Absatz 2 wird klargestellt, dass eine Rechtsverwirkung nach Art. 53 Abs. 2 auch im Berufungsverfahren fortwirkt.

Absatz 3 regelt die Fortwirkung der Rechtsverwirkung des Art. 56 Abs. 2 und knüpft dabei im Wesentlichen an die Regelung des § 128a VwGO an.

Gemäß Absatz 4 kann der Verwaltungsgerichtshof auf eine unmittelbare Beweisaufnahme verzichten und stattdessen die vor dem Verwaltungsgericht unmittelbar erhobenen Beweise verwerten. Diese Durchbrechung der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme im gerichtlichen Disziplinarverfahren ist im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens geboten und in rechtsstaatlicher Hinsicht unbedenklich.

zu Art. 64:

Absatz 1 normiert den Regelfall der Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil. Die Fälle, in denen durch Beschluss entschieden werden kann, ergeben sich über die Verweisungsnorm des Art. 3 aus der VwGO.

Absatz 2 entspricht Art. 79 BayDO. Eine Revisionsmöglichkeit, wie sie aufgrund der Ermächtigung von § 187 Abs. 1 VwGO zulässig wäre, wird nicht eröffnet, (s. Allgemeiner Teil).

zu Art. 65:

Hinsichtlich der Statthaftigkeit, der Frist und der Form der Beschwerde gelten über die Verweisung in Art. 3 die §§ 146 ff. der VwGO. Die Entscheidung über die Beschwerde trifft der Verwaltungsgerichtshof nach § 150 VwGO durch Beschluss.

Durch die Beschränkung der Beschwerde wird für den Beschluss nach Art. 57 Abs. 1 die Bindung der Beteiligten an ihre – ausdrücklich oder durch fehlenden Widerspruch erklärte – Zustimmung sichergestellt. Die Beschwerde kann demgemäß insbesondere nicht darauf gestützt werden, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts, etwa die Verhängung einer konkreten Disziplinarmaßnahme, in der Sache fehlerhaft sei.

zu Art. 66 bis 71:

Die Regelung der gerichtlichen Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens nach einem rechtskräftigen Urteil erfährt insofern eine wesentliche Veränderung, als eine Wiederaufnahme nunmehr bei allen durch Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahren dem Grunde nach möglich ist, während die Wiederaufnahme nach bisherigem Recht nur bei einem förmlichen Disziplinarverfahren vorgesehen ist.

In Art. 66 Abs. 1 Nr. 8 ist erstmals eine Wiederaufnahme vorgesehen, wenn in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren nachträglich eine Entscheidung ergeht, für die die Voraussetzungen des Art. 15 erfüllt sind. Soweit die Regelung des Art. 15 Abs. 1 betroffen ist, wird hierdurch der bisherige Art. 113 BayDO ersetzt, der – beschränkt auf das Ziel der nachträglichen Anwendung des Art. 4 BayDO – einen gesetzlich besonders geregelten Fall der Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens darstellt und aus Vereinfachungsgründen in das Wiederaufnahmeverfahren integriert wird. Die Einbeziehung

der Gründe des Art. 15 Abs. 2 erfolgt aus den gleichen Gründen, die auch im Falle des Art. 37 – die Vorschrift enthält eine entsprechende Regelung für das durch Disziplinarverfügung abgeschlossene Verfahren – maßgeblich sind. Wie Art. 37 Abs. 2 sieht Art. 68 Abs. 1 auch für die Antragstellung im gerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren eine Drei-Monats-Frist vor, die mit der Kenntnisnahme von dem Wiederaufnahmegrund beginnt.

Eine Regelung über die wegen einer Verurteilung unterbliebenen Beförderung entsprechend Art. 98 Satz 2 BayDO wurde in Art. 71 nicht explizit aufgenommen. Der Ersatz eines Schadens für unterbliebene Beförderungen unterfällt Art. 71 Absatz 2, sofern der Beamte oder die Beamtin nachweisen kann, dass er oder sie ohne die Verurteilung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit befördert worden wäre.

Anders als in Art. 99 Abs. 1 BayDO vorgesehen, ist ein Schadensersatzanspruch nicht gegen den Freistaat Bayern zu richten, sondern gegen den Dienstherrn. Damit sind nun insb. die Gemeinden selbst zur Schadensersatzleistung verpflichtet, nachdem sie das Disziplinarverfahren gegen den Beamten oder die Beamtin angestrengt haben.

Im Übrigen richtet sich das Wiederaufnahmeverfahren im Wesentlichen nach dem bisherigen Recht.

zu Art. 72:

Da das gerichtliche Disziplinarverfahren nun einen kontradiktorischen Charakter hat, wird die zu treffende Kostenentscheidung in Anlehnung an die Systematik der §§ 154 ff. VwGO und entgegen der der Art. 101 ff. BayDO ausgerichtet, so dass einheitlich sowohl über die Gerichtskosten als auch über die dem Beamten oder der Beamtin zu erstattenden Aufwendungen zu entscheiden ist.

Absatz 1 regelt die Kostentragungspflicht im Disziplinarverfahren. In Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung trägt nach Absatz 1 Satz 1 der Beamte oder die Beamtin, gegen den oder die eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird, grundsätzlich die Kosten des Verfahrens, wenn nicht die in Absatz 1 Satz 2 genannten Gründe entgegenstehen.

Absatz 2 enthält für den Fall der Klage des Beamten oder der Beamtin gegen eine Disziplinarmaßnahme eine im Interesse der Billigkeit gebotene und im Übrigen dem bisherigen Recht entsprechende Ausnahme vom dem allgemeinen kostenrechtlichen Grundsatz, dass sich das Obsiegen oder Unterliegen alleine nach dem Tenor beurteilt.

Absatz 3 enthält eine kostenrechtliche Sonderregelung für den Fall der Einstellung des Verfahrens nach Art. 60 Abs. 3.

Absatz 4 stellt klar, dass sich die Kostenentscheidung im Übrigen nach den allgemeinen Regelungen der VwGO (§§ 154 ff. VwGO) bestimmt.

zu Art. 73:

Die Verfahren werden auch künftig wie bisher nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 BayDO gebührenfrei geführt. Im Hinblick auf das durch Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes begründete besondere Dienst- und Treueverhältnis erscheint es nicht sachgerecht, Beamte für die ausschließlich im öffentlichen Interesse veranlassten Disziplinarverfahren mit Gebühren zusätzlich zu möglichen Sanktionen wie Geldbußen und Kürzungen der Dienstbezüge zu belasten.

Absatz 3 orientiert sich zwar an § 162 VwGO, enthält aber abweichende Sonderbestimmungen.

zu Art. 74:

Die Vorschrift regelt die Zahlung des Unterhaltsbeitrags.

Absatz 1 Satz 1 entspricht Art. 71 Abs. 5 BayDO. Da der Unterhaltsbeitrag die Umstellung vom Ruhegehalt auf die Rente überbrücken soll, in der Regel allerdings von einer längeren Bearbeitungsdauer bis zur Nachversicherung und Rentengewährung auszugehen ist, sieht Satz 2 die Leistung von Abschlagszahlungen gegen eine nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch mögliche Abtretungserklärung durch den Beamten oder die Beamtin vor.

Absatz 2 übernimmt die Regelung des Art. 71 Abs. 2 BayDO.

Absatz 3 regelt die unmittelbare Anrechnung von Erwerbs- oder Erwerbsersatzes einkommen auf den Unterhaltsbeitrag.

zu Art. 75:

Die Vorschrift entspricht § 80 BDG und stellt eine Maßnahme zur Korruptionsbekämpfung dar. Entgegen der klassischen „Kronzeugenregelung“ ist kein Absehen von einer Verfolgung oder von der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme oder deren Milderung vorgesehen, sondern eine geldliche Zuwendung in Form einer lebenslangen monatlichen Unterhaltsleistung. Erfasst werden Fälle, in denen der Ausspruch der disziplinarrechtlichen Höchstmaßnahme auf Grund der schwerwiegenden Verletzung der Dienstpflichten auch unter Berücksichtigung eines Beitrags zur Aufklärung begangener oder zur Verhinderung weiterer Korruptionsstraftaten unvermeidlich ist. Mit der Zusage einer Unterhaltsleistung soll ein Anreiz für ein kooperatives Verhalten geschaffen werden. Nicht betroffen sind Fälle, in denen das Beamtenverhältnis gemäß Art. 46 BayBG mit der Rechtskraft eines Strafurteils endet.

Absatz 1 enthält die Voraussetzungen, unter denen die Zusage einer Unterhaltsleistung durch die oberste Dienstbehörde zulässig ist. Eine Zusage kann auch vor dem Ergehen einer abschließenden disziplinarrechtlichen Entscheidung gemacht werden.

Absatz 2 regelt die Festsetzung der Unterhaltsleistung. Die Höhe des Prozentsatzes ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen.

Der Beginn der Zahlung der Unterhaltsleistung ist in Absatz 3 bestimmt.

Absatz 4 Satz 1 regelt das Erlöschen des Anspruchs auf die Unterhaltsleistung. Satz 2 garantiert unter den dort genannten Voraussetzungen eine Weiterzahlung der Unterhaltsleistung an die Hinterbliebenen.

zu Art. 76:

Die Vorschrift entspricht Art. 110 BayDO.

zu Art. 77:

In Entsprechung zu Art. 120 Abs. 1 BayDO enthält die Regelung eine Ermächtigung zum Erlass der erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

zu Art. 78:

Die Übergangsbestimmungen regeln den Fortgang der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht abgeschlossenen Disziplinarverfahren. Diese werden im Regelfall nach neuem Recht abgewickelt, es sei denn, es ist seitens der Verwaltung bereits eine Entscheidung, z.B. eine Disziplinarverfügung ergangen, oder es ist bereits ein gerichtliches Disziplinarverfahren anhängig.

Absatz 1 behandelt den Fall, dass ein nichtförmliches Disziplinarverfahren bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht zum Erlass einer Disziplinarverfügung geführt hat. Das Disziplinarverfahren ist nach neuem Recht fortzuführen, wobei aber die im Rahmen der Vorermittlungen durchgeführten Anhörungen und Beweiserhebungen ihre Wirksamkeit behalten und daher nicht nach neuem Recht zu wiederholen sind.

Die in Absatz 2 festgelegte Gleichstellung von Disziplinarmaßnahmen nach altem Recht einerseits und neuem Recht andererseits beinhaltet lediglich eine terminologische Klarstellung, die nicht bedeutet, dass sich die jeweiligen Disziplinarmaßnahmen inhaltlich entsprechen.

Absatz 4 regelt die Rechtsbehelfe und Rechtsmittel bei Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ergangen sind. Ist eine Disziplinarverfügung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Zustellung wirksam geworden, richtet sich der gegen sie einzulegende Rechtsbehelf nach altem Recht. Der Beamte oder die Beamtin kann also gem. Art. 32 BayDO Beschwerde einlegen und gegen eine Beschwerdeentscheidung die Entscheidung des Verwaltungsgerichts beantragen. Wird eine Disziplinarverfügung nach dem Inkrafttreten zugestellt, richtet sich der Rechtsschutz dagegen nach diesem Gesetz, das den Beamten oder die Beamtin auf die Anfechtungsklage verweist.

Absatz 8 legt für das Verwertungsverbot das Günstigkeitsprinzip fest.

Zu § 2: Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

zu Nummer 1:

Die Änderung beruht auf der Umbenennung der diszipliniären Höchstmaßnahme.

zu Nummer 2:

Der in der bisherigen Vorschrift enthaltene Verweis auf eine dem förmlichen Disziplinarverfahren vorbehaltene Disziplinarmaßnahme musste durch die Einführung eines einheitlichen behördlichen Disziplinarverfahrens erneuert werden. Die neue Regelung hält bezüglich des disziplinarrechtlichen Schweregrades des Entlassungsgrundes bei Beamten und Beamtinnen auf Probe materiell an dem bisherigen Rechtszustand fest.

zu Nummer 3:

Die Änderung berücksichtigt die neue Bezeichnung der diszipliniären Höchstmaßnahme.

zu Nummer 4:

Die Änderungen beinhalten sprachliche Anpassungen sowie eine Korrektur der Verweisung.

zu Nummer 5:

Redaktionelle Änderung.

zu Nummer 6:

Die Änderungen sind Anpassungen, die durch den Wegfall des Untersuchungsführers oder der Untersuchungsführerin im förmlichen Untersuchungsverfahren erforderlich geworden sind.

zu Nummer 7:

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Abschaffung des förmlichen Disziplinarverfahrens. An die Stelle der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens tritt die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung nach Art. 39 BayDG. Die Regelung dient dem Schutz des Beamten und der Beamtin, weil die Ermittlungen

nach Art. 23 innerhalb von drei Monaten so weit fortgeschritten sein müssen, dass die Entscheidung nach Art. 39 auf einer gesicherten Tatsachenbasis getroffen werden kann. Anderenfalls ist der Beamte oder die Beamtin wieder zu beschäftigen.

zu Nummer 8:

Redaktionelle Änderung.

zu Nummer 9:

Die Regelung nimmt die erforderliche Harmonisierung im Hinblick auf die geänderten Fristen beim Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs im Bayerischen Disziplinargesetz vor.

zu Nummer 10:

Redaktionelle Änderung.

Zu § 3: Änderung des Bayerischen Richtergesetzes

zu Nummer 1:

Die Änderung erfolgt aufgrund des Wegfalls des förmlichen Disziplinarverfahrens.

zu Nummer 2:

Die Amtszeit der Richterräte wird entsprechend der Verlängerung der Amtszeit der Personalräte durch Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes auf fünf Jahre verlängert. Über die Verweisung des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Richtergesetzes gilt dies auch für die Staatsanwaltschaftsververtretung.

zu Nummer 3:

Die Änderung erfolgt aufgrund des Wegfalls des förmlichen Disziplinarverfahrens.

zu Nummer 4:

Entsprechend der Verlängerung der Amtszeit der Richterräte wird auch die Amtszeit der Präsidialräte auf fünf Jahre verlängert.

zu Nummern 5 bis 8:

Die Änderungen erfolgen aufgrund des Wegfalls des förmlichen Disziplinarverfahrens.

zu Nummer 9 Buchstabe a:

Die redaktionelle Änderung der Vorschrift beruht auf der neuen Bezeichnung des Gesetzes.

zu Nummer 9 Buchstabe b:

Die redaktionellen Änderungen beruhen auf dem Wegfall des förmlichen Disziplinarverfahrens und berücksichtigen die neue Bezeichnung der Disziplinarmaßnahme der Kürzung der Dienstbezüge.

zu Nummer 9 Buchstaben d und e:

Die redaktionellen Änderungen beruhen auf dem Wegfall des förmlichen Disziplinarverfahrens, der geänderte Paragrafenreihenfolge und berücksichtigen die neue Bezeichnung der Disziplinarmaßnahme der Zurückstufung.

zu Nummer 9 Buchstabe f:

Die Aufhebung begründet sich mit dem Wegfall des Beschwerdeverfahrens nach der BayDO. An seine Stelle ist auch kein Widerspruchverfahren getreten. Stattdessen ist als Rechtsbehelf die beim Dienstgericht einzureichende Anfechtungsklage gegen eine Disziplinarverfügung eröffnet.

zu Nummer 10:

Die Änderungen erfolgen aufgrund des Wegfalls des förmlichen Disziplinarverfahrens und damit einhergehend der Einleitungsbehörde. Eine dem Art. 68 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 entsprechende Regelung wurde nicht aufgenommen, weil eine Einstellung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens nicht mehr vorgesehen ist. Auch Art. 68 Abs. 1 Nummern 1 und 4 sind durch den Wegfall des förmlichen Disziplinarverfahrens hinfällig.

zu Nummer 11:

Es handelt sich um Folgeänderungen durch den Wegfall des förmlichen Disziplinarverfahrens, die Umbenennung der Einbehaltung von Bezügen und die geänderte Paragrafenreihenfolge.

zu Nummer 12:

Auf die Regelungen des Art. 70 kann zukünftig verzichtet werden, da es zum einen das förmliche Disziplinarverfahren mit einem Untersuchungsführer nicht mehr gibt und damit auch die Vorschriften des Art. 50 BayDO nicht übertragen wurden. Zum anderen ist der Fall der Verhandlungsunfähigkeit des Beamten oder der Beamtin über die Regelung der Prozessfähigkeit gem. § 62 VwGO, auf den Art. 3 verweist, und der der Abwesenheit des Beamten über die allgemeinen Regelungen der VwGO erfasst.

zu Nummer 13:

Die redaktionellen Änderungen beruhen auf der Umbenennung der disziplinarischen Höchstmaßnahme und auf dem Wegfall des förmlichen Disziplinarverfahrens.

zu Nummer 14:

Die Änderung erfolgt, weil das Verfahren nach Art. 116 BayDO nicht übernommen wurde. Gegen Beamte auf Probe und Widerruf ist vielmehr das reguläre behördliche Disziplinarverfahren zu führen, auf dessen Regelung hier auch für Richter oder Richterinnen auf Probe und kraft Auftrags verwiesen wird.

zu Nummer 15:

Die Änderung beruht auf dem Wegfall des Instituts des Untersuchungsführers.

Zu § 4: Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Die Änderungen beinhalten sprachliche und redaktionelle Anpassungen.

Zu § 5: Änderung der Gemeindeordnung

Redaktionelle Anpassung.

Zu § 6: Änderung der Landkreisordnung

Redaktionelle Anpassung.

Zu § 7: Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

zu Nummern 1 und 2:

Redaktionelle Anpassungen.

zu Nummer 3:

Mit der Einfügung der Nr. 22 in Art. 15 der AGVwGO wird von der Ermächtigung des § 126 Abs. 3 Nr. 4 Beamtenrechtsrahmengesetz Gebrauch gemacht und das Widerspruchsverfahren für die Erhebung einer Klage des Beamten oder der Beamtin im Disziplinarverfahren ausgeschlossen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass in

der bisherigen Praxis nach dem Erlass einer Disziplinarverfügung nur in einer äußerst geringen Zahl eine Beschwerde erhoben wurde. Die eingelegten Beschwerden hatten wiederum ganz überwiegend keinen Erfolg und wurden zurückgewiesen. Faktisch stellt daher das bisherige Beschwerdeverfahren kein Instrument zur Selbstkontrolle der Verwaltung dar. Vielmehr ist die ganz überwiegende Zahl der Verfahren bereits mit dem Erlass der Disziplinarverfügung abschließend erledigt. Demgegenüber führt die Abschaffung des Vorverfahrens zu einer Verfahrensverkürzung und zu einer schnelleren gerichtlichen Klärung. Die Rechte des Beamten oder der Beamtin werden nicht über Gebühr eingeschränkt, denn im Stadium des behördlichen Verfahrens bestehen Anhörungsrechte und es wird schneller Rechtssicherheit vor einem unabhängigen Richter oder Richterin erlangt.

Zu § 8: Änderung des Ausführungsgesetzes Bundesdisziplinargesetz

Das Verfahren zur Berufung von ehrenamtlichen Beisitzern am Verwaltungsgericht in Verfahren gegen Bundesbeamte wird zur Harmonisierung mit den Regelungen in Art. 45 BayDG auf den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof delegiert. Die Listen, aus denen die Beamtenbeisitzer gewählt werden, werden für jeweils fünf Kalenderjahre aufgestellt.

Zu § 9: Änderung des Rechnungshofgesetzes

zu Nummer 1:

Die sprachliche Anpassung erfolgt aufgrund des Wegfalls des förmlichen Disziplinarverfahrens.

zu Nummer 2:

Die Zuständigkeit zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen ist nach dem Wegfall des förmlichen Disziplinarverfahrens und dem damit verbundenen Wegfall der Einleitungsbehörde neu zu regeln.

Zu § 10: Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

zu Nummer 1 Buchstabe a bis d:

Durch das Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) vom 9. Dezember 2004 (BGBl I S. 3242) ist die überkommene Unterscheidung zwischen Arbeiterrenten- und Angestelltenrentenversicherung aufgegeben und durch einen einheitlichen Versichertenbegriff im Rahmen der allgemeinen Rentenversicherung ersetzt worden. Die Aufgabe der Unterscheidung dieser Statusgruppen, die sich als nicht mehr sinnvoll im Hinblick auf eine Trennung der Aufgaben in Arbeiten und Arbeitsaufträge bzw. handwerkliche oder administrative Tätigkeiten erwiesen hat, wird im Bayerischen Personalvertretungsgesetz dadurch nachvollzogen, dass an die Stelle von Angestellten und Arbeitern ein einheitlicher Arbeitnehmerbegriff tritt, der sich an den arbeitsrechtlichen Arbeitnehmerbegriff anlehnt.

zu Nummer 2:

Die Änderung erfolgt im Hinblick darauf, dass die Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern aufgegeben wird und es somit nur noch zwei Gruppen (Beamte und Arbeitnehmer) gibt.

zu Nummer 3 Buchstabe a und b:

Die bisherige Regelung für Personalräte mit drei Mitgliedern, mit der erheblich ungleiche Gruppengrößen durch Zuteilung eines Ergänzungssitzes für die größte Gruppe ausgeglichen werden, ist bei einer Reduzierung auf zwei Gruppen nicht mehr erforderlich.

zu Nummer 4:

Die Änderung erfolgt im Hinblick darauf, dass die Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern aufgegeben wird.

zu Nummer 5:

Um für die Arbeit der Personalräte eine größere Kontinuität zu schaffen, wird die regelmäßige Amtszeit künftig zu wählender Personalräte von vier auf fünf Jahre verlängert.

zu Nummer 6:

Die redaktionelle Änderung ergibt sich aufgrund des Wegfalls des förmlichen Disziplinarverfahrens.

zu Nummer 7:

Die Änderung erfolgt im Hinblick darauf, dass die Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern aufgegeben wird und es damit nur noch zwei Gruppen (Beamte und Arbeitnehmer) gibt.

zu Nummer 8 Buchstabe a und b:

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Aufhebung von Art. 17 Abs. 4 BayPVG.

zu Nummer 9 Buchstabe a und b:

Im Zuge der Verlängerung der Amtszeit des Personalrats von vier auf fünf Jahre wird auch die Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung entsprechend um sechs Monate auf zwei Jahre und sechs Monate verlängert. Damit wird der bisher – zumindest teilweise – gegebene Gleichlauf der Wahlen zu den Personal- sowie Jugend- und Auszubildendenvertretungen gewahrt. Eine Beibehaltung der bisherigen Amtszeit von zwei Jahren würde den mit den Wahlen ohnehin verbundenen hohen Verwaltungsaufwand unnötig weiter erhöhen.

Die Verlängerung der Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung führt zur Verschiebung des Wahlzeitraums (1. Mai bis 31. Juli) um ein halbes Jahr (1. Oktober bis 31. Dezember) bei denjenigen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretung, die zur Hälfte der Amtszeit von fünf Jahren der regelmäßig gewählten Personalräte anstehen (sog. Zwischentermin). Deswegen ist ausdrücklicher Regelungsgegenstand neben den sich ergebenden unterschiedlichen Wahlzeiträumen auch das jeweilige Ende der Amtszeit von Jugend- und Auszubildendenvertretung, wobei dies für die Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretung in den Jahren, in denen regelmäßige Personalratswahlen nach Art. 26 Abs. 3 stattfinden, entsprechend der bisherigen Rechtslage aufgrund der Verweisung in Art. 60 Abs. 2 Satz 2 BayPVG a.F. auf Art. 26 Abs. 2 und 4 BayPVG geregelt wird.

Mit dem in Art. 60 Abs. 2 Satz 5 BayPVG erhaltenen Verweis auf Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayPVG wird – wie bereits nach bisheriger Rechtslage – bestimmt, dass die regelmäßige Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung jeweils mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht, mit dem Ablauf der Amtszeit dieser Jugend- und Auszubildendenvertretung beginnt.

Art. 60 Abs. 2 Satz 6 BayPVG ist der bisherige Art. 60 Abs. 2 Satz 3 BayPVG a.F.

zu Nummer 10 Buchstabe a und b:

Die Änderungen sind im Hinblick darauf erfolgt, dass die Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern aufgegeben worden ist.

zu Nummer 11:

Die Änderungen berücksichtigen, dass die Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern aufgegeben wird.

zu Nummer 12 Buchstabe a:

Die redaktionelle Änderung ergibt sich aufgrund des Wegfalls des förmlichen Disziplinarverfahrens.

zu Nummer 12 Buchstabe b:

Die Kann-Bestimmung ermöglicht es dem von einer Disziplinarmaßnahme betroffenen Beschäftigten, jedenfalls den (örtlichen) Personalrat der Dienststelle, der der Beschäftigte angehört, als denjenigen zu bestimmen, der gem. Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 BayPVG auf seinen Antrag hin hierbei mitzuwirken hat. Diese Neuregelung stellt im Interesse des Beschäftigten in diesem sensiblen Bereich ein Gegengewicht zu der durch Art. 18 Abs. 2 BayDG eröffneten weit reichenden Möglichkeit für eine Konzentration von Disziplinarbehörden und deren Geschäftsbereichen durch Erlass einer entsprechenden Verordnung der Staatsregierung dar. Die Möglichkeit der Bestimmung des (örtlichen) Personalrats erfolgt in Hinblick darauf, dass dieser mit den Verhältnissen an der Dienststelle regelmäßig am besten vertraut ist. Ist nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften zur Verteilung der Zuständigkeit im Disziplinarverfahren gem. Art. 80 Abs. 2 und Abs. 3 BayPVG eine Stufenvertretung bzw. ein Gesamtpersonalrat für die Beteiligung zuständig, findet bei einer Bestimmung des (örtlichen) Personalrats durch einen betroffenen Beschäftigten eine Beteiligung der Stufenvertretung bzw. des Gesamtpersonalrats nicht mehr statt.

zu Nummer 13 Buchstabe a und b:

Die Änderungen erfolgen im Hinblick darauf, dass im Bayerischen Personalvertretungsgesetz die Begriffe Angestellte und Arbeiter durch einen einheitlichen Arbeitnehmerbegriff abgelöst werden.

zu Nummer 14 Buchstabe a:

Das Berufungsverfahren von ehrenamtlichen Beisitzern bei den Fachkammern der Verwaltungsgerichte und beim Fachsenat des Verwaltungsgerichtshofs wird zur Vereinfachung vom Staatsministerium des Innern auf den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof übertragen.

zu Nummer 14 Buchstabe b und c:

Die Aufgabe der Trennung zwischen Beamten und Angestellten oder Arbeitern bei der Heranziehung der ehrenamtlichen Beisitzer dient der Vereinfachung der gerichtlichen Praxis.

zu Nummer 15:

Die redaktionelle Änderung ergibt sich aufgrund des Wegfalls des förmlichen Disziplinarverfahrens.

Zu § 11: Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

Die Änderungen sind durch den Wegfall der Institution des Untersuchungsführers im förmlichen Disziplinarverfahren erforderlich. Im Gesetzestext wird auf entsprechende Regelungen des behördlichen oder gerichtlichen Disziplinarverfahrens verwiesen. Sofern die Vorschriften der BayDO ersatzlos entfallen sind, ist eine entsprechende Regelung in Art. 37 aufgenommen worden.

Zu § 12: Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes

Die redaktionelle Änderung ergibt sich aufgrund des Wegfalls des förmlichen Disziplinarverfahrens.

Zu § 13: Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung

Die Änderungen betreffen sprachliche Anpassungen.

Zu § 14: Änderung des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

Durch die sprachliche Anpassung ändert sich an der Zuständigkeit in der Ausübung der Disziplinarbefugnisse gegenüber Studierenden nichts.

Zu § 15: Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Die redaktionelle Änderung ergibt sich aufgrund des Wegfalls des förmlichen Disziplinarverfahrens.

Zu § 16: Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes

Die Änderung ist eine sprachliche Anpassung.

Zu § 17: Änderung der Urlaubsverordnung

Die redaktionelle Änderung ergibt sich aufgrund des Wegfalls des förmlichen Disziplinarverfahrens.

Zu § 18: Änderung der Mutterschutzverordnung

Die redaktionelle Änderung ergibt sich aufgrund des Wegfalls des förmlichen Disziplinarverfahrens.

Zu § 19: Änderung der Jubiläumswendungsverordnung

Redaktionelle Anpassung.

Zu § 20: Änderung der Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz

zu Nummer 1 Buchstabe a):

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Aufhebung von Art. 17 Abs. 4 BayPVG.

zu Nummer 1 Buchstabe b) aa):

Die Änderungen tragen dem Umstand Rechnung, dass im Bayerischen Personalvertretungsgesetz die bisherige Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern aufgegeben wird und es somit nur noch zwei Gruppen (Beamte und Arbeitnehmer) gibt. Zu einer anderen Gruppenszahl kommt es weiterhin bei der Bildung gewisser Stufenvertretungen gemäß Art. 53 Abs. 6 BayPVG.

zu Nummer 1 Buchstabe b) bb):

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von Art. 17 Abs. 4 BayPVG.

zu Nummer 2:

Anpassungen an die neue Gruppeneinteilung.

zu Nummer 3:

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von Art. 17 Abs. 4 BayPVG.

Zu § 21: Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass die durch dieses Gesetz geänderten Verordnungen künftig durch Rechtsverordnung geändert werden können.

Zu § 22: In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften**zu Absatz 1 und 2:**

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes und das Außer-Kraft-Treten bisheriger Regelungen.

zu Absatz 3:

Absatz 3 betrifft die regelmäßige Amtszeit der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits amtierenden Personalvertretung und Jugend- und Auszubildendenvertretung. Für diese gilt die Verlängerung der Amtszeit auf fünf Jahre bzw. auf zwei Jahre und sechs Monate noch nicht.

zu Absatz 4:

Absatz 4 betrifft die regelmäßige Amtszeit der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits amtierenden Präsidialräte, Richterräte und Staatsanwaltsräte. Für diese gilt die Verlängerung der Amtszeit auf fünf Jahre noch nicht. Die verlängerten regelmäßigen Amtszeiten gelten für die Präsidialräte, Richterräte und Staatsanwaltsräte, bei deren Wahl der Tag der Stimmabgabe nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes liegt.

zu Absatz 5:

In den Fällen, in denen zu einem Stichtag vor Inkrafttreten des geänderten Bayerischen Personalvertretungsgesetzes und der geänderten Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz bereits ein Wahlvorstand bestellt worden ist, wird die Wahl nach dem bisherigen Recht durchgeführt.